

Verein
für
Kommunalwissenschaften e.V.



Aktuelle Beiträge
zur Kinder- und Jugendhilfe 17

**„... und schuld ist im
Ernstfall das Jugendamt“**

**Probleme und Risiken
sozialpädagogischer
Entscheidungen bei
Kindeswohlgefährdung
zwischen fachlicher
Notwendigkeit und
strafrechtlicher Ahndung**

Dokumentation der Fachtagung
am 16. und 17. November 1998 in Berlin

Diese Tagung wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Impressum:

Herausgeber:

Verein für Kommunalwissenschaften e. V.

Ernst-Reuter-Haus · Straße des 17. Juni 112 · 10623 Berlin

Postfach 12 03 21 · 10593 Berlin

Redaktion, Layout und Satz:

Roland Kühne

Fritz-Kirsch-Zeile 24

12459 Berlin

Herstellung:

Verein für Kommunalwissenschaften e. V.

Berlin 1999

Hinweise zur Download-Ausgabe:

Der vorliegende Tagungsband wird vom Verein für Kommunalwissenschaften e.V. nicht mehr als Druckfassung aufgelegt. Es besteht die Möglichkeit, die Fachbeiträge und Diskussionen aus dem Internet herunter zu laden. Die Texte sind schreibgeschützt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	5
DR. ROLF-PETER LÖHR <i>Geschäftsführer des Vereins für Kommunalwissenschaften e. V., Berlin</i>	
Zur Garantenpflicht des Jugendamtes in Fällen der Kindeswohlgefährdung	7
MINISTERIALRAT DR. REINHARD WIESNER <i>Leiter der Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendhilferecht und Tageseinrichtungen im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn</i>	
Nachfragen	
Plenardiskussion zum Thema „Garantenpflicht des Jugendamtes in Fällen der Kindeswohlgefährdung“	21
MODERATION: DR. ROLF-PETER LÖHR <i>Geschäftsführer des Vereins für Kommunalwissenschaften e. V., Berlin</i>	
Kommunikation und Kooperation - Anforderungen an die Arbeitsweise des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Kontext der Kindeswohlgefährdung	30
DR. REINHOLD SCHONE <i>Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Sozialpädagogik der Technischen Universität Berlin</i>	
Nachfragen	
Plenardiskussion zum Thema „Kommunikation und Kooperation - Anforderungen an die Arbeitsweise des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Kontext der Kindeswohlgefährdung“	49
MODERATION: DR. ROLF-PETER LÖHR <i>Geschäftsführer des Vereins für Kommunalwissenschaften e. V., Berlin</i>	
Bericht:	
Wenn der Ernstfall eintritt... Ein „Fall“ aus Stuttgart	55
PETRA HÖRNER <i>Persönliche Mitarbeiterin des Leiters des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart</i>	
Bericht der Arbeitsgruppe 1 zum Thema: Prinzipien des fachlichen Handelns bei Gefahr für das Kindeswohl und Anforderungen an die Zusammenarbeit der Fachbereiche im Jugendamt zur Gewährleistung kompetenter und fachlich gesicherter Entscheidungen in Fällen familialer Gewalt gegen Kinder beziehungsweise elterlichen Versagens - Möglichkeiten aufklärender Öffentlichkeitsarbeit	59

SUSANNE POLLER

*Außenstellenleiterin der Abteilung Soziale Dienste des Jugendamtes
der Landeshauptstadt Düsseldorf*

WOLFGANG RUTHEMEIER

*Abschnittsleiter Sozialer Dienst des Fachbereiches
für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Osnabrück*

Bericht der Arbeitsgruppe 2 zum Thema:

**Voraussetzungen, Bedingungen und Reglement für die Zusammenarbeit
der Jugendämter mit Diensten und Einrichtungen in freier Trägerschaft
im Vorfeld von Entscheidungen und in der Fallbegleitung**

68

RENATE BLUM-MAURICE

*Fachleiterin des Kinderschutz-Zentrums
des Deutschen Kinderschutzbundes Köln*

PETRA HÖRNER

*Persönliche Mitarbeiterin des Leiters des Jugendamtes
der Landeshauptstadt Stuttgart*

Bericht der Arbeitsgruppe 3 zum Thema:

**Voraussetzungen, Bedingungen, Reglement und gegebenenfalls
Grenzen der Kooperation des Jugendamtes mit Justiz und Polizei**

81

CHRISTA MÖHLER

*Pädagogische Mitarbeiterin in der Sozialpädagogischen Fortbildungsstätte
Haus Koserstraße, Senatsverwaltung Berlin*

ILONA KÖHLER

*Leiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes
des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam*

Bericht der Arbeitsgruppe 4 zum Thema:

**Voraussetzungen, Bedingungen und Möglichkeiten
der Zusammenarbeit mit Ärzten, Schulen und Kindereinrichtungen**

88

HELGA SCHMIDT-NIERAESE

*Leiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes
des Jugendamtes der Stadt Mannheim*

Offene Abschlußdiskussion zum Thema:

Dilemma oder Herausforderung?

**Positionen der Tagung zum Umgang mit den Risiken
sozialpädagogischen Handelns bei familialer Gewalt gegen Kinder
und Kindesvernachlässigung**

91

MODERATION: THOMAS MÖRSBERGER

Leiter des Landesjugendamtes Baden, Karlsruhe

Literaturhinweise

105

Vorwort

Die Fachtagungen, die der Verein für Kommunalwissenschaften e. V. seit 1995 mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchführt, sind stets auch ein Forum des Austauschs zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, weil sie die ganzheitliche Sicht der Jugendhilfe deutlich machen und zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Jugendhilfe beitragen wollen - Ziele, die nur gemeinsam von öffentlicher und freier Jugendhilfe erreicht werden können.

Bei der hier dokumentierten Fachtagung lag die Problematik anders. Denn hier stand die Garantenpflicht des Jugendamtes für das Kindeswohl im Mittelpunkt der Tagung. Diese Funktion kommt letztlich nur dem öffentlichen Träger zu, und dieser befindet sich hier immer auf schwankendem Grund zwischen Scylla und Charybdis. Sieht das Jugendamt eine Gefährdung des Kindeswohls und nimmt ein Kind aus seiner Familie, so kann es leicht geschehen, daß es mit Schlagzeilen wie „Jugendamt als Kinderklau“ in die Presse und unter Umständen von der Politik unter Druck gerät. Beläßt das Jugendamt das Kind in der Familie, und es ereignet sich ein unglücklicher Verlauf mit Schäden oder gar dem Tod des Kindes, so müssen die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter inzwischen mit strafrechtlicher Anklage rechnen.

Beide Risiken haben zugenommen. Denn jedenfalls ein Teil der Presse ist stets auf der Jagd nach sensationellen Überschriften, und bei der in der Gesellschaft vordringenden Auffassung, alle Probleme rechtlich und notfalls strafrechtlich be- und verarbeiten zu müssen, wagt sich die Justiz zunehmend auch auf Gebiete vor, die sie bisher nur im Ausnahmefall beobachtet hat.

Im Allgemeinen Sozialen Dienst der Jugendämter führt diese Zuspitzung der Problematik zu einer zunehmenden Verunsicherung. Was darf, was kann, was muß ich in welchen Fällen tun? Wie weit muß ich die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer grundgesetzlich garantierten Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind und zum Wohle des Kindes unterstützen, und wann muß ich eingreifen, um Kinder und Jugendliche auch gegen den Willen der Eltern vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen? Dies ist zwar allgemein das Spannungsfeld, in dem Jugendhilfe tätig ist, doch sind die möglichen Konsequenzen eines Fehlverhaltens heute größer denn je.

In dieser Situation hat der Verein für Kommunalwissenschaften e.V. mit seiner Fachtagung versucht, den hier verantwortlichen Kolleginnen und Kollegen in der Jugendhilfe mehr Handlungssicherheit zu geben. Nach der einleitenden Klärung des rechtlichen Rahmens und der fachlichen Anforderungen an die Arbeit des ASD wurde in Arbeitsgruppen die Möglichkeit und Notwendigkeit der Kommunikation und Kooperation des Jugendamtes mit freien Trägern, Justiz und Polizei sowie Ärzten, Schulen und Kindereinrichtungen, aber auch die Verbesserung der Zusammenarbeit im Jugendamt selbst ins einzelne gehend erörtert. Ebenso wurde die Bedeutung der peniblen Dokumentation der Handlungen und handlungsleitenden Überlegungen sowie der rechtzei-

tigen Einbeziehung der Leitung des Jugendamtes und des Jugendhilfeausschusses in schwierigen Fällen herausgearbeitet.

Die Tagung hat einmal mehr deutlich gemacht, wie schwierig und verantwortlich, aber auch wie befriedigend die fachlich gute Arbeit im Jugendamt und bei freien Trägern der Jugendhilfe sein kann. Ich danke allen Beteiligten an dieser Fachtagung für ihr großes Engagement und ihre produktiven Beiträge, die erst die Dimension des Problems, aber auch die Ansätze zu seiner Lösung deutlich gemacht haben, und hoffe, daß die Dokumentation dieser Tagung dazu beitragen wird, allen Beteiligten Hilfe und Orientierung für ihr Verhalten bei einer Kindeswohlgefährdung zu geben.

DR. ROLF-PETER LÖHR

Geschäftsführer des Vereins für Kommunalwissenschaften e. V., Berlin

Zur Garantenpflicht des Jugendamtes in Fällen der Kindeswohlgefährdung

MINISTERIALRAT DR. REINHARD WIESNER

*Leiter der Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendhilfe,
Kinder- und Jugendhilferecht und Tageseinrichtungen
im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn*

1. Soziale Arbeit im Visier des Strafrechts

Diese Tagung beschäftigt sich wieder einmal mit dem Verhältnis Jugendhilfe und Justiz,

- nicht mit der Frage rechtmäßigen Handelns im Jugendamt und der Kontrolle dieses Handelns durch die Verwaltungsgerichte,
- nicht mit der Frage der Anrufung des Familiengerichts nach § 50 Absatz 3 SGB VIII oder der Mitwirkung der Jugendhilfe im familiengerichtlichen Verfahren.

Sie beschäftigt sich auch nicht mit der Frage, ob und gegebenenfalls in welchen Situationen das Jugendamt befugt ist, Strafanzeige zu erstatten und damit ein Strafverfahren in Gang zu setzen. Heute geht es **um die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe für sozialpädagogisches Handeln oder Unterlassen strafrechtlich verantworten müssen.**

In den letzten Monaten haben mehrere Fälle, in denen Kinder verhungert sind, durch ihre Familie vernachlässigt oder mißhandelt worden sind, hohe Wellen geschlagen - Konstellationen, in denen jeweils das Jugendamt Kontakt zu den einzelnen Familien hatte. Haben die verantwortlichen Fachkräfte nichts, zu wenig oder das Falsche getan, um den „Erfolg“ - verzeihen Sie diesen juristischen Begriff, mit dem in diesem Fall der Tod eines Kindes umschrieben wird - abzuwenden? Haben sie sich sogar wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen strafbar gemacht, weil sie ein Kind nicht rechtzeitig in Obhut genommen, nicht rechtzeitig das Familiengericht eingeschaltet, nicht rechtzeitig andere Dienste umfassend informiert oder es versäumt haben, andere Mittel zur Gefahrenabwehr beziehungsweise Erfolgsabwendung zu ergreifen?

Gerichtsverfahren in Osnabrück, Stuttgart, Dresden, Lüneburg und an anderen Orten haben bei den Fachkräften sozialer Dienste **Verunsicherung** ausgelöst und **folgende Fragen** aufgeworfen:

- Welche strafrechtlichen Pflichten haben pädagogische Fachkräfte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit?
- Wann sind sie strafrechtlich verantwortlich für Ihr Tun oder Unterlassen?
- Unter welchen Voraussetzungen zwingt sie das Strafrecht gewissermaßen zum Tätigwerden?

Aufgeworfen ist damit **das Verhältnis von Sozialarbeit und Strafrecht**. Insbesondere geht es um die Frage, ob die Einhaltung von Regeln fachlichen Handelns in der Sozialarbeit, wie sie sich in den letzten Jahrzehnten jedenfalls ansatzweise entwickelt haben und wie sie nicht zuletzt im KJHG ihren Niederschlag gefunden haben, ausreicht, um strafrechtlich normierte Handlungspflichten zu erfüllen, oder ob sich hier Brüche oder sogar Widersprüche ergeben. Ist ein Sozialarbeiter, der nach den Regeln fachlichen Handelns vorgegangen ist, vor Strafe sicher oder muß er erhöhten, über fachliche Anforderungen hinausgehenden Sorgfaltspflichten genügen?

2. Strafrechtliche Verantwortung ist persönliche Verantwortung

Ich möchte schon an dieser Stelle einflechten, daß es auf diese Frage noch keine abschließende Antwort gibt. Dies liegt einmal an verschiedenen Fragen der strafrechtlichen Dogmatik, die noch nicht bewältigt sind, aber auch daran, daß die Sozialarbeit erst in den letzten Jahren in den Blickwinkel der Strafjustiz geraten ist. Die Rechtsprechung - wie wir sie aus den Urteilen von Oldenburg/Osnabrück und Stuttgart kennen - kann noch nicht als gefestigt gelten. Wichtig erscheint mir der Hinweis, daß es in all diesen Fällen um **die strafrechtliche Verantwortlichkeit der einzelnen Fachkräfte** geht. Ihre persönliche Stellung und ihr persönliches Verhalten sind Gegenstand strafrechtlicher Würdigung.

Organisationen machen sich nicht strafbar. Deshalb ist auch der ausgedruckte Titel meines Vortrags nicht ganz korrekt. **Eine Garantenpflicht kann immer nur eine einzelne Person, eine Fachkraft, nicht das Jugendamt als Behörde haben**. Andererseits kommt dafür nicht nur die im Einzelfall verantwortliche Fachkraft in Frage, die in unmittelbarem Kontakt mit dem Kind und seinen Eltern steht.

Eine Garantenpflicht können alle Menschen im Jugendamt haben, die Verantwortung tragen, nämlich Abteilungsleiter oder Amtsleiter, ja auch Dezernenten und Landräte, wenngleich es mit zunehmender Entfernung zur Rechtsgutsverletzung immer schwieriger wird, den Anteil oder die Spezifik der Verantwortung zu identifizieren und strafrechtlich zu würdigen. Denken Sie nur an den sogenannten Schreibtischtäter.

Dabei gilt es im Auge zu behalten, daß sich aus den strafrechtlichen Anforderungen Rückschlüsse, Konsequenzen für die Organisation sozialer Dienste, die Zusammenarbeit zwischen den Diensten, für das Hilfeplanverfahren und die Anforderungen an die Teamarbeit ergeben können. **Strafrechtliche Anforderungen sind damit auch wichtige Faktoren für das Qualitätsmanagement in der Jugendhilfe**, insbesondere für die Struktur- und die Prozeßqualität.

Es geht übrigens bei der Frage strafrechtlicher Verantwortlichkeit nicht nur um das Verhalten der Fachkräfte im Jugendamt, es geht - wie die Sachverhalte, die den Prozessen in Osnabrück und Stuttgart zugrunde liegen, eindrucksvoll zeigen - **auch um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freier Träger in den jeweiligen Einrichtungen und Diensten**.

3. Privatheit der Familie und staatliche Kontrolle

Wenn wir von den konkreten Sachverhalten, die diesen Prozessen zugrunde lagen, einmal abstrahieren und versuchen, **zentrale, typische Merkmale** zu identifizieren, dann ergibt sich folgendes Bild:

- Opfer der verhandelten Straftaten sind **Säuglinge und Kleinkinder** - Menschen also, die vom Alter und Entwicklungsstand noch besonders hilfebedürftig, ja hilfeabhängig sind und sich bei mangelhafter Versorgung, bei Ausübung von Gewalt nicht selbst Rat und Hilfe bei Dritten holen können oder aus eigener Kraft den Gefahrenbereich (die elterliche Wohnung) verlassen können und um Obhutnahme bitten können.
- Die Eskalation der Gefahrensituation erfolgt nicht in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, die durch die Anwesenheit mehrerer Personen auch eine gewisse Kontrolle sicherstellen, sondern im **privaten**, dritten und damit auch Fachkräften der Jugendhilfe nicht ohne weiteres zugänglichen, abgeschotteten **Raum der Familie**.
- **Professionelle Helferinnen und Helfer** haben (also) **nur begrenzten Einblick in die Entwicklungsdynamik von Belastungen und Krisen** und nur begrenzte Informationen über die Kompetenz der beteiligten Personen, diese Krisen aus eigener Kraft zu bewältigen; gleichzeitig haben sie auch nur begrenzten Zugang zu dem Gefahrenbereich.
- **Übergriffe auf das Kind** erfolgen durch rechtlich verantwortliche Eltern oder Elternteile oder mit deren Billigung beziehungsweise durch dritte Personen, auf die sie Betreuungsaufgaben delegiert haben, also **im Verantwortungsbereich der Eltern**.

Vor allem der zuletzt genannte Aspekt erscheint nicht unerheblich im Hinblick auf den **primären Ansatz familienunterstützender Jugendhilfe**, der sowohl rechtlich wie fachlich fundiert ist - einer Jugendhilfe, die keinen eigenständigen, mit den Eltern konkurrierenden Erziehungsauftrag hat, deren Auftrag vielmehr darin besteht, Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, das heißt eine Gefahr für das Wohl des Kindes primär **mit** den Eltern abzuwenden. Sind diese dazu nicht bereit und in der Lage, so hat - abgesehen von der jedermann eröffneten Befugnis zur Nothilfe - das Jugendamt keine spezifische Befugnis, das Kind aus dem Gefahrenbereich der Eltern zu entfernen.

Andererseits ist es jedoch im allgemeinen die Instanz, die als erste von solchen Gefahren Kenntnis hat beziehungsweise durch Dritte erhält. Seine Aufgabe ist es dann, zu prüfen, welche anderen Institutionen (Familiengericht, Polizei, Rettungsdienst) einzuschalten sind, um die Gefährdung abzuwenden.

Welche Konsequenzen ergeben sich nun für eine am KJHG orientierte, auf die Stärkung und Verbesserung der Erziehungskompetenz angelegte Jugendhilfe aus den Entscheidungen der Strafgerichte? In keinem der beiden Verfahren, die vor den

Oberlandesgerichten Oldenburg beziehungsweise Stuttgart verhandelt worden sind, wurde im Einzelfall eindeutig geklärt, ob sich eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter strafbar gemacht hat:

- Im Verfahren in Osnabrück hat das Landgericht Osnabrück nach Zurückweisung an eine andere Kammer das Verfahren nach § 153 Absatz 2 StPO - also wegen geringer Schuld und aus mangelndem öffentlichen Interesse an der Verfolgung - eingestellt.
- In Stuttgart ist das nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts nunmehr zu eröffnende Hauptverfahren noch nicht abgeschlossen.

Im folgenden will ich **versuchen**, anhand dieser beiden Entscheidungen **soziale Arbeit aus strafrechtlicher Sicht zu betrachten, dabei aber auch auf offene Fragen und ungelöste Probleme zu sprechen kommen**.

4. Zur (strafrechtlichen) Verantwortlichkeit durch Unterlassen einer gebotenen Handlung

In beiden Entscheidungen spielte die **Frage des Unterlassens gebotener Handlungen** und die Frage der Verantwortlichkeit von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern für den Erfolg, also den Tod des Kindes, eine zentrale Rolle. Ein zentraler Aspekt ist dabei die Frage der sogenannten **Garantenstellung** und der daraus resultierenden **Garantenpflicht**.

Um diesen strafrechtlichen Begriff verständlich zu machen, ist es notwendig, sich über einige Grundbegriffe des Strafrechts klar zu werden. Zunächst unterscheidet das Strafrecht zwischen **Begehungsdelikten und Unterlassungsdelikten**: Während **Begehungsdelikte** durch ein aktives Tun, zum Beispiel den gezielten Schuß mit einer Waffe, verwirklicht werden, geschieht dies bei der zweiten Kategorie durch ein Untätigbleiben.

- a) Nun unterscheidet der Gesetzgeber aber innerhalb der Unterlassungsdelikte wiederum zwei verschiedene Kategorien: sogenannte **echte Unterlassungsdelikte und sogenannte unechte Unterlassungsdelikte**.
- aa) **Echte Unterlassungsdelikte** sind Straftaten, die sich in einem Verstoß gegen eine Gebotsnorm und im bloßen Unterlassen einer vom Gesetz geforderten Tätigkeit erschöpfen. Typisches Beispiel für ein solches echtes Unterlassungsdelikt ist **die sogenannte unterlassene Hilfeleistung nach § 323 c StGB**, wo es heißt: *„Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“*

Für die Strafbarkeit kommt es hier nicht auf einen bestimmten Erfolg (Tod einer Person), sondern allein auf das Unterlassen des rechtlich gebotenen Tuns an: Wer

etwa einem Unfallopfer nicht Hilfe leistet, obwohl ihm das nach den Umständen möglich und zuzumuten ist, der wird, auch wenn das Opfer seinen Verletzungen erliegt, nur aus § 323 c StGB, also wegen unterlassener Hilfeleistung und nicht wegen Tötung aus §§ 212, 211, 222 StGB bestraft. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Täter keine besonderen Schutzpflichten gegenüber dem Verunglückten zu erfüllen hat - vereinfacht gesagt, wenn er nicht in einer besonderen Beziehung zu dem Verunglückten stand.

bb) Sogenannte **unechte Unterlassungsdelikte** sind dagegen solche, bei denen der Unterlassende als „Garant“ **zur Erfolgsabwendung verpflichtet** ist und bei denen das Unterlassen wertungsmäßig der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein aktives Tun entspricht.

Hier taucht nun der Begriff des „Garanten“ zum erstenmal auf. Er dient - vereinfacht gesagt - dazu, bei den unechten Unterlassungsdelikten, das heißt solchen, die **rechtlich als Begehungsdelikte konstruiert** sind - wie zum Beispiel die Körperverletzung oder die Tötungsdelikte - einen Kreis verantwortlicher Personen zu definieren. So heißt es in § 212 StGB: *„Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bestraft“*.

Die Mißbilligung der Lebensvernichtung richtet sich zwar in erster Linie gegen die Fremdtötung durch aktives Tun, ist aber darauf nicht beschränkt. Denn für die rechtliche Bewertung einer Tat macht es keinen Unterschied, ob eine Mutter ihr Kind vorsätzlich vergiftet oder ob sie es verhungern oder im Swimmingpool ertrinken läßt.

Der Erfolgsverursachung durch aktives Tun steht die Herbeiführung oder Nichtabwendung des Todeserfolges durch pflichtwidriges Unterlassen tatbestandsmäßig gleich. In all diesen Fällen liegt ein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor: Beim Verhungern oder Ertrinkenlassen wird dabei seitens der Kindesmutter zugleich eine spezielle Rechtspflicht zum Tätigwerden (Erfolgsabwendungspflicht) verletzt.

Die Ableitung der unechten Unterlassungsdelikte aus Begehungstatbeständen erfolgt über § 13 StGB, wo es heißt: *„Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.“*

Wer aber nun wann dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, dies ergibt sich nicht aus dem Gesetz, aus irgendeinem Paragraphen. Die Entwicklung der einzelnen **Kriterien für die Begründung einer Garantienstellung hat der Gesetzgeber der Rechtsprechung der Strafgerichte und der Lehre der Strafrechtswissenschaft überlassen.**

b) Lassen Sie uns an dieser Stelle eine **kurze Zwischenbilanz** ziehen und feststellen:

- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind in den bekanntgewordenen gerichtlichen Verfahren nicht wegen aktiven Tuns - etwa einer falsch angewandten pädagogischen Methode oder Therapie oder gar wegen eines tätlichen Übergriffs auf Eltern oder Kinder - angeklagt worden, sondern deshalb, weil sie gebotene Handlungen unterlassen haben und dieses Unterlassen zu einem Erfolg, dem Tod von Kindern, geführt hat.
- Sowohl die Körperverletzung als auch die Tötungsdelikte gehören zu den sogenannten unechten Unterlassungsdelikten. Diese sind nicht nur in ihrer vorsätzlichen, sondern auch in ihrer fahrlässigen Form strafbare Handlungen, können also auch durch **fahrlässiges Unterlassen** verwirklicht werden.
- Das zentrale, nicht das einzige, Kriterium für die Feststellung individueller Verantwortlichkeit bei sogenannten unechten Unterlassungsdelikten sind die **Garantenstellung einer Person** und die daraus resultierenden rechtlichen **Pflichten zur Erfolgsabwendung**.

5. Wie wird eine Garantenstellung begründet?

Damit kommen wir zu der Frage, wer eine solche Garantenstellung hat.

- a) In Literatur und Rechtsprechung ist immer wieder von **Garantenstellung** und **Garantenpflicht** die Rede. **Mit Garantenstellung sind die tatsächlichen Umstände angesprochen, aus denen sich dann eine Rechtspflicht zum Handeln, die Garantenpflicht, ergibt.** Die Garantenstellung betrifft also die rein tatsächliche, die Garantenpflicht die normativrechtliche Seite des Garantenproblems. Hinsichtlich der Entstehung einer Garantenstellung heißt es in einem führenden Lehrbuch des Strafrechts: *„Die Frage, wann und auf welche Weise eine strafrechtlich relevante Garantenstellung entsteht, ist noch nicht abschließend geklärt.“* Dies ist kein sehr ermutigender Hinweis, weil damit die Grenze zwischen rechtmäßigem und rechtswidrigem Verhalten nicht mit letzter Klarheit gezogen werden kann.

Während nämlich früher als Entstehungsgründe für eine Garantenstellung gesetzliche Pflichten, vertragliche Abmachungen, vorausgegangenes gefährdendes Tun und enge Lebensbeziehungen (zwischen Täter und Opfer) anerkannt waren, führt die neuere Strafrechtslehre die Garantenverhältnisse auf **zwei Grundpositionen** zurück:

- auf besondere Schutzpflichten für bestimmte Rechtsgüter und
- auf die Verantwortlichkeit für bestimmte Gefahrenquellen.

Anknüpfend an diese neuere Lehre kommt für die soziale Arbeit im Bereich der Jugendhilfe die 1. Alternative in Betracht, **also die Übernahme besonderer Schutzpflichten für bestimmte Rechtsgüter.**

- b) Während das LG Osnabrück eine solche Garantenstellung der Sozialarbeiterin verneint hat, haben die Oberlandesgerichte Oldenburg und Stuttgart diese **Garantenstellung** mit unterschiedlichen Begründungen **bejaht**:

So hat das OLG Oldenburg die Garantenstellung der Sozialarbeiterin vor allem aus dem Inhalt der gewährten Leistung entnommen, wenn es ausführt: „*Es kann kein Zweifel bestehen, daß dem im Sinne des KJHG Hilfsbedürftigen ein Rechtsanspruch auf Hilfe im Sinn der Vorschriften dieses Gesetzes zusteht. **Wesentliches Merkmal der sozialpädagogischen Familienhilfe in den Fällen der vorliegenden Art ist mithin auch die Verpflichtung zur Schutzgewährung.** Daraus kann eine strafrechtliche Garantenpflicht der zu diesem Zweck unmittelbar tätigen staatlichen Gewährsträger resultieren, hier die der mit der Sache dienstlich befaßten Mitarbeiter des ASD.*¹ Der vom Landgericht hervorgehobene deutlich sozialrechtliche Charakter des KJHG schließt die Entstehung solcher Pflichten nicht aus. Das KJHG betont zwar den Gedanken der Hilfe, weist aber auf die Schutzpflicht des Staates hin, § 1 Abs. 2 Satz 2. Diese Pflicht gilt für alle Maßnahmen nach dem KJHG und ist demgemäß auch nach Einleitung sozialpädagogischer Familienhilfe zur Abwehr möglicher Gefahren zu bedenken und zu gewährleisten.“²

Demgegenüber stützt das OLG Stuttgart in seinem Beschluß auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Ablehnung des Hauptverfahrens die Garantenstellung nicht unmittelbar auf das KJHG, sondern auf die **tatsächliche Schutzübernahme im Rahmen eines längerfristigen Arbeits- und Betreuungszusammenhanges**. Dazu führt das OLG Stuttgart aus:

„Für die soziale Arbeit im Aufgabenbereich des Jugendamtes ist kennzeichnend, daß der für eine - auch unvollständige - Problemfamilie zuständige Sozialarbeiter im Rahmen eines längerfristigen Arbeits- und Betreuungszusammenhangs tatsächlich den Schutz der (mit)betreuten Kinder übernimmt. Ihm erwächst daher aus der eigenen, von ihm übernommenen Aufgabenerfüllung eine **Garantenpflicht aus tatsächlicher Schutzübernahme**. Diese Rolle als **Beschützergarant** im Hinblick auf wichtige Rechtsgüter des Kindes wie Leib oder Leben, Freiheit und sexuelle Integrität ist **das strafrechtliche Gegenstück des Gesetzauftrags des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung (§ 1 I KJHG) zu verwirklichen und ihn vor Gefahren für sein Wohl zu schützen (§ 1 III Nr. 3 KJHG)**.

Dabei ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG, § 1 Abs. 2 Satz 2 KJHG, daß trotz des Elternrechts (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) die öffentliche Jugendhilfe oder der von ihr beauftragte Träger der freien Jugendhilfe aufgrund des Wächteramts des Staates verpflichtet ist, das körperliche, geistige und seelische Wohl von (mit) be-

¹ vgl. zur Garantenpflicht BGH St 38, S. 388 ff.

² siehe OLG Oldenburg, In: Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ) 1997, S. 56

treuten Kindern auch vor rechtsgutverletzendem Verhalten der Eltern oder eines Elternteiles zu schützen. Aus der tatsächlichen Übernahme dieser Verpflichtung erwächst die Beschützergarantenpflicht des Betreuers im Sinne von § 13 StGB.“^{1,2}

Die **Begründung der Oberlandesgerichte** mag im Ansatzpunkt unterschiedlich sein, im Ergebnis läuft sie auf dieselbe Überlegung hinaus: Unabhängig davon, ob sich die **Fachkräfte** im Bereich von Leistungen oder anderen Aufgaben im Sinn von § 2 SGB VIII bewegen, sie werden **nach Auffassung der Gerichte immer auch im Bereich des staatlichen Wächteramts tätig und haben die Pflicht, das Kind (oder den Jugendlichen) vor Gefahren für sein Wohl zu schützen.**

Diese auf den ersten Blick vielleicht noch einleuchtende **Argumentation erweist sich bei näherer Prüfung indes als schwierig und problematisch. Der pauschale Verweis auf die Ausübung des staatlichen Wächteramts trägt nicht zur Klarheit bei, sondern stellt den gesamten Handlungsauftrag der Jugendhilfe, wie er sich aus dem SGB VIII ergibt, in Frage.** Das staatliche „Wächteramt“ ist weder eine staatliche Behörde, noch ist damit ein konkreter Handlungsauftrag verbunden. Beim staatlichen Wächteramt handelt es sich vielmehr um eine verfassungsrechtlich abstrakt formulierte, gegenüber dem Elternrecht subsidiäre Schutzverpflichtung des Staates gegenüber dem Kind als (Grund)-Rechtsträger.

Welche Pflichten und Befugnisse sich daraus für welche staatlichen Organe ergeben, kann nicht unmittelbar Artikel 6 Absatz 2 GG entnommen werden. Diese Pflichten sind vielmehr vom Gesetzgeber konkret zu bestimmen, wie dies etwa in § 1666 BGB oder in § 8, § 42, § 43 SGB VIII oder in § 50 Absatz 3 SGB VIII geschehen ist. Aber auch die Ausübung der dort geregelten Befugnisse unterliegt im Einzelfall dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des geringst möglichen Eingriffs.

Der pauschale Verweis auf ein in seinen Konturen völlig diffuses staatliches Wächteramt ist aber auch noch aus einem anderen Grund problematisch: Wenn es gerade das spezifische Ziel einer Sozialpädagogischen Familienhilfe ist, die elterliche Erziehungsverantwortung zu stützen und zu stärken, um auf diese Weise mittelbar das Wohl des Kindes und seine Entwicklung zu fördern, damit also auch die **Autonomie der Eltern** zu respektieren, dann **ist nicht ohne weiteres einsichtig, weshalb aus dem Betreuungszusammenhang nicht nur eine Schutzfunktion gegenüber der anspruchsberechtigten Mutter, sondern auch eine Schutzfunktion unmittelbar gegenüber dem Kind (oder Jugendlichen) folgt,** dem die Hilfe nur mittelbar zugute kommt.

Zwar gibt es in der Rechtsprechung durchaus Beispiele für Konstellationen, in denen eine solche Schutzfunktion gegenüber dem Kind unmittelbar besteht, nämlich da, wo dritte Personen kraft Gesetzes oder kraft Vertrages **Sorgepflichten anstelle der Eltern** übernommen haben, etwa die Babysitterin oder die Sozialarbeiterin beziehungs-

¹ vgl. Bringewat, Peter: StV 1997, S. 135; Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1998, S. 944, S. 945

² siehe auch OLG Stuttgart, In: Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ) 1998, S. 382, S. 383

weise der Sozialarbeiter im Heim. Im Falle der Sozialpädagogischen Familienhilfe übernimmt die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter aber keine Betreuungs- und Obhutpflichten gegenüber dem Kind. Diese obliegen weiterhin dem sorgeberechtigten Elternteil.

6. Welche Handlungspflichten haben Sozialarbeiter?

Letztlich konzentriert sich die Frage darauf, wie beschaffen die Maßnahmen sein müssen, die zum Schutz des kindlichen Lebens ergriffen werden müssen, also **welche Handlungspflichten der Sozialarbeiterin und dem Sozialarbeiter obliegen**, bei deren Verletzung eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit in Betracht kommt. Damit sind zunächst **alle die Pflichten angesprochen, die sich unmittelbar aus dem KJHG ergeben**, nämlich

- die im Einzelfall geeigneten und notwendigen Hilfen zu leisten und die im einzelnen geregelten Verfahren einzuhalten (zum Beispiel Hilfeplanverfahren einschließlich kollegialer Beratung und regelmäßiger Überprüfung);
- im Gefährdungsfall abzuwägen, ob dem Schutz des Kindes oder Jugendlichen besser durch (fortgesetzte) Hilfe mit der Familie oder durch unmittelbare Hilfe für das Kind oder den Jugendlichen aufgrund einer familiengerichtlichen Entscheidung Rechnung getragen werden kann;
- beim Wechsel der örtlichen Zuständigkeit das neu zuständig gewordene Jugendamt umfassend über gewährte Hilfen und zugrundeliegende Sachverhalte zu informieren;
- dies muß um so rascher geschehen, je gefährdeter die Situation des Kindes ist.

Strittig ist aber, ob die Pflicht, den Erfolg - also den Tod eines Kindes oder Jugendlichen, eine Körperverletzung oder sexuelle Nötigung - **zu verhindern, sich nur auf die Einhaltung fachlicher Standards bezieht und die Berufung auf die Einhaltung fachlicher Standards dazu führt, daß eine Sozialarbeiterin/ein Sozialarbeiter nicht mehr wegen einer Verletzung einer Garantenpflicht für den Eintritt des Erfolgs verantwortlich gemacht werden kann.**

Diese Auffassung hat das Landgericht Osnabrück in seiner Entscheidung vertreten, insoweit dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Schraper folgend. Das OLG Oldenburg hat diesen Punkt nicht aufgegriffen und auch das OLG Stuttgart hatte in seinem Beschluß vom 28. Mai 1998 keine Veranlassung, auf diesen Aspekt einzugehen, weil die diesem Sachverhalt zugrundeliegenden Handlungspflichten unmittelbar aus dem KJHG ableitbar waren.

In der Fachliteratur wird von einem Autor, auf den sich im übrigen auch die Oberlandesgerichte beziehen, die Auffassung vertreten, Maßnahmen zur Verhinderung von

Rechtsgutverletzungen könnten nicht nur Leistungen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII sein, es käme vielmehr darauf an, **jede auch kinder- und jugendhilfe-rechtsfremde Maßnahme** zu treffen, die im Ergebnis den Eintritt eines tatbestandsmäßigen Erfolgs tatsächlich verhindere.¹ Ob sich diese Auffassung durchsetzen wird, läßt sich gegenwärtig noch nicht abschließend beurteilen.

Damit ist auch **die Frage angesprochen, welche Pflichten sich aus dem ausdrücklich oder stillschweigend zwischen Jugendamt und Familie abgeschlossenen Betreuungsvertrag ergeben.** Im Zweifel wird man davon ausgehen müssen, daß zu den vertraglichen Pflichten jedenfalls die Information der Eltern über andere Hilfen sowie der Hinweis gehört, daß andere Instanzen eingeschaltet werden, wenn auf andere Weise eine Gefährdung des Kindeswohls nicht abgewendet werden kann.

Ein letztes Korrektiv angesichts derart weitgefaßter Handlungspflichten bieten dann im Einzelfall Verteidigungsstrategien wie der Hinweis auf eine fehlende Unterlassungskausalität, das Fehlen von Sorgfaltsmängeln oder fehlendes Unrechtsbewußtsein. Da der Vorwurf sich in der Regel auf **fahrlässiges Unterlassen** konzentrieren wird, bedarf es der Feststellung durch das Gericht, daß die erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen wurde.

Dieser Vorwurf wird durch die **Vorlage einer lückenlosen Dokumentation**, aus der sich in nachvollziehbarer Weise die einzelnen Handlungsschritte beziehungsweise Gründe ergeben, warum andere Handlungsalternativen verworfen worden sind, entkräftet werden können. Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt richten sich danach, was eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten im ASD zur Abwehr von Kindeswohlgefahren und zur Verhinderung tatbestandlicher Erfolge zu leisten vermag.

7. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Mitarbeitern freier Träger

Garantenpflichten haben nicht nur Fachkräfte des Jugendamtes, sondern **auch Fachkräfte freier Träger.** Deren Garantenstellung ist von der Garantenstellung der Fachkräfte im Jugendamt unabhängig - und umgekehrt. Dies bedeutet: Entscheidet das Jugendamt über die geeignete Hilfe und wird im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts ein Dienst eines Trägers der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, der die Sozialpädagogische Familienhilfe erbringt, so entsteht eine Garantenstellung der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters im Jugendamt aufgrund des von ihm zu erfüllenden Anspruchs auf die geeignete und notwendige Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 und 31 SGB VIII.

Gleichzeitig entsteht eine Garantenstellung der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters des Trägers der freien Jugendhilfe aus tatsächlicher Übernahme von Schutzpflichten. Aus meiner Sicht kann dahingestellt bleiben, ob die Garantenstellung des Trägers der

¹ siehe Bringewat, Peter: Tod eines Kindes. Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken, Baden-Baden: Nomos (1997); S. 63

freien Jugendhilfe aus der des öffentlichen Trägers abgeleitet ist oder unabhängig davon im Einzelfall durch die tatsächliche Erbringung der Hilfe begründet wird. Allerdings wird die Garantenpflicht der Sozialarbeiterin beziehungsweise des Sozialarbeiters im Jugendamt nicht etwa durch die der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des Trägers der freien Jugendhilfe abgelöst, sondern sie besteht fort. Dies hat das OLG Oldenburg im Fall der Kindesvernachlässigung in Osnabrück festgestellt und insoweit das Urteil des LG Osnabrück aufgehoben.

Allerdings ist die **strafrechtliche Verantwortlichkeit der Sozialarbeiterin beziehungsweise des Sozialarbeiters im Jugendamt im Fall einer vollständigen oder teilweisen Übertragung seiner Pflichten modifiziert**. Denn mit der Übertragung bestimmter Pflichten auf einen anderen wandelt sich der eigene Pflichtenkreis bei fortbestehender Garantenstellung inhaltlich in **(erfolgsverhindernde) Auswahl- und Kontrollpflichten** um.

Wie müssen nun diese Auswahl- und Kontrollpflichten ausgestaltet sein, damit die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter im Jugendamt ihre/seine Garantenpflicht erfüllt? In dem Osnabrücker Fall führte das OLG Oldenburg aus, die Sozialarbeiterin des Jugendamtes hätte aufgrund ihrer grundsätzlich fortbestehenden Gewährleistungspflicht für den Schutz der Familie nicht darauf verzichten dürfen, die Mitarbeiterinnen des Trägers der freien Jugendhilfe zu verpflichten, bei Auffälligkeiten Kontakt mit dem ASD aufzunehmen. Die bloße Rückmeldung der Sozialarbeiterin des Trägers der freien Jugendhilfe, die Arbeit sei gut angelaufen, habe nicht ausgereicht.

Es hätte - so das Oberlandesgericht - *„verlässlich gewährleistet sein müssen, daß der ASD des Jugendamtes nach dem fehlgeschlagenen Versuch eines Besuchs der Sozialarbeiterin des Trägers der freien Jugendhilfe bei der Mutter unverzüglich unterrichtet worden wäre, um unmittelbar eingreifen zu können.“*

Schließlich stellt das Gericht im Hinblick auf den Vertrag zwischen Jugendamt und Träger der freien Jugendhilfe über die Erbringung der Sozialpädagogischen Familienhilfe fest: *„Falls in dem Vertrag eine weitgehende Freizeichnung der Stadt Osnabrück von der Verantwortlichkeit gegenüber dem Träger der freien Jugendhilfe geregelt sein sollte, so berührt das im Grundsatz nicht die fortbestehende Schutzpflicht der Jugendbehörden in Fällen der vorliegenden Art.“¹*

Heißt dies nun in der Praxis, daß sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freier Träger Weisungen des Jugendamtes im Einzelfall unterwerfen müssen, ja daß freie Träger nicht mehr eigenständig über den Personaleinsatz entscheiden können, weil die/der delegierende Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter des Jugendamtes die Auswahl vorzunehmen hat?

In der Literatur wird dies tatsächlich behauptet, wenn es dort heißt: *„Die übertragende Sozialarbeiterin hat bei der Beauftragung eines Trägers der freien Jugendhilfe un-*

¹ siehe OLG Oldenburg, In: Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ) 1997, S. 56 und 57

ter Berücksichtigung von Qualifikationskriterien für die sachgerechte Auswahl des zur Mitwirkung bei der amtlichen Aufgabenerfüllung zu berufenden Mitarbeiters des Trägers der freien Jugendhilfe und für die Gewißheit fachgerechter sozialer Arbeit durch dessen Kontrolle rechtlich einzustehen.“¹ Dabei wird unterstellt, das Jugendamt betraue insoweit den freien Träger mit öffentlichen Aufgaben insonderheit des § 76 SGB VIII. Dieser erfülle mithin nicht eigene Aufgaben, sondern sei Erfüllungsgelhilfe des Jugendamtes.

Auch wenn die Funktion freier Träger in mancher Jugendamtsroutine so gesehen wird, diese Betrachtung entspricht nicht der Struktur partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilferecht. Ausgangspunkt ist im gesamten Leistungsbereich das **eigenständige Betätigungsrecht freier Träger**. Dieser kann sich zwar vertraglich gegenüber dem Jugendamt binden, erfüllt jedoch immer seine eigene Aufgabe.

Diese Grundsätze können nicht ohne weiteres mit dem Hinweis gekippt werden, bei Weigerung eines freien Trägers, die gebotene Auswahl und Kontrolle des Mitarbeiters zu ermöglichen, blieben dem Jugendamt nur zwei Alternativen, nämlich entweder die Aufgabe selbst zu übernehmen oder einen anderen freien Träger zu suchen, der sich auf solche rigiden Auswahl- und Kontrollpflichten einläßt.²

Hier müssen die wohlverstandenen Interessen des Kinderschutzes mit der Rechtstellung der freien Jugendhilfe sowie dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten in Einklang gebracht werden. Zunächst können freie Träger nicht einseitig vom Gesetzgeber oder vom Jugendamt zu einer bestimmten Handlung verpflichtet werden; sie können sich aber durch Vereinbarungen mit dem Jugendamt freiwillig binden. In solchen Vereinbarungen sind nicht nur Inhalt und Qualität der Leistung, fachliches Anforderungsprofil, die Höhe der zu erstattenden Kosten sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität zu regeln. Für bestimmte Leistungen ist dies im § 78 a Absatz 1 SGB VIII künftig rechtsverbindlich vorgesehen.

In solchen Vereinbarungen sind Informations- und Dokumentationspflichten sowie klare und verbindliche Regelungen für den Krisenfall zu treffen. Vereinbarungen über die Auswahl und Kontrolle des konkret einzusetzenden Mitarbeiters sind meines Erachtens zur Erfüllung der fortbestehenden Garantenpflicht nicht erforderlich; sie sind zudem einem freien Träger nicht zumutbar und greifen unverhältnismäßig in sein autonomes Betätigungsrecht ein. Ich halte ein solch rigides Vorgehen aber auch deshalb nicht für erforderlich, weil der freie Träger aufgrund eines **Betreuungsvertrages mit der Familie** durch die Aufnahme der Sozialpädagogischen Familienhilfe dieser gegenüber eine eigene Aufgabe erfüllt und damit eine eigenständige Garantenstellung begründet, die ihn ihrerseits zur Schadensabwendung und zur rechtzeitigen Einschaltung des Jugendamtes verpflichtet.

¹ Bringewat, Peter: Tod eines Kindes. Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken, Baden-Baden: Nomos (1997); S. 70

² so aber Bringewat, a. a. O. S. 71

8. Die Jugendhilfe – ein permanenter Vormund der Eltern?

Wenn in der Literatur immer wieder vom **Interventionsbereich des staatlichen Wächteramtes** die Rede ist, dann soll damit offensichtlich eine erhöhte Wachsamkeit und Kontrolldichte seitens des Jugendamtes angesprochen werden. Das Gesetz kennt aber zwischen der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Erziehung durch die Eltern und dem Entzug dieser Aufgabe durch das Familiengericht keine Zwischenebene, die das Jugendamt mit besonderen Befugnissen ausstattet. Richtig an dieser Argumentation erscheint mir der Gedanke zu sein, daß durch Delegationsketten, Zuständigkeits- und Mitarbeiterwechsel nicht die einmal im Jugendamt vorhandenen Informationen über Gefährdungslagen, Risiken und Entwicklungsdynamiken verloren gehen dürfen.

Die Feststellung, die zuständige Sozialarbeiterin könne sich von einer einmal begründeten Garantenstellung nicht durch Übertragung auf andere befreien, hat aber nicht nur Relevanz für die Einschaltung dritter Personen und Institutionen. Sie beeinflusst auch die **Entscheidung über die Beendigung einer Hilfe**.

Können Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter überhaupt noch mit gutem Gefühl eine Hilfe beenden, ohne geradezu zwanghaft zugleich eine Anschlußhilfe zu organisieren, wenn sie nicht ausschließen können, daß es eines fernen Tages doch wieder zum Aufflackern alter Konflikte oder aufgrund neuer Konstellationen zu neuen Konflikten und Gefährdungssituationen kommt? **Hier bedarf es einer politischen Diskussion über Eigenverantwortung der Familie und die Risikoverteilung zwischen Familie und Staat. Überzogene Anforderungen führen letztlich zur Lähmung des Auftrags der Jugendhilfe und erreichen damit das Gegenteil dessen, was sie eigentlich bewirken wollen.**

9. Abschließende Bemerkungen

Die Diskussion um Garantenstellung und Garantenpflicht im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist nicht abgeschlossen. Sie hat eben erst begonnen. Unsere Aufgabe ist es, sich aktiv daran zu beteiligen. Niemand soll den Fachkräften der Jugendhilfe vorwerfen können, sie hätten nicht das Wohl des Kindes als Leitziel ihrer Arbeit jederzeit vor Augen. Fachkräfte im Jugendamt tragen die Last prognostischer Entscheidungen und das Risiko bei der Abwägung hypothetischer Kausalverläufe.

Die Verantwortung für das Schicksal von Kindern und Jugendlichen ist aber nicht angemessen verteilt, wenn Eltern, Ärzte und Gerichte ihre Aufgaben delegieren können und im Ernstfall immer nur „das Jugendamt“ schuld ist.

Ich fasse einige wichtige Ergebnisse zusammen:

1. Eine Garantenstellung ist das entscheidende Merkmal zur Identifizierung von Personen, die verantwortlich gemacht werden können für die Nichtabwendung eines schädigenden Ereignisses.

2. Fachkräfte der Jugendhilfe treten mit der Übernahme eines Falles, sei es im Jugendamt, sei es bei einem Träger der freien Jugendhilfe, in eine solche Garantenstellung ein, die sie zur Abwehr einer Rechtsgutverletzung verpflichtet.
3. Welche Handlungspflichten aus einer Garantenstellung im Einzelfall resultieren, ist noch nicht endgültig geklärt. Zweifellos gehört dazu die Erfüllung von Pflichten, die sich unmittelbar aus gesetzlichen und fachlichen Standards ergeben. Dazu gehört auch die Kooperation mit anderen Institutionen, sofern sie geeignet und notwendig ist, um Rechtsgüter des Kindes zu schützen. Kritisch erscheint aber eine unbegrenzte Handlungspflicht, die Fachkräfte im Jugendamt dazu verpflichtet, jede Maßnahme zu treffen, die die Schädigung eines Kindes verhindert.
4. An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, daß die fahrlässige Verletzung einer Garantenpflicht noch nicht ohne weiteres zur Bestrafung führt. Notwendig ist nicht nur, daß der Erfolg objektiv vorhersehbar war und der Täter die erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat. Notwendig ist auch, daß der Täter den Erfolg und den Kausalverlauf, also die Folgen seiner Untätigkeit, voraussehen konnte.
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freier Träger rücken durch die Erbringung von Betreuungsleistungen in eine eigene Garantenpflicht ein. Durch Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendamt und freien Trägern ist sicherzustellen, daß in Krisenfällen Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen des Jugendamtes umgehend informiert werden und auf beiden Seiten eine Erreichbarkeit sichergestellt ist.

Nachfragen

Plenardiskussion zum Thema „Garantenpflicht des Jugendamtes in Fällen der Kindeswohlgefährdung“

MODERATION: *Dr. Rolf-Peter Löhr,*
Geschäftsführer des Vereins für Kommunalwissenschaften e. V., Berlin

Dr. Rolf-Peter Löhr: Vielen Dank, Herr Dr. Wiesner, für ihr Referat. Inhaltlich war das Thema ein ziemlich hartes und trockenes „Brot“, aber ich glaube, es ist äußerst wichtig, daß man diese rechtlichen Strukturen versteht, weil man nur so überhaupt abschätzen kann, was unter Umständen an rechtlichen Folgen eintreten kann. Insofern sind die von Ihnen dargestellten Zusammenhänge und rechtlichen Normen äußerst hilfreich.

Ich sehe allerdings große Probleme hierin, weil wirklich nichts sicher absehbar zu sein scheint und weil das Strafrecht quer zu den Strukturen und fachlichen Anforderungen der Jugendhilfe liegt. Denn während im Bereich der Jugendhilfe und des Familienrechts die Entwicklung dahin geht, die Eigenverantwortung der Eltern zu stärken und den Staat in seinem Wächteramt mehr auf eine Beratungsfunktion zurückzudrängen, geht das Strafrecht offenbar von einer generellen Verantwortlichkeit der Jugendhilfe in den Fällen aus, in denen etwas „schiefgeht“.

Dabei ist die Handlungsunsicherheit der Jugendhilfe sehr groß, denn ihre Vorgehensweise richtet sich zum Beispiel wesentlich an der Prognose eines Psychiaters aus, und zwar sowohl, um eine Maßnahme zu veranlassen, als auch, um eine Maßnahme zu beenden. Hier liegt der Kern des Problems, vielleicht aber auch der Ansatz zu seiner Lösung. Ich hoffe, die Diskussion führt zu mehr Klarheit.

Ob es in der Praxis zu einer Übereinstimmung zwischen fachlichen Anforderungen der Jugendhilfe und rechtlichen Forderungen der Strafjustiz kommen wird, bleibt abzuwarten. Das Problem könnte allerdings ähnlich liegen wie bei der Jugendkriminalität, wo ein Staatsanwalt während unserer Fachtagung im Herbst 1997 in etwa folgendes formulierte: *„Wir sind in diesem ganzen Prozeß, der sich mit Jugendgewalt beschäftigt, das stärkste Glied und das schwächste Glied in der Kette zugleich: Wir sind das stärkste Glied, weil wir letztlich entscheiden, was mit dem Jugendlichen passiert; wir verurteilen ihn oder nicht. Wir sind das schwächste Glied, weil wir von den Jugendlichen und ihren Problemen viel zu wenig wissen.“*

Nun bitte ich aus dem Plenum um Nachfragen und Stellungnahmen zu den Ausführungen von Herrn Dr. Wiesner.

Arthur Mosandl, *stellvertretender Leiter des Allgemeinen Sozialdienstes der Landeshauptstadt München, Fachbereich Jugendhilfe:* Wie kann das Familiengericht tiefer in

die gemeinsame Verantwortung kommen? Weil wir beispielsweise keinen Zugang bekommen, rufen wir in diffusen Fällen, bei denen wir über längere Zeit weder genauere Informationen über kindeswohlrelevante Gefährdungen erheben können noch qualifiziert beurteilen können, das Familiengericht ohne konkrete Antragstellung an - nur zur Anhörung und Erörterung der Probleme -, um auf diesem Wege Eltern doch noch zur Mitwirkung ohne Eingriff nach § 1666 BGB für bestimmte Hilfen zu bewegen. Der Richter soll quasi den Zugang zur Familie gewährleisten und insofern auch Mitverantwortung für das Wohl der Kinder übernehmen.

Dr. Reinhard Wiesner, *Leiter der Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendhilferecht und Tageseinrichtungen im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn*: Die Verpflichtung des Jugendamtes, das Familiengericht anzurufen, setzt voraus, daß das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich hält. Das Jugendamt hat also eine Abwägung dahingehend zu treffen, ob eine Gefährdung des Wohls des Kindes durch eine Unterstützung der Familie abgewendet werden kann oder ob es dazu einer Einschränkung beziehungsweise eines Entzugs der elterlichen Sorge bedarf, die beziehungsweise der (nur) durch das Familiengericht herbeigeführt werden kann.

Diese Abwägung muß zwangsläufig prognostisch bleiben, weil mit letzter Gewißheit nicht abzusehen ist, ob das Ziel mit einer Hilfe für die Familie auch tatsächlich erreicht werden wird. Kommt das Jugendamt aber zu dem Ergebnis, daß die Möglichkeiten der familienunterstützenden Hilfe ausgeschöpft sind und im Interesse eines effektiven Kindesschutzes die Anrufung des Familiengerichts geboten ist, so ist damit noch nicht entschieden, ob auch das Familiengericht den Eingriff in das elterliche Sorgerecht zum Schutz des Kindeswohles für geeignet und notwendig hält.

So sehr auf der einen Seite zu hören ist, Jugendämter würden sich spät beziehungsweise zu spät an das Familiengericht wenden, so werden andererseits auch Fälle bekannt, in denen das angerufene Familiengericht einen Eingriff in das elterliche Sorgerecht ablehnt. Diese Zurückhaltung geht meines Erachtens auf die Einfügung von § 1666 a BGB und die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zurück, die den Eingriff in das Elternrecht als *Ultima ratio* ansehen und die Schwelle sehr hochlegen. Lehnt das Familiengericht im Einzelfall einen Eingriff ab, so ist dies eine ganz fatale Situation, weil dann nämlich alle Möglichkeiten, dem Kind zu helfen, blockiert sind: Die Eltern sind nicht bereit, Hilfe anzunehmen, ja fühlen sich durch die richterliche Ablehnung gegenüber dem Jugendamt noch in ihrer Haltung bestätigt.

Andererseits ist eine Hilfe gegen den erklärten Willen der Eltern für das Kind mangels einer gerichtlichen Entscheidung nicht möglich. Um solche fatale Situationen nach Möglichkeit zu vermeiden, ist es notwendig, diese Konstellation - abseits des Einzelfalls - mit dem Familiengericht am Runden Tisch zu erörtern. Dort sollte seitens des Jugendamtes dem Familienrichter verdeutlicht werden, welche Abwägungen und Schritte im Einzelfall einer Anrufung des Familiengerichts vorausgehen und welche Folgen eine Ablehnung des Eingriffs durch das Gericht hat.

Da im Einzelfall eine entsprechende Entscheidung des Familiengerichts ein Glied in der Kausalkette sein kann, das für die Gewährung einer Hilfe für das Kind unabdingbar ist, stellt sich auch die Frage, ob auch den Richter eine Garantenpflicht trifft. Ich kenne bisher keine einschlägige Entscheidung. Weil aber hier der Familienrichter - ähnlich wie ein Vorgesetzter im Jugendamt - Mitverantwortung für die zu gewährende oder unterlassene Hilfe für das Kind übernimmt, hat auch er aus meiner Sicht eine Garantenstellung.

Ellen Becker, *Koordinatorin des Kinderschutzteams im Bezirksamt Berlin-Kreuzberg*: Bei der Begründung des Stuttgarter Urteils ist mir aufgefallen, daß ein Vorwurf darin besteht, daß Informationen über mögliche Gefährdungsmomente nicht korrekt weitergegeben worden sind. An zwei Stellen in der Begründung wurde darauf verwiesen, daß bei diesen Übergabegesprächen von dem ersten zuständigen Sozialarbeiter an den dann zuständigen Sozialarbeiter die Mutter mit dabei gewesen ist.

Und das ist etwas, was ich in meiner Praxis sehr häufig erlebe, daß bei der Hilfeplanung die Eltern auch bei Kinderschutzfällen in den Konferenzen mit zugegen sind. Man erlebt bei dieser Konstellation häufig, daß man dann nicht in einer kompetenten und professionellen Weise im Angesicht der Eltern über mögliche Verursachungsmomente reden kann. In diesem Zusammenhang möchte ich fragen, wie die Beteiligung der Eltern in Kinderschutzfällen nach § 37 SGB VIII bewertet werden muß. Ich frage nach den Möglichkeiten und Grenzen der Beteiligung von Eltern.

Dr. Reinhard Wiesner: Sicherlich kann man das Hilfeplanverfahren auf mehrere Stufen verteilen und auch Gespräche ohne die Eltern im Rahmen der datenschutzrechtlichen Befugnisse führen. Aber letztlich können die Entscheidung und die dafür maßgeblichen Gründe den Eltern nicht vorenthalten werden.

Dr. Reinhold Schone, *Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Sozialpädagogik der Technischen Universität Berlin*: Ich denke, es ist der Aspekt der kollegialen Beratung, in der man natürlich auch Hypothesen entwickelt über Ursachen und mögliche Wirkungen von Hilfsmaßnahmen. Natürlich ist es schwierig, mit den Betroffenen am Tisch verschiedenste Hypothesen zur Familiensituation aufzustellen oder sogar noch Phantasien zu äußern, wo noch Problemursachen liegen könnten.

Ich meine schon, daß man diesen Beratungsprozeß differenziert gestalten muß. Die kollegiale Beratung und Reflexion dient natürlich dazu, tatsächlich kreativ Phantasien zu entwickeln. Es könnte durchaus sein, daß das Eltern überfordert - wenn man zum Beispiel bei dieser Beratung erstmalig die Vermutung äußert, daß ein sexueller Mißbrauch vorliegen könnte. Das kann man natürlich in einer solchen Form nicht machen.

Das bedeutet jedoch nicht, daß dann die Ergebnisse einer solchen kollegialen Beratung einen Endpunkt darstellen. Und das, was man daraus als Folgerung zieht, muß natürlich transparent mit den Eltern besprochen werden. Das kollegiale Beratungsverfahren läßt schon differenzierte Strategien zu, und in bestimmten Fällen erfordert es sogar die

Abwesenheit von Eltern, damit überhaupt die Kreativität von kollegialer Beratung und Hilfeplanung zur Wirkung kommt.

Thomas Mörsberger, *Leiter des Landesjugendamtes Baden, Karlsruhe*: Ganz unabhängig von der Frage, was im Hilfeplan angesprochen werden kann und soll, teile ich die Meinung meiner beiden Vorredner, daß die Handlungsschritte und Entscheidungen gegenüber den Eltern auf jeden Fall erläutert werden müssen. Sicherlich kann man über den Zeitpunkt reden.

Aber es steht insgesamt die Frage im Raum, welche Informationen zu welchem Zeitpunkt auch immer weitergegeben werden sollten oder müßten. Da sind in der Praxis Ungereimtheiten festzustellen, die schon Tradition haben, daß nämlich in der Rechtsprechung locker über Befugnisgrenzen des Sozialgesetzbuches hinweggegangen wird, und zwar mit der Behauptung, da wäre kein Problem, wenn man die entsprechenden Informationen weitergebe. Nein, noch mehr: Es sei sogar eine Verpflichtung, diese Informationen an die Justiz weiterzugeben.

Wenn ich die gleiche Logik auf die tatsächliche Schutzübernahme durch Ärzte anwenden würde, käme ich zu verblüffenden Ergebnissen. Gehe ich zum Arzt und der entdeckt besondere Schwierigkeiten - übernimmt der Arzt dann Schutzpflichten, die beinhalten, daß er, ohne mich zu fragen, Informationen an andere Stellen weitergibt, wenn ich den Wohnort wechsle?

Das nur als erster, kleiner Hinweis auf die tatsächlich doch bestehende Problematik. Jedenfalls muß zunächst einmal differenziert werden, je nach dem, woher das Jugendamt einschlägige Informationen bekommen hat. Wenn sich Informationen aus dem Beratungskontakt mit einer Familie ergeben haben, wenn die Informationen anvertraut sind, kann man - rechtlich wie methodisch dem Arzt vergleichbar - nicht ohne weiteres verlangen, daß diese Informationen an eine andere Stelle, die sich anschließend mit dem Kind und der Familie befaßt, weitergegeben werden. Wenn das nicht so wäre, gingen Zuverlässigkeit und Einschätzbarkeit - mit unabsehbaren Folgen - verloren. Anders formuliert: Man müßte wichtige und sehr effektive Ansätze der Kinderschutzarbeit aufgeben.

Jedenfalls: Die Großzügigkeit im Umgang mit anvertrauten Informationen, die insbesondere seitens der Justiz immer wieder empfohlen wird, kann ich nicht nachvollziehen.

Anath Japke, *Sozialarbeiterin im Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst des Jugendamtes Berlin-Mitte*: Ich denke schon, daß ein gravierender Unterschied existiert zwischen den Bürgern, die im Jugendamt betreut werden, und den Patienten, die zum Arzt gehen. Als Patient beim Arzt habe ich doch ein ureigenes Interesse daran, daß der Arzt möglicherweise dem weiterbehandelnden Arzt in der Nachbarstadt meine Unterlagen übermittelt. Er hat dann entsprechend auch meine Erlaubnis.

Etwas anderes ist es zum Beispiel bei den Familien, die viele persönliche Gründe haben, das Jugendamt so schnell wie möglich wieder loszuwerden. Gerade in Berlin ist

es durchaus nicht unüblich, daß Familien von einem Stadtbezirk in den anderen ziehen, und zwar schneller, als das Jugendamt die Akten weitergeben kann. Meine Erfahrung ist - ich habe in den vergangenen Monaten fünf sehr schwerwiegende Fälle aus anderen Stadtbezirken übernommen -, daß die Informationen ausgesprochen mangelhaft waren. Es handelte sich in einem Fall um einen ganz schwerwiegenden sexuellen Mißbrauch, in einem Fall um Mißhandlungen. Ich habe dann erst einmal völlig neu begonnen. Für die Kinder war es da von einem ganz entscheidenden Nachteil, weil mir die Informationen meiner Vorarbeiter fehlten.

Thomas Mörsberger: Darf ich da einhaken? Ich möchte Mißverständnisse vermeiden. Eben habe ich die Notwendigkeit betont, die Herkunft der Informationen zu klären und zu differenzieren. Wenn ich von einer anderen Stelle den Hinweis auf eine gefährdende Person bekommen habe, stimme ich zu, daß ich die Informationen jedenfalls weitergeben darf, gegebenenfalls muß. Mir geht es in meiner kritischen Anfrage um eine andere Konstellation, nämlich die, daß sich mir freiwillig jemand anvertraut, dieser dann rechtlich und methodisch nicht anders behandelt wird als jemand, der einen Arzt konsultiert.

Boshaft muß man bei der Gelegenheit - zur Verdeutlichung des Problems - fragen, wie es kommt, daß einige Familien schneller von einem Ort zum anderen umziehen als die Akte zu folgen vermag. Vielleicht liegt es auch an den Jugendämtern...

Renate Blum-Maurice, Fachleiterin des Kinderschutz-Zentrums des Deutschen Kinderschutzbundes Köln: In diesem Zusammenhang ist es unbedingt wichtig, sich zu überlegen, wie man Informationen weitergibt. Wenn man sich in einem hilfeorientierten Prozeß mit einer Familie befindet und zu der Einschätzung kommt, die Gefährdung eines Kindes sei jetzt so schwerwiegend, daß - kommt es nicht zu einer Übereinstimmung mit der Familie - familiengerichtliche Schritte eingeleitet werden müssen, dann muß die Familie auch wissen, was mit welchen Informationen gemacht wird; auch wenn sie nicht mit diesen Informationen beziehungsweise deren Bewertung übereinstimmt.

Dann ist es nach unserer Erfahrung notwendig, daß die Familie bei den Informationsgesprächen dabei ist und hört, was weitergegeben wird. Denn wenn bei der Familie der Eindruck entsteht, die eigentliche Informationspolitik der sozialen Dienste sei, daß die wesentlichen Sachen dann weitergegeben werden, wenn die Betroffenen nicht dabei sind, dann entsteht genau das Mißtrauen gegenüber den Jugendämtern und anderen Hilfen, das dazu führt, daß die Menschen sich nicht anvertrauen und sich bemühen, daß wir so wenig wie möglich über sie erfahren.

Klaus Guido Ruffing, Leiter des Jugendamtes des Saarpfalz-Kreises, Homburg: Ich habe die Bitte, daß wir noch einmal stärker auf den § 50 Absatz 3 SGB VIII eingehen. Herr Dr. Wiesner hat vorhin meiner Meinung nach zwei Wege aufgezeichnet. Wenn ich an das Stuttgarter Urteil denke, ist gerade darin der Vorwurf gemacht worden, daß bei Zugrundelegung der Fakten eine dringende Notwendigkeit gegeben gewesen sei, nach § 50 Absatz 3 SGB VIII eine Mitteilung zu machen. Es wurde sogar behauptet

oder in den Raum gestellt, daß nach Zugrundelegung der vorhandenen Entscheidungen hierzu sogar ein klassischer Fall vorgelegen hätte, die elterliche Sorge zu entziehen.

Dr. Wiesner hat vorhin die andere Seite aufgezeigt, wo möglicherweise Vormundschaftsgerichte - jetzt Familiengerichte - sehr lasch entscheiden. Wo bleibt die Verantwortlichkeit der Richter? Eine weitergehende Verantwortung über eine gerichtliche Entscheidung hinaus können die Jugendämter nicht übernehmen.

Und da wären wir an dem entscheidenden Punkt der Interpretation des § 50 Absatz 3. Ich frage: Wo sehen Sie verstärkt auch die Verpflichtung des Jugendamtes, in einer solchen Situation eine Mitteilung zu machen? Wie ist diese abzuleiten? Wie ist der § 50 SGB VIII für die Praxis zu interpretieren?

Dr. Reinhard Wiesner: Wenn Sie einen guten Kommentar dazu aufschlagen, dann werden Sie sehen, daß dies nicht in wenigen Zeilen abgehandelt werden kann. Wie ich bereits ausgeführt habe, wird die Praxis im Jugendamt hier immer mit einem Restrisiko leben müssen, da eben nicht mit letzter Sicherheit vorhersehbar ist, ob die familienunterstützende Hilfe zum Erfolg führt oder ob es einer Anrufung des Gerichts bedarf, die - was aber nicht mehr vom Jugendamt zu verantworten ist - nicht zwangsläufig dazu führt, daß das Familiengericht ihr auch entspricht.

Die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter im Jugendamt hat also vor dem Hintergrund aller bekannten Umstände und Risiken prognostisch die beiden alternativen Kausalverläufe gegeneinander abzuwägen. Wenn er/sie sich dafür entscheidet, von einer Anrufung des Familiengerichts abzusehen, dann ist es wichtig, die einzelnen Argumente dafür und dagegen nachvollziehbar zu dokumentieren. Ich glaube, wenn eine solche Dokumentation vorliegt, so wird sie auch dann vor Gericht Bestand haben, wenn sich im nachhinein herausstellt, daß die falsche Entscheidung getroffen worden ist.

Christa Möhler, Pädagogische Mitarbeiterin in der Sozialpädagogischen Fortbildungsstätte Haus Koserstraße, Senatsverwaltung Berlin: In meiner interdisziplinären Arbeit im Rahmen unserer Fortbildungsstätte in Berlin höre ich von Richterinnen und Richtern Kritik an der Berichterstattung über die Fälle, in denen Anträgen nicht gefolgt wird. Diese Berichterstattung sei häufig zu undifferenziert, zu unkonkret und nicht schlüssig genug. Das enthält den Appell zu einer differenzierteren Berichterstattung. Die Verantwortung fällt dem Jugendamt in diesen Fällen jedenfalls wieder ungeteilt auf die Füße.

Seitens der Richterinnen und Richter wird Unverständnis darüber geäußert, wenn Jugendämter das Gericht als zu große Machtinstantz ansehen und sich zu leicht zurückziehen, sobald ihren Anträgen nicht entsprochen wurde, anstatt selbstbewußt von ihrem Recht Gebrauch zu machen, Rechtsmittel einzulegen.

Dr. Reinhold Schone: Für mich stellt sich in diesem Zusammenhang eine ganz interessante hypothetische Frage. Ich habe im Rahmen eines Projektes, das ich zur Zeit durchführe, sehr viele Vormundschafts- beziehungsweise Familienrichter interviewt.

Dabei habe ich häufig Richterinnen und Richter mit dem „Osnabrücker Fall“ konfrontiert, weil dieser auch in der öffentlichen Debatte diskutiert worden ist.

Ich habe dabei gefragt: Wenn jetzt das Jugendamt in einer solchen Situation, wie sie sich im „Osnabrücker Fall“ dargestellt hat, zum Gericht gekommen wäre, wäre das für Sie ein Anlaß gewesen, Sorgerechtsbeschränkungen vorzunehmen? Sehr häufig haben Richterinnen und Richter die Frage nicht beantwortet und dabei auf fehlende Informationen verwiesen. In der Tendenz jedoch wurde diese Frage eher mit einem Nein beantwortet, weil es eine Mutter gegeben hat, die zur Mitarbeit bereit und grundsätzlich in der Lage gewesen sei.

Meine hypothetische Frage lautet: Was wäre gewesen, hätte man in Osnabrück das Gericht eingeschaltet und sich ganz schnell Rat geholt, wäre dann im Falle des Todes des Kindes der strafrechtliche Verfahrensablauf gegen die Sozialarbeiterin bei gleichem Geschehensablauf ebenso gewesen, wie er sich de facto darstellte? Das ist eine sehr interessante Frage, ob die Richterin oder der Richter damit in die strafrechtliche Verantwortung gekommen wären, ob das ganze Strafverfahren überhaupt diesen Weg genommen hätte.

Thomas Mörsberger: Ich möchte noch einmal auf den Beschluß des OLG Stuttgart eingehen, weil in diesem Beschluß - ich kritisiere das - offenkundig die Frage in den Vordergrund gestellt wurde, ob das Vormundschaftsgericht bei einer Anrufung nach § 50 Absatz 3 SGB VIII einen Fall des § 1666 BGB bejaht hätte. Allerdings entspricht dieser Blickwinkel dem vieler Jugendämter, die sich - dem Druck der Öffentlichkeit folgend - zu sehr auf die Herausnahme fixieren und nicht auf die Hilfsperspektive - sei sie nun verbunden mit einer Kindesherausnahme oder nicht. Nur bei der genauen Benennung der Hilfsperspektive kann doch aus Jugendhilfesicht eine Abwägung getroffen werden!

Das OLG Stuttgart kommt stattdessen zu dem Schluß: Dem Antrag wäre wahrscheinlich gefolgt worden, also hätte man das Kind herausnehmen müssen. Diese Logik halte ich für nicht vereinbar mit den fachlichen Kriterien des SGB VIII; zur strafrechtlichen Beurteilung insgesamt will ich hier mangels Detailkenntnis des Falles nichts sagen. Allerdings meine ich, wir müßten jugendhilfeintern offensiver mit dieser „Logik“ umgehen. Das aber heißt: Wir müssen gegenüber der Justiz wie gegenüber der Öffentlichkeit deutlicher machen, daß die juristische Möglichkeit der Kindesherausnahme per Vormundschaftsgericht keineswegs zwingend bedeutet, daß diese Möglichkeit für das Kind auch in der praktischen Wirkung die hilfreichere Variante ist.

Isa Trippner, Sozialarbeiterin im Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst des Jugendamtes Berlin-Kreuzberg: Ich habe bei unserer Diskussion den Eindruck, daß hier zwei unterschiedliche Dinge be- und verhandelt werden. Das eine Thema, wie können Eltern gestützt und Kinder geschützt werden, steht hier momentan nicht zu Debatte. Hier geht es darum, wie können sich das Jugendamt beziehungsweise einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besser absichern? Das sind ganz verschiedene Dinge. Ich glaube, das Vermischen dieser beiden Aspekte macht diese Diskussion so schwierig.

Es wurde gerade hervorgehoben und gefragt: Wie können Richter reagieren, wenn wir ihnen diese Frage vorlegen würden oder wenn wir sagen würden, die Situation sei so und so? Die Richterinnen oder der Richter würden wahrscheinlich einschätzen, daß das aus ihrer Perspektive nicht für einen Eingriff ins Elternrecht ausreichen würde. Wie geht es dann weiter? Unter Umständen wären wir unserer Garantenpflicht nachgekommen, hätten uns abgesichert und wären im Sinne der Urteile von Osnabrück, Stuttgart usw. wohl „aus dem Schneider“; an der Situation der Familie hätte sich jedoch möglicherweise nichts geändert.

Die Vermischung dieser beiden Aspekte - Unterstützung der Familien und Absicherung der Sozialarbeiterinnen - ist vielleicht nicht immer möglich. Auch wenn einzelne Sozialarbeiterinnen und ihre Vorgesetzten es immer noch nicht wahrhaben wollen: Familien sind keine statischen Gebilde, die nach einem „Problem-Diagnose-Lösung-Schema“ funktionieren, bei dem man nur die „richtige“ Hilfe zur „rechten“ Zeit einsetzen und die Wirksamkeit dieser Hilfen „kontrollieren“ muß.

Dr. Rolf-Peter Löhr: Die Ausführungen von Frau Trippner haben noch einmal sehr deutlich gemacht, daß es einen Widerspruch geben kann zwischen Maßnahmen zum Schutz oder besser zum Wohl des Kindes und einer Handlungsweise, mit der sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes am besten vor strafrechtlichen Sanktionen schützen können.

Dieser Konflikt ist durch Entscheidungen von Strafgerichten in der letzten Zeit auf ganz andere Weise virulent geworden, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Man muß beide Aspekte betrachten, aber man kann sie nicht trennen. Denn die Handlungssicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes ist Voraussetzung für vernünftige Entscheidungen zum Wohl des Kindes.

Es darf also nicht sein, daß wir jetzt nur den sicheren Weg beschreiten, der darin liegt, die Kinder aus Problemfamilien herauszunehmen. Dann sind wir vor der Strafjustiz sicher, aber dann haben wir mit aller Wahrscheinlichkeit nach zumindest die Sensationspresse auf den Plan gerufen. So geriete man vom strafrechtlichen unter den politischen Druck und hätte nichts gewonnen.

Da es einen einfachen „Königsweg“, der immer richtig ist, in diesen komplizierten Fällen nicht geben kann, ist es notwendig, daß die Jugendhilfe Standards dafür entwickelt, wie man Entscheidungen zum Kindeswohl möglichst zutreffend abschätzen und nachvollziehbar begründen kann.

Dabei kann es letztlich nicht entscheidend sein, ob die zugrundeliegende Prognose des Jugendamtes im Ergebnis richtig oder falsch war, sondern daß es darauf ankommt, eine fachlich begründete Entscheidung zu treffen und den Prozeß, der zu dieser Entscheidung geführt hat, exakt zu dokumentieren. Diese Notwendigkeit macht die Arbeit im Jugendamt sicherlich nicht leichter, trägt aber zur Verhaltenssicherheit bei und erlaubt so auch, die nach Überzeugung des Jugendamtes für das Kindeswohl richtige Entscheidung zu treffen, wie immer sie aussieht.

Isa Trippner: Herr Dr. Wiesner sprach über die Garantenpflicht und daß dabei keineswegs nur die Basissozialarbeiterin diejenige ist, die in die Pflicht genommen wird. Ich denke, das gerät zu leicht in Vergessenheit! Daran sollten wir uns erinnern, wenn wir miteinander diskutieren. Wir müssen uns natürlich das ganze Spektrum anschauen, in dem sozialarbeiterisches Handeln stattfindet. Schließlich streiten sich die Fachexperten sehr, wie die institutionellen Rahmenbedingungen auszusehen haben, wie und in welchem Umfang diese Rahmenbedingungen die individuelle Fallarbeit bestimmen.

Clemens Woerner, Leiter der Abteilung Soziale Dienste im Kreisjugendamt Böblingen, Baden-Württemberg: Wir hatten vor einigen Monaten auch einen Fall, der durch die lokale Presse gegangen war. Die Konstellation war so, daß ein Mädchen mißbraucht und danach vom Jugendamt beschützt wurde, aber nicht so, wie es der Richter wollte. Als die Verhandlung geführt wurde, die Mutter strafrechtlich verurteilt werden sollte und auch wurde, war das Kind schon längst in Sicherheit. Der Richter hatte trotzdem eine andere fachliche Auffassung vertreten, obwohl der ganze Hergang und die familiäre Situation lückenlos dokumentiert waren. So fühlte sich die Kollegin des Jugendamtes, die als Zeugin geladen war, als Angeklagte behandelt.

Ich kann in diesem Zusammenhang nur unterstreichen, was Herr Mörsberger erwähnt hat: Wir müssen über die Öffentlichkeitsarbeit das Bewußtsein schärfen und die Rolle des Jugendamtes präziser erläutern. Wir bekommen das nicht mit einer juristischen Debatte hin, weil man bei manchem Strafrichter den Eindruck hat, daß für diesen das KJHG gar nicht existiert.

Wenn wir heute und jetzt über die Garantenpflicht sprechen, so haben wir beim Strafrichter eine sehr direkte Garantenstellung. Und diese ist jetzt nach verschiedenen Prozessen, die bundesweit für Aufsehen gesorgt haben, sogar noch stärker geworden. Es herrscht eine Art verschärftes politisches Klima!

Dr. Rolf-Peter Löhr: Einen solchen Widerspruch zwischen Arbeiterschutzeschutz und Kindeswohl, der natürlich in der Luft liegt, gilt es aber gerade zu vermeiden. Wir wollen diese Problematik auf der Fachtagung nicht kleinreden, sondern im Gegenteil deutlich machen und dadurch größere Klarheit und Sicherheit beim Verhalten in solch schwierigen Situationen fördern. Ihre Beiträge haben gezeigt, daß es für die Debatten in den Arbeitsgruppen genügend Diskussionsstoff, aber auch Lösungsansätze gibt.

Kommunikation und Kooperation - Anforderungen an die Arbeitsweise des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Kontext der Kindeswohlgefährdung

DR. REINHOLD SCHONE

*Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Sozialpädagogik
der Technischen Universität Berlin*

Vorbemerkung

Der Auftrag seitens der Veranstalter an mich lautet, das fachliche Handeln des ASD im allgemeinen und für den Bereich der Kindeswohlgefährdung im besonderen in den Blick zu nehmen und am Ende so etwas wie Qualitätsmerkmale für das fachliche Handeln im ASD herauszuarbeiten.

Ich nehme dabei Bezug auf drei Erfahrungsquellen, aus denen sich meine Überlegungen speisen. Zum ersten war ich über mehrere Jahre im Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) in Münster in Praxisforschung und Praxisberatung im Bereich der Hilfen zur Erziehung tätig - und damit auch mit Fragen der Entscheidungsfindung bezüglich solcher Hilfen im Jugendamt beschäftigt. Den zweiten Zugang habe ich über ein Praxisforschungsprojekt ebenfalls im ISA zur Thematik der Vernachlässigung von Säuglingen und Kleinkindern und zu den Handlungsperspektiven sozialer Dienste - insbesondere des ASD - in solchen Fällen. Drittens beschäftige ich mich aktuell am Institut für Sozialpädagogik an der Technischen Universität Berlin bei Prof. Dr. Münder mit der Thematik der Kindeswohlgefährdung unter dem Titel „Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Gerichten - formelle und informelle Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls“.

Bei meinen Ausführungen will ich nicht so sehr auf die rechtliche Seite des Kindeswohl-Begriffs eingehen. Andererseits will ich mich aber auch nicht sehr weit von den gesetzlichen Grundlagen des sozialpädagogischen Handelns entfernen, da meines Erachtens das Gesetz selbst schon eine Reihe fachlicher Implikationen beinhaltet, die zum Teil heute noch ihrer konsequenten Umsetzung in die Praxis harren. Deshalb würde ich auch das im Titel dieser Veranstaltung genannte Spannungsfeld „sozialpädagogische Entscheidungen zwischen fachlichem Gebot und strafrechtlicher Ahndung“ für meinen Vortrag lieber in das Motto verwandeln: *„Der wirkungsvollste Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung und Ahndung von Fachkräften ist die Qualifizierung des fachlichen Handelns.“*

Was ist Kindeswohlgefährdung?

Die rechtlichen Regelungen zur Kindeswohlgefährdung sind überschaubar. Im wesentlichen sind dies die §§ 50 Absatz 3 SGB VIII und 1666 BGB. Das Problem ist, daß

es sich beim Begriff des Kindeswohls um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der trotz seiner Unbestimmtheit zwei wichtige Aufgaben erfüllen soll. Er dient zum einen als Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe und soll zum anderen als sachlicher Maßstab in gerichtlichen Verfahren dienen, an dem sich die Notwendigkeit gerichtlicher Maßnahmen festmachen läßt.

Eine positive Bestimmung dessen, was Kindeswohl ist, läßt sich praktisch nicht vornehmen. Man würde sich in unabgrenzbaren philosophischen Schilderungen verlieren, zumal das, was als gut für Kinder gilt, was also ihrem Wohl entspricht, nicht allgemeingültig bestimmbar ist, sondern immer auch von kulturellen, historisch-zeitlichen oder ethnisch geprägten Menschenbildern abhängt. Und auch innerhalb unseres engsten Kulturkreises - ja vielleicht sogar Freundes- und Bekanntenkreises - gibt es ganz divergierende Vorstellungen. Manche Eltern legen Wert auf Strenge, Disziplin, Ordnung und Gehorsam, andere streben bei ihren Kindern Selbstverantwortlichkeit, Originalität und Kreativität an.

Für die einen ist die Erziehung zur Konkurrenzfähigkeit, für die anderen zur Solidarität und Kooperation der oberste Maßstab einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung. Beiden Elterngruppen gesteht unser Staat das Recht zu, die Erziehung ihrer Kinder nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Was das Kindeswohl ist, definieren die Eltern für sich und ihre Kinder eigenständig - und wie man sieht, oft sehr unterschiedlich.

Als erstes läßt sich also feststellen, daß sich der Begriff des Kindeswohls nicht positiv, sondern - wenn überhaupt - nur negativ über den Begriff der Gefährdung annähernd bestimmen läßt. Es lassen sich viele Extremsituationen vorstellen, wo sofort Konsens herstellbar wäre, daß das Wohl des Kindes gefährdet ist, zum Beispiel wenn eine ersichtliche unmittelbare Gefahr für Leib und Leben eines Kindes besteht.

In den meisten anderen Fällen sind Eindeutigkeiten selten, und der Interpretationsspielraum ist sehr groß. Ob die Lebenssituation eines Kindes als kindeswohlgefährdend anzusehen ist, ist nur auf der Grundlage fachlicher und ethischer Bewertungsvorgänge zu beurteilen. Tatbestände sprechen in solchen Fällen selten für sich, sondern sind hinsichtlich der Auswirkungen auf das Kind zu bewerten, und es sind Prognosen aufzustellen, ob eine Gefährdung in dem Sinne besteht, daß Schäden zu erwarten sind.

Worauf es mir bei diesen einleitenden Worten ankommt: Wenn Bewertungsvorgänge über die Lebenslage von Kindern und das Erziehungsverhalten von Eltern notwendig werden und wenn hierfür objektive Maßstäbe fehlen, dann darf man solche Bewertungen nicht einzelnen Personen (Fachkräften) überlassen, die ihre je eigenen Maßstäbe anlegen. Dann ist Kommunikation und Kooperation gefordert.

Dies gilt im übrigen auch für Richterinnen und Richter, die in solchen Fällen nicht nur gesetzliche Anordnungen realisieren und Entscheidungen aus der bloßen Anwendung von Gesetzen auf feststellbare Tatbestände ableiten können. Auch Richterinnen und Richter sind in diesem Feld auf außerrechtliche fachlich-sozialpädagogische und

psychologische Bewertungsprozesse angewiesen, wenn sie zu vernünftigen, ihren Zweck verwirklichenden Entscheidungen kommen wollen.

Der sozialpädagogische Handlungsrahmen des Jugendamtes

In der Regel wird dem Jugendamt die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen nicht kurzfristig in massiver Form bekannt, sondern die Familien werden in irgendeiner Form seit längerem betreut, erhalten im Rahmen der Hilfen zur Erziehung Unterstützung (Familienhilfe, Betreuung, zeitweilige Fremdunterbringung der Kinder usw.).

Die Betreuung der Familien/Kinder und die Koordinierung weiterführender Hilfen obliegt in der Regel dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD), der in den meisten Fällen beim Jugendamt selbst angesiedelt ist oder als eigenständiges Amt Jugendhilfeaufgaben wahrnimmt.

Der ASD ist die zentrale Instanz kommunaler Sozialleistungen nicht nur für Familien mit Kindern. Als Basis-Sozialdienst der Kommunen ist er zumeist nach dem Territorialprinzip organisiert, so daß jeweils eine Fachkraft des ASD für ein bestimmtes Einzugsgebiet zuständig ist. Ansprüche von Bürgerinnen und Bürgern nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz werden über die Fachkräfte des ASD an die Kommune transportiert.

Andererseits ist der ASD im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags verpflichtet, bei vorliegender Kindeswohlgefährdung geeignete Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr zu ergreifen. Es ist daher sinnvoll, daß sich beim ASD zu einem erheblichen Teil Entscheidungskompetenzen für die Hilfeentwicklung und Hilfestellung bündeln. Er wird damit zu einer „Schlüsselinstanz“ für einen problemangemessenen Zugang zu und den Umgang mit Familien und Kindern in Problemsituationen.

Das KJHG macht bereits in der Leitnorm den schwierigen gesetzlichen Auftrag der Jugendhilfe deutlich. Neben der wörtlichen Wiederholung des Artikels 6 Absatz 2 GG wird in § 1 Absatz 3 unter anderem formuliert, daß es Aufgabe der Jugendhilfe sei, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Schon in der Leitnorm des SGB VIII wird also das Spannungsfeld zwischen dem Elternrecht, der Elternpflicht und dem staatlichen Wächteramt thematisiert und der gesetzliche Auftrag formuliert, in diesem Spannungsfeld tätig zu werden.

Für die Jugendhilfe und die dort tätigen Fachkräfte bedeutet dies die gleichzeitige Verpflichtung,

- einerseits die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer grundgesetzlich garantierten Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind und zum Wohle des Kindes zu unterstützen und
- andererseits Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl - gegebenenfalls auch gegen den Willen der Eltern - zu schützen.

Dieses Spannungsfeld ist grundsätzlich unauflösbar und ein konstitutives Merkmal der Sozialpädagogik überhaupt - wohlgemerkt: das Gesetz bezeichnet dies als Aufgabe der gesamten Jugendhilfe, nicht nur als Aufgabe des Jugendamtes -, auch wenn hier den öffentlichen Trägern und insbesondere den Allgemeinen Sozialen Diensten die letztendliche Pflicht für die Wahrnehmung des Wächteramtes zufällt.

Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage sind **die einzelnen Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe im SGB VIII normiert. Dabei lassen sich die geforderten Aktivitäten zur Verwirklichung der Rechte von jungen Menschen und ihren Eltern prinzipiell als hierarchisches System darstellen:**

1. An oberster Stelle steht der Auftrag, dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.¹ Hier geht die Vorstellung ein, daß sich Jugendhilfe - vertreten durch Fachkräfte und Jugendpolitiker - zur Lobbyistin für Minderjährige und deren Familien macht und deren Anliegen auch in andere Politikfelder (Arbeitsmarkt, Stadtentwicklung, Wohnen, Schule etc.) hineinträgt und dort vertritt (Einmischungsstrategie).
2. Für alle Familien mit Kindern sollen dann Beratungs-, Unterstützung- und Entlastungsangebote zur Verfügung stehen, die die Eltern bei der Erziehung unterstützen und die es in der heutigen Erwerbsgesellschaft Vätern und Müttern erlauben, Familie und Erwerbsleben besser miteinander in Einklang zu bringen. Zu solchen Angeboten der allgemeinen Familienförderung gehören insbesondere Angebote der Kindertagesbetreuung, der Jugendarbeit, der Familienbildung oder der allgemeinen Familienberatung.
3. Für Familien in spezifischen Krisen- und Belastungssituationen gilt es darüber hinaus, ein besonderes Angebot zur Krisenbewältigung (zum Beispiel Beratung bei Problemen der Trennung und Scheidung, § 17 SGB VIII, Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen, § 20 SGB VIII) oder zur Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) bereitzuhalten und im Einzelfall, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, „notwendige und geeignete“ Hilfen zu entwickeln und anzubieten.
4. Wenn dennoch das Kindeswohl - trotz der Angebote und Leistungen der Jugendhilfe - gefährdet ist, müssen die Fachkräfte der Jugendhilfe prüfen (§ 50 Absatz 3 SGB VIII), ob es erforderlich ist, das Gericht einzuschalten, damit das staatliche Wächteramt ausgeübt werden kann. In Notfällen und bei Gefahr im Verzug kann die Jugendhilfe gemäß §§ 42 und 43 SGB VIII selbst die Existenzrechte des Kindes durchsetzen und sichern.

Die Tätigkeit des ASD im Kontext von Kindeswohlgefährdung bewegt sich in der Praxis zumeist auf den Handlungsebenen 3 und 4. Hier bestimmt die ständige Suche

¹ vgl. § 1 Absatz 3 SGB VIII

nach adäquaten Hilfs- und Unterstützungsangeboten für Familien die Diskussion ebenso wie die Frage und zum Teil die Sorge/Angst, ob das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen tatsächlich hinreichend gesichert ist.

Ich habe diese Überlegungen an den Anfang meiner Ausführungen gestellt, um damit deutlich zu machen, daß der ASD nicht nur auf ein Not- und Krisenprogramm im Einzelfall reduziert werden darf. Dies entspräche weder dem Programm noch der Praxis des ASD. Auch wenn der Anteil von Not- und Krisenhilfe im ASD eher zunimmt - dies sei unbestritten -, ist es doch nicht so, daß hierdurch der Auftrag zur Entwicklung und Nutzung präventiver Arbeitsansätze und Gestaltungsmöglichkeiten obsolet geworden ist.

Sozialpädagogische Entscheidungsprozesse bei Kindeswohlgefährdung

In dem skizzierten Grenzbereich der Kindeswohlgefährdung ist das Handeln allerdings für die Fachkräfte des ASD oft mit erheblichen Unsicherheiten und großen persönlichen Belastungen verbunden. Die Betonung, daß sich auf der einen Seite Jugendhilfe weg von Ordnungstätigkeit zur Dienstleistung entwickeln soll, und das Wissen, daß auf der anderen Seite Kolleginnen und Kollegen aus anderen Städten, in deren Zuständigkeitsbereich vernachlässigte Kinder zu Tode gekommen sind, mit persönlichen strafrechtlichen Konsequenzen bedroht sind (Köln, Hagen, Osnabrück) verschärften diese Unsicherheiten und Ängste zum Teil erheblich.

Dabei ist der **Handlungsauftrag an den ASD hochkomplex**. Er muß in der Lage sein - bei zum Teil nur begrenzten Einblicken in die Situation -, schwierige Zusammenhänge und Wechselwirkungen problematischer Lebensbedingungen von Kindern wahrzunehmen und zu verstehen, um auf dieser Grundlage überhaupt ein Bild von der Lebenssituation der Familie zu gewinnen, das es ihm erlaubt, geeignete Strategien für die Förderung, Hilfe und Unterstützung zur Gewährleistung des Kindeswohls zu entwickeln.

Solche Strategien sind allerdings auch immer davon abhängig, wie

- einerseits die Veränderungsbereitschaft und Lernfähigkeit der Familie/ einzelner Familienmitglieder eingeschätzt wird und
- andererseits der Problemdruck und die Belastbarkeit der Kinder wahrgenommen und eingeschätzt wird.

Dabei sind solche Wahrnehmungen und Einschätzungen wiederum in hohem Maß durch die Person der Fachkraft selbst beeinflusst, ihre eigenen Erfahrungen sowie ihre Fähigkeit, das Leiden anderer zu erkennen und erkanntes Leiden zu ertragen. Aus der Mischung dieser oft diffusen, zumeist nur teilweise mit Daten und Fakten unterlegbaren Eindrücke, Wahrnehmungen und Einschätzungen sind von ASD-Fachkräften Entscheidungen zu treffen, die zum Teil gravierende Auswirkungen auf die Familie und ihre Mitglieder haben können.

Das Ganze geschieht vor dem Hintergrund, daß objektive und zu verallgemeinernde Maßstäbe zur Beurteilung von Lebenslagen nicht zur Verfügung stehen und alle Einschätzungen, die getroffen werden müssen, zwangsläufig normativ sind. Auch wenn rapide gesellschaftliche Wandlungsprozesse zu einer weit aufgefächerten Pluralisierung von Lebensformen und Individualisierung von Lebensläufen und Lebensentwürfen¹ geführt haben und Normalitätsvorstellungen (zum Beispiel von Familien) in Bewegung geraten, setzt sozialpädagogisches Handeln immer - explizit oder implizit - eine Aussage beziehungsweise eine Einschätzung von Normalität voraus.

Sowohl bei den allgemein fördernden, präventiven als auch bei den kompensatorischen Angeboten als auch bei den Überlegungen zum Eingriff in das Elternrecht sind Ziele, Intention und Schwerpunkte immer auch an Vorstellungen über wünschenswerte Entwicklungsverläufe und über sozial erwünschte Eigenschaften und Haltungen von Personen gekoppelt. Das heißt: Sozialpädagogik beziehungsweise Jugendhilfe beziehen sich auf Normen, setzen Normen und vermitteln diese im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erziehungspersonen.

„Wie diese allgemeinen Prinzipien“ (normative Grundorientierungen wie Gerechtigkeit, Lebensqualität, Achtung der Menschenwürde etc., d.V.) „dann allerdings im einzelnen und konkret umzusetzen und einzulösen sind, dafür gibt es keine ‚einfachen‘ und eindeutigen Regeln. Gerade auch in Phasen rapiden gesellschaftlichen Wandels ... sind hier vielmehr vielfältige Suchbewegungen vonnöten, gilt es, Offenheit und Lernfähigkeit im Umgang mit den Handlungsadressaten zu bewahren. ... Dies bedeutet also in letzter Konsequenz, daß aus der Komplexität und ‚Unübersichtlichkeit‘ gesellschaftlicher und individueller Verhältnisse nicht der Verzicht auf normative Konzepte resultieren darf (diese würden sich dann doch nur ‚unter der Hand‘ und unreflektiert durchsetzen), sondern daß daraus resultieren muß, daß Rahmenbedingungen für diskursive Auseinandersetzungen (‚Streitkultur‘) und Wahlmöglichkeiten (Entscheidungen zwischen unterschiedlichen normativen Konzepten) zu schaffen sind.“²

In diesem - zugegeben höchst unpräzisen - Rahmen müssen Fachkräfte der Jugendhilfe - hier speziell des ASD - angemessene Beurteilungskriterien erarbeiten und Handlungsformen entwickeln. Dabei entsteht immer wieder der Wunsch, zumindest die Grenze zur Kindeswohlgefährdung durch „handfeste“ Kriterien beschreiben zu können. Von der Definition solcher Kriterien erhoffen sich Fachkräfte die Fixierung verbindlicher Schwellen, die bestimmte Reaktionen (Hilfsangebote, Sorgerechtsentzug etc.) zur Folge haben müßten. Solche Schwellen oder Minimal-Standards gäben dann den Maßstab („Lakmuspapier der Sozialarbeit“) für „richtiges“ und „falsches“ Handeln ab. Für Fachkräfte des ASD böte die Definition zwingender Eingriffsschwellen einen Ausweg aus der steten Unsicherheit und Ambivalenz zwischen der Formulierung von Hilfsangeboten und dem Impuls zum Eingriff.

¹ vgl. Beck, Ulrich: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt/M. (1986); siehe auch Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit: Achter Jugendbericht, Bonn (1990)

² Jordan, Erwin/Schone, Reinhold: Jugendhilfeplanung - aber wie? Eine Arbeitshilfe für die Praxis. Münster: Votum (1992); S. 123

Eine A-priori-Festlegung von Eingriffsschwellen ist indes nicht möglich, da sich die Komplexität individueller und familiärer Problemsituationen einer einfachen Anwendung externer Beurteilungskriterien entzieht. Situationen der Kindeswohlgefährdung sind prinzipiell „chaotische“ Situationen (Multiproblemfamilien, multifaktorielle Verursachungs- beziehungsweise Kontextbedingungen), die stets aktuell gesehen und beurteilt werden müssen und die daher flexible Handlungsstrategien erfordern. Hier kann es nicht Aufgabe der Fachkräfte sein, Ordnungskriterien an dieses „Chaos“ anzulegen, sondern sie müssen versuchen, dieses Chaos gemäß seiner eigenen Dynamik und inneren Logik je aufs neue wahrzunehmen, zu verstehen und zu systematisieren.

Es ist ein spezifisches Merkmal sozialpädagogischer Professionalität, daß sie sich - anders als die benachbarten Entscheidungsdisziplinen Justiz und Gesundheitswesen - eben nicht auf geschlossene, eindeutig definierte und durch einen theoretischen Bezugsrahmen abgesicherte „Wenn A, dann B-Schemata“ (Justiz) beziehungsweise Diagnose-Indikations-Zuordnungen (Medizin) berufen und zurückziehen kann. Zum einen konkurrieren verschiedene Theorieansätze und Schulen darum, wer die besten oder gar „richtigen“ Handlungskonzepte vertritt. Zum anderen - und das ist gewichtiger und macht die verschiedenen Theorieansätze erst möglich - verschließen sich komplexe Problemstellungen von Familien und Kindern gesicherten Erklärungen und Beurteilungen in besonderer Weise.

Oft sind Ursachen und Wirkungen nicht oder nur analytisch voneinander zu trennen (Sucht und Prostitution, Arbeitslosigkeit und Alkoholismus) und zumeist in ein weiteres Geflecht von Ursachen und Wirkungen eingebunden (Armut, Gewalt, Schulversagen, Kriminalität, Überforderung etc.), wobei all diesen Lebensäußerungen immer sowohl Ursachen-Funktion als auch Wirkungs-Funktion zugeschrieben werden kann, je nachdem wie die beurteilenden Fachkräfte die Interpunktion der Lebensgeschichte der Familie setzen. Sozialpädagogische Beurteilungs- und Entscheidungssituationen entziehen sich fast immer linearen Erklärungsmöglichkeiten:

„Sozialpädagogische Entscheidungen sind ... immer prozeßhaft, personenbezogen und nur schwer objektivierbar:

- *Es gibt keine **eindeutige** Zuordnung von Ursache und Wirkung, sondern immer mehrdeutige ‚Verhältnisse‘ und*
- *ebensowenig eine eindeutige Zuordnung von Problemen und Lösung, vielmehr immer Versuche mit hoher Irrtumswahrscheinlichkeit;*
- *keine starren Muster also, sondern ständige Vergewisserung, Reflexion und gegebenenfalls Revision eingeschlagener Wege sind notwendig.*

*Entscheidungs- und Hilfeprozesse gehen also fließend ineinander über, bedingen sich gegenseitig. Dies bedeutet, daß abgehobene Diagnose-Instanzen widersinnig sind. Um die notwendige Darstellung und Überprüfung fachlicher Entscheidungen gewährleisten zu können, um ‚fachliche Standards‘ herausarbeiten, um das professionelle Wissen praxisnah weiterentwickeln zu können, sind vielmehr **Orte kollegialer Beratung** gefragt. Hier haben fachliche Absicherung und persönliche Vergewisserung ihren*

Platz, hier können die notwendig subjektiven Einschätzungen und Entscheidungen kontrolliert werden, hier wird die erforderliche 'Intersubjektivität' hergestellt (nicht zu verwechseln mit ,Objektivität').“¹

Gerade weil der „Irrtum“ beziehungsweise die Irrtumswahrscheinlichkeit ein konstitutives Merkmal sozialpädagogischer Beurteilungs- und Entscheidungsprozesse ist, liegt eine Anforderung an das System darin, bei definierten Problemlagen auf starre Ableitung von Indikationen zu verzichten und alle Entscheidungen - wenn auch zuverlässig und verbindlich gegenüber den betroffenen Kindern und Familien - so doch auch in deren Interesse fehlerfreundlich zu gestalten, so daß jederzeit veränderte Ausgangssituationen oder auch nur veränderte Wahrnehmungen zu einer kritischen Reflexion auffordern und gegebenenfalls eine Revision vormals getroffener Entscheidungen möglich machen.

Es ist eine Eigenheit sozialpädagogischer Entscheidungen, daß dabei über Angebote für Familien und Kinder entschieden wird. Diese Angebote - die manchmal auch den Betroffenen mit Nachdruck offeriert werden müssen, um auf Akzeptanz zu stoßen - basieren auf Hypothesen darüber, wodurch sich die Lebenssituation von Kindern verbessern würde. Geradlinige Erfolge sind dabei eher unwahrscheinlich. Hilfsangebote werden auch bei ihrer Realisierung immer auf vielfältige Weise durch die konkreten hilfeleistenden Personen wie durch die inanspruchnehmenden Eltern und Kinder gebrochen.

Ohne die Eltern geht fast nichts. Sie sind die wichtigsten Koproduzenten sozialpädagogischer Leistungen. Ob eine Hilfe zum Erfolg führt, hängt nicht nur von der Qualität des Angebotes ab, sondern mindestens im gleichen Umfang von der Akzeptanz der Eltern und von ihrer Fähigkeit und Bereitschaft, die Hilfe auch anzunehmen und sie tatsächlich produktiv zur Verbesserung der Situation umzusetzen. Sie merken, ich befinde mich mit meiner Wortwahl schon ganz in der Nähe der Terminologie des § 1666 BGB, der zur Legitimation des Eingriffs in das elterliche Sorgerecht auch das Kriterium einführt, ob Eltern fähig und bereit - „willens und in der Lage“ - sind, einer Gefährdung des Kindeswohls abzuweichen.

Da der Sozialarbeiter nur ein Faktor im Rahmen des Hilfeprozesses ist, der zudem auf der Grundlage von Wahrnehmungen, Deutungen und Hypothesen agiert, ist nie zuverlässig zu sagen, ob das, was er tut, richtig in dem Sinne ist, daß es zwangsläufig zum Erfolg führt. Wie gesagt, der „Irrtum“ und die kontinuierliche Suchbewegung nach besseren Lösungen sind konstitutive Merkmale sozialpädagogischer Entscheidungsprozesse.

Sozialpädagogische Fachlichkeit läßt sich also nicht daran festmachen, daß die Fachkräfte immer das Richtige - gemessen an den Ergebnissen - tun, sondern allein daran,

¹ siehe Schrapper, Christian: Der Hilfeplanungsprozeß - Grundsätze, Arbeitsformen und methodische Umsetzung. In: Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.); Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung. Soziale Praxis (Nr. 15), Münster: Votum (1994); S. 68

daß sie das, was sie tun, richtig tun. Damit verschiebt sich der Blick weg von den Ergebnissen sozialpädagogischen Handelns - auch wenn diese natürlich zentral für die Legitimation sozialpädagogischen Handelns bleiben - hin zu den Verfahren der Leistungsentscheidung und Leistungsgewährung. Im Gegensatz zu den Inhalten, die stets den Aushandlungsprozessen und Interpretationen verschiedener Personen (Fachkräfte, Eltern, Kinder) unterliegen, sind Ansprüche an das Verfahren objektiv bestimmbar und auch nachprüfbar.

Damit hier nicht der Eindruck entsteht, ich sei der Meinung, das Verfahren sei alles und der Inhalt nichts, ist natürlich zu betonen, daß dem Ganzen die Hypothese zugrunde liegt, daß gute Verfahren auch tendenziell gute Ergebnisse hervorbringen.

Denn das Ziel besteht nach wie vor darin, durch sozialpädagogische Arbeit gute Ergebnisse zu erzielen, dergestalt, daß sie Kindern und Familien nützt, Not- und Krisensituationen zu bewältigen, und dergestalt, daß sie dazu beiträgt, Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern beziehungsweise zu sichern.

„Der Gesetzgeber hat diesen Eigenarten und Bedingungen sozialpädagogischer Entscheidungsprozesse dadurch Rechnung getragen, daß er sie in doppelter Weise einer ‚Kontrolle und Korrektur‘ unterwirft:

- 1. durch die insgesamt im Gesetz starke Stellung der Leistungsberechtigten (Eltern und Kinder), deren besondere Rechte zu verbindlicher Mitwirkung und Beteiligung gerade im Prozeß der Entscheidungsfindung, welche Hilfe die richtige ist, ausdrücklich betont werden;*
- 2. durch die Verpflichtung ‚zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte‘ bei der Entscheidung über die ‚im Einzelfall angezeigte Hilfeart‘. Organisatorische Bedingung dieses ‚Zusammenwirkens‘ ist die strukturell verbindliche und geschützte Zusammenarbeit in Gruppen oder Teams, die Orte kollegialer Beratung eben.“¹*

Dies bezieht sich auf § 36 SGB VIII (Mitwirkung, Hilfeplanung), wo entsprechende rechtsstaatlich verbindliche Verfahrensweisen bei der sozialpädagogischen Entscheidungsfindung im Bereich der Hilfen zur Erziehung gesetzlich normiert und vorgeschrieben werden.²

Zum ersten Aspekt ist zunächst festzuhalten, daß hier nicht nur ein hoher Anspruch an die sozialpädagogische Entscheidungsfindung gestellt, sondern gleichermaßen ein hoher Anspruch an die Beteiligungsfähigkeit und Beteiligungsbereitschaft der Eltern gerichtet wird. Gerade bei Familien mit Kindern in Gefährdungssituationen macht es die

¹ siehe Schrappner, Christian: Der Hilfeplanungsprozeß - Grundsätze, Arbeitsformen und methodische Umsetzung. In: Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.); Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung. Soziale Praxis (Nr. 15), Münster: Votum (1994); S. 68 f.

² vgl. hierzu auch Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz/ SGB VIII, Münster: Votum (1998); 3. überarb. Auflage; S. 283 ff.

oft apathische oder abwehrende Haltung der Eltern allerdings häufig schwer, hier angemessene Beteiligungsaktivitäten zu entwickeln. Diese Familien besitzen oft die Fähigkeit, bei Helferinnen und Helfern ein Gefühl der Hoffnungslosigkeit zu erzeugen.

Ein besonderes Problem für die Helferinnen und Helfer ist dabei, daß das tiefgreifende Unvermögen der Eltern, Beziehungen aufzubauen und zu erhalten, nicht nur deren Problem im Umgang mit dem Kind darstellt, sondern auch zum Kernwiderstand für den Aufbau einer helfenden Beziehung wird. Hinzu kommt, daß die Eltern zumeist nicht in der Lage sind, Hilfsangebote adäquat einzuschätzen und Hilfeprozesse so zu durchschauen, daß eine echte aktive Beteiligung möglich ist.

Hier zeigt sich als ein zentrales Problem, daß einerseits das Bewußtsein bei den Sozialarbeitern über die Notwendigkeit und Bedeutung des Beteiligungsaspektes, andererseits aber auch die Methodik, wie angemessene Beteiligungsformen aussehen können, oft noch nicht hinreichend entwickelt sind. So ist es zum Beispiel noch sehr selten, daß dort, wo Eltern ihre Beteiligungsrechte nicht wahrnehmen (können), gezielt nach Vertrauenspersonen der Familie gesucht wird, die die Funktion übertragen bekommen, die Wünsche und Interessen der Familie im Rahmen sozialpädagogischer Entscheidungs- und Hilfeprozesse vorzubringen und zu vertreten.¹

Die Beteiligungsrechte von Eltern stellen vor diesem Hintergrund für den Problembe- reich „Vernachlässigung“ also nur ein oft schwaches Instrument der „Kontrolle und Korrektur“ sozialpädagogischer Entscheidungen dar. Damit wächst dem zweiten von Schrapper benannten Instrument der Zusammenarbeit der Fachkräfte, also der kollegialen Beratung, eine noch bedeutendere Rolle zu.

Die Handlungs- und Entscheidungsunsicherheiten der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter angesichts unübersichtlicher Vernachlässigungsprobleme und angesichts uneindeutiger Wechselwirkungen von Ursachen und Folgen familialer Problemkonstellationen verpflichten nicht nur gesetzlich, sondern auch und gerade unter dem Gesichtspunkt sozialpädagogischer Fachlichkeit die Fachkräfte dazu, sich verbindlicher Formen kollegialer Beratung zu unterziehen und auf diese Weise Vergewisserung, Reflexion und Revision von Entscheidungen möglich zu machen. Die spezifische sozialpädagogische Fachlichkeit realisiert sich gerade nicht in der Anwendung von „Diagnose-Indikations-Schemata“, sondern genau in dieser Form reflexiver, kollegial beratener und kontrollierter Beurteilungs-, Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse sowie in der Ausgestaltung darauf aufbauender flexibler Betreuungsarrangements.

Schrapper schreibt dazu: „... *Formen kollegialer Beratung sind ... die einzige Möglichkeit, den schwierigen gesetzlichen Handlungsauftrag - Eltern zu unterstützen und dadurch Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen sowie, falls erforderlich, entschlossen mit gerichtlicher Hilfe einzugreifen - angemessen und zuverlässig zu kontrollieren und gegebenenfalls Fehler in der Einschätzung oder Prognose aufzudecken*

¹ vgl. Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz/ SGB VIII; Münster: Votum (1998); 3. überarb. Auflage; S. 285

*und zu verhindern. Da keine objektiv prüfbar, allgemeingültigen Maßstäbe für ‚Kindeswohlgefährdung‘ zur Verfügung stehen, bleibt es qualifizierten Fachkräften vorbehalten, in reflexiven Verfahren durch begründete Nachvollziehbarkeit und Plausibilität intersubjektiv die Einschätzungen und Prognosen der zuständigen KollegInnen zu prüfen und dadurch sowohl fachlich als auch administrativ und rechtlich abzusichern. **Ein höheres Niveau der Prüfung und Absicherung ist im Prozeß der laufenden Hilfeleistung derzeit fachlich nicht zu gewährleisten.**“¹*

Ein geringeres Niveau der Prüfung und Absicherung - so kann man hinzufügen - ist indes fachlich nicht zu vertreten und rechtlich gar nicht zulässig. Eine qualifizierte kollegiale Beratung wird damit zur Ideallinie sozialpädagogischer Entscheidungsprozesse, die kaum überschritten werden kann und die nicht unterschritten werden darf.

Die Hilfeplanung ist im Rahmen kollegialer Beratung zu verstehen als ein Prozeß des Fallverstehens, als ein Prozeß des Suchens nach angemessenen Problemdefinitionen und nach angemessenen Hilfeperspektiven und Hilfestrategien. Ein Prozeß schon deshalb, weil auch Probleme von Familien nicht statisch sind, sondern - mit der Entwicklung der Familienmitglieder - immer wieder unterschiedliche Facetten und Gewichtungen erfahren. Um zu angemessenen Entscheidungen zu kommen, müssen immer wieder unterschiedliche Perspektiven zusammengeführt werden, von denen keine einen Wahrheitsanspruch für sich reklamieren kann, sondern jede als Hypothese zur Definition des Problems und zu möglichen Lösungsschritten anzusehen ist.

In der konstruktiven Zusammenführung dieser unterschiedlichen Sichtweisen - durchaus auch unterschiedlichen fachlichen Sichtweisen - kommt man zu handlungsleitenden Annahmen über Problemursachen und Problemkontexte sowie über geeignete und notwendige Hilfen. Erst im Hilfeprozeß selbst stellt sich dann heraus, wie treffsicher die Annahmen waren und ob und wie weit gewünschte Ergebnisse (zum Beispiel zuverlässige Versorgung des Kindes, Entlastung und Entspannung von Familienkonflikten, Respektierung von kindlichen Bedürfnissen durch die Eltern etc.) erzielt werden. Das bedeutet, daß die Hilfeentscheidung im Jugendamt keinen Endpunkt der Aufgabe des Jugendamtes darstellt, sondern allenfalls Zwischenstufe, da der Hilfeprozeß nicht starren Mustern folgen kann, sondern ständiger Reflexion und Revision eingeschlagener Wege bedarf.

Im wesentlichen handelt es sich hier um die Gestaltung eines spezifischen Kommunikationsprozesses durch die fallführende Fachkraft des Jugendamtes mit den Eltern und Kindern, mit seinen Teamkolleginnen und -kollegen sowie mit den Vertreterinnen und Vertretern der hilfeleistenden Institutionen, sei es SPFH, Erziehungsbeistandschaft, Vollzeitpflege, Heimerziehung oder eine sonstige Form der Hilfe. Merchel und Schrapper haben in ihrem Buch „Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung“ diesen Kommunikationsprozeß als Aushandlungsprozeß beschrieben und sehen Aushandlung als Vorgang der Zusammenführung und fachliche Bewertung unterschiedlicher

¹ siehe Schrapper, Christian: „mit einem Bein im Gefängnis?“ - Über das Risiko, für die Folgen seiner Arbeit verantwortlich gemacht zu werden. In: Sozialmagazin (1996); Heft 7/8; S. 19-21; Hervorhebung durch d.V.

Perspektiven. Für sie ist die Perspektivendifferenz auch unter sozialpädagogischen Fachkräften kein Zeichen mangelnder Fachlichkeit, sondern über das Medium der kollegialen Beratung und des fachlich kompetenten Aushandelns sogar geradezu erst die Voraussetzung, um zu einem höheren Maß an „Rationalität“ sozialpädagogischer Entscheidungen zu kommen.

Neben der kollegialen Beratung als zentralem fachlichen Fixpunkt ist aber auch eine zuverlässige Prozeßdokumentation durch die einzelnen Fachkräfte - quasi als materielle Grundlage dieser Beratungen - unabdingbar notwendig. Daß Ursachen und Wirkungen, Probleme und Lösungen nicht eindeutig aufeinander zu beziehen sind, heißt schließlich nicht, daß man einfach nach dem Zufallsprinzip arbeiten könnte. Es ist vielmehr notwendig, die Lebenslage von Kindern und Familien so konkret wie möglich zu beschreiben und Veränderungsziele ebenso konkret zu benennen. Allerdings darf man es dabei nicht bewenden lassen. Kontinuierliche Reflexion eingeschlagener Wege heißt auch kontinuierliche Dokumentation von Veränderungsprozessen.

Auch bezogen auf eine solche **Prozeßdokumentation** lassen sich **verbindliche Ansprüche beziehungsweise Verfahrensstandards** benennen:

- Eine umfassende, nachvollziehbare und möglichst übersichtliche und klare Dokumentation der für den Fall relevanten Lebensumstände und Beurteilungsaspekte.
- Eine Dokumentation von Veränderungszielen aus der Sicht der verschiedenen Adressaten und aus der Sicht der fallführenden Fachkraft.
- Eine hieraus folgernde Ableitung von wünschenswerten, eingeleiteten, aber auch nicht realisierten Handlungsstrategien und die damit getroffenen Arbeitskontrakte und Planungen, damit Änderungen in den Betreuungsverläufen erkennbar und nachvollziehbar werden und eine spätere differenzierte Fall- und Verlaufsanalyse ermöglichen.
- Die zwingende regelmäßige Überprüfung der Ausgangshypothese, der Betreuungsverläufe sowie der erzielten Veränderungen im Rahmen einer kollegialen Beratung.
- Wenn sich Handlungsstrategien über längere Zeit als nicht fruchtbar hinsichtlich der Veränderungsziele erweisen, ist gegebenenfalls externe Kompetenz einzuschalten, um hierüber mehr Handlungssicherheit zu gewinnen.

Allerdings muß man hier erkennen, daß die Sozialpädagogik bisher nur sehr wenig gute Instrumente entwickelt hat. Die in Jugendamtsakten häufig zu findenden unsystematischen Aktenvermerke oder die manchmal ellenlangen Berichte sind für eine übersichtliche Dokumentation in der Regel ein wenig hilfreiches oder wenig praktikables Mittel. Im Rahmen unseres Praxisforschungsprojektes zur Vernachlässigung von Säuglingen und Kleinkindern haben einige ASD-Kolleginnen und -Kollegen einen Versuch gemacht, ein Instrument für eine solche Praxisdokumentation zu entwickeln, welches die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter dazu zwingt, regelmäßig bisherige

Beobachtungen zu überprüfen, Veränderungen auf den verschiedenen Ebenen materieller, sozialer, familiärer oder persönlicher Entwicklungen in der Familie sowie, bezogen auf die Entwicklungssituation des Kindes, kurz und übersichtlich zu fixieren und jeweils neue Einschätzungen und Bewertungen der Situation und insgesamt daraus resultierende Einschätzungen und Entwicklungsbedingungen (das heißt umgekehrt auch Risiken) der in der Familie lebenden Kinder vorzunehmen.

Ich denke, hier müßte noch viel mehr an Instrumenten gearbeitet werden, die eine transparente Prozeßdokumentation auch ermöglichen. Das sage ich jetzt nicht nur aus der Sicht eines verzweifelten Forschers, der oft vergeblich versucht, bei einer Aktenanalyse die wesentlichen Merkmale und Verläufe sozialpädagogischer Betreuungen herauszufinden.

Wenn eine solche Prozeßdokumentation vorliegt, gehört dazu auch ein verbindliches Verfahren, wie damit umzugehen ist, wenn Familien umziehen. Wenn es eine Einschätzung eines Risikos für ein Kind gibt, ist meines Erachtens diese Einschätzung mitsamt Begründung und vorangegangener Prozeßdokumentation auch an die neu zuständige Fachkraft weiterzugeben - wohlgerne, wenn es eine entsprechende Risiko-einschätzung gibt, sonst nicht. Wenn die Einschätzung besteht, daß Kinder in Familien gefährdet sind und anzunehmen ist, daß die Eltern keinen Kontakt von sich aus zum neuen Jugendamt suchen, kann man beim Wegzug nicht einfach die Akte schließen und darauf hoffen, daß die Familie auch am neuen Wohnort auffällig wird. Gerade in solchen Situationen sind Kommunikation und gegebenenfalls Kooperation gefragt, um die Risiken und Gefährdungen der Kinder nicht durch bürokratisch gezogene Zuständigkeitsgrenzen zwischen zwei Jugendämtern zu erhöhen.

Bei einer angenommenen oder begründeten Befürchtung der Gefährdung des Kindeswohls ist - durchaus mit Wissen und möglichst unter Beteiligung der Adressaten - Kommunikation und Information mit den neu zuständigen Kolleginnen und Kollegen sicherzustellen. Meines Erachtens ist dies ein unabweisbarer Bestandteil der Aufgabe, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und die dafür notwendige kontinuierliche Unterstützung der Eltern sicherzustellen.

Sicherung des Kindesschutzes in der Hilfeplanung

Im Umgang mit den Familien wird der Kontrollaspekt der sozialpädagogischen Tätigkeit nur ganz selten offen thematisiert, sondern von seiten der ASD-Fachkräfte, die dem Anspruch der Jugendhilfe als Dienstleistung folgen möchten, eher verdrängt. Die Selbstwahrnehmung der ASD-Fachkräfte ist oft, daß sie antreten, in schwierigen Situationen helfend tätig zu werden, mit dem Effekt, daß sie nicht nur der Familie das Bild der ausschließlich Helfenden präsentieren, sondern sie dies zum Teil auch ihres eigenen Selbstbildes wegen machen.

Die Eltern wiederum haben - oft genährt durch eigene frühere Erfahrungen - das geradezu umgekehrte Bild. Ein von außen formuliertes Hilfsangebot enthält immer auch

eine Kritik am Bestehenden. Da diese Kritik nicht - oder oft nicht - von ihnen selbst formuliert und definiert worden ist, sondern allenfalls mit der ASD-Fachkraft gemeinsam „herausgearbeitet“ wurde, enthält sie eindeutige Kontrollzüge. („Es ist nicht so, wie es sein sollte!“)

Jeglichem Thematisieren von Defiziten im familiären oder sozialen Lebenszusammenhang und jeglicher Prüfung (!), ob die Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung vorliegen, wohnt dieser Kontrollaspekt inne. So ist es nur verständlich, wenn aus der Sicht der Familie „die Leute vom Jugendamt“ oft gänzlich anders wahrgenommen werden, als diese wahrgenommen werden möchten oder sich selbst sehen.

Hieraus kann sich in der Praxis eine merkwürdig paradoxe Kommunikation entwickeln, die die geforderte Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen im Hilfeplanverfahren nahezu unmöglich macht. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter auf der einen Seite leugnen ihren Schutz- und Kontrollauftrag oder versuchen - in Erfüllung ihrer Dienstleistungspflichten -, ihn so gut wie möglich zu verbergen; die Familien wiederum wissen um diesen Auftrag - spüren ihn in der gesamten Kommunikation - und werden umso mißtrauischer, je versteckter die Fachkräfte damit umgehen. So entsteht in der Folge jeweils ein unterschiedlich fokussierter Blick auf die beiden Aspekte sozialarbeiterischer Tätigkeit, der einen fruchtbaren gemeinsamen Dialog verhindert.

Die Folgerung hieraus ist - aller Umprofilierung der Jugendhilfe von der Ordnungstätigkeit zur Dienstleistung (die damit nicht in Frage gestellt werden soll!) zum Trotz -, daß der Handlungsauftrag der Fachkräfte von Anfang an in beiden Teilen - Leistungsaspekt und Schutz- und Kontrollaspekte - gegenüber den Eltern thematisiert werden muß, sobald die Einschätzung besteht, daß das Kind gefährdet ist. Insbesondere im Rahmen unseres Vernachlässigungsprojektes im ISA zeigte sich, daß immer, wenn dieses im Umgang mit Eltern umgesetzt wurde, damit eine klarere Kommunikation und letztlich ein Akzeptanzgewinn der ASD-Fachkräfte in ihrer Doppelrolle als Unterstützer der Familie und Schützer der Kinder verbunden war.

Konkret bedeutet dies, daß es zunächst im Rahmen der kollegialen Beratung und dann auch gegenüber den Familien notwendig ist, den Doppelcharakter der eigenen Rolle zu thematisieren, damit er sich nicht unter der Hand durchsetzt und mögliche Hilfeansätze zunichte macht.

Gerade in Gefährdungssituationen von kleinen Kindern, wo nicht davon auszugehen ist, daß diese sich selbst aktiv Gehör verschaffen können, müssen Hilfeplanungsprozesse immer auch unter dem Aspekt gestaltet und geplant werden, welche Wirkungen von den eingeleiteten Hilfen erwartet werden und wer, wann, wo und wie oft diese Wirkungen kontrolliert.

Das heißt, jedes Hilfskonzept bedarf im Falle einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung neben dem auf den Einzelfall abgestimmten **Leistungskonzept** (Hilfen zur Erziehung) auch ein dazugehöriges **Schutz- und Kontrollkonzept**, welches sowohl für Eltern als auch für den ASD die notwendige Verbindlichkeit und Eindeutigkeit her-

stellt. Leistungskonzept und Schutzkonzept sind beides Bestandteile einer umfassenden Hilfeplanung bei Familien, in denen das Wohl der Kinder gefährdet ist.¹

Daß auch das Schutzkonzept Teil (und nicht Antipode) des Hilfekonzeptes ist, ergibt sich daraus, daß ein solches Schutzkonzept gerade dazu dient, die Hilfe gegenüber dem Kind auch dann sicherzustellen, wenn Eltern nicht (mehr) in der Lage sind, Hilfen anzunehmen und damit Gefährdungen für das Kind abzuwenden. Insofern hat auch das Schutzkonzept und ein daraus gegebenenfalls resultierender Eingriff ins Elternrecht einen Hilfe- und Leistungscharakter gegenüber dem Kind.

Ein solches Schutz- und Kontrollkonzept muß dann auch genau und verlässlich definieren, was Gegenstand der Kontrolle ist. Dabei kann den vernachlässigenden Eltern schon deutlich gemacht werden, daß sich das staatliche Wächteramt nicht auf Kontrolle und Eingriff ihnen gegenüber reduziert, sondern daß es darum geht, die Kinder vor Gefahren zu schützen und damit letztlich auch die Eltern davor zu schützen, wissentlich oder unwissentlich ihrem Kind Schaden zuzufügen und in letzter Konsequenz schuldhaft gegenüber ihrem Kind zu handeln.

Für die Fachkräfte hat eine solche Verbindung eines Leistungskonzeptes mit dem dazu gehörenden Schutz- und Kontrollkonzept im Rahmen der Hilfeplanung den Effekt, daß sie seltener mit dem „unguten Gefühl“, ob sie bestimmte Problemsituationen noch weiter verantworten können, den Dienst verlassen und unter „schlaflosen Nächten“ leiden. Die im Rahmen oben beschriebener kollegialer Beratung entwickelten und von den Kolleginnen und Kollegen mit reflektierten oder mit getragenen Leistungs- und Schutzkonzepten gewährleisteten hier professionelle und letztlich auch persönliche Sicherheit.

Im Zuge der Hilfe und Intervention sozialer Dienste werden den Eltern Vorschläge gemacht und verbindliche Absprachen getroffen, wie sie - mit externer Unterstützung - die Erziehung, den Umgang, die Versorgung und das Zusammenleben mit ihren Kindern gestalten können.

Diese Maßgaben werden von den Helferinnen und Helfern stetig entsprechend des Schutz- und Kontrollkonzeptes auf Einhaltung und Fortentwicklung hin kontrolliert. Diese Kontrolle gewährleistet den größtmöglichen Schutz des Kindes und signalisiert zugleich an die Eltern, daß die Helferinnen und Helfer an positiven Entwicklungen auch tatsächlich interessiert sind und daß ein Unterschreiten der definierten basalen Versorgungsleistungen im Interesse des Kindes nicht hingenommen werden kann.

Seriöserweise darf ein solches Angebot nur Eltern unterbreitet werden, wenn die Helferinnen und Helfer die Einschätzung haben, daß die Eltern eine realistische Chance haben, zukünftig allein oder zumindest weitgehend allein die Verantwortung für ihr

¹ Auf diesen Aspekt wurde ich im Rahmen der Diskussion von Herrn Thomas Mörsberger hingewiesen, dem ich an dieser Stelle dafür ausdrücklich danken möchte.

Kind zu übernehmen. Ist dies nicht der Fall oder halten Eltern verbindliche, zum Wohl des Kindes getroffene Vereinbarungen nicht ein, sollte vor jedem Eingriff mit den Eltern selbst daran gearbeitet werden, daß verantwortliche Elternschaft auch heißen kann, die Verantwortung für das eigene Kind anderen Menschen zu übergeben.

Ist der beschriebene Doppelcharakter von Leistung und Kontrolle prinzipiell auch un-aufhebbar, so lassen sich in schwierigen und unübersichtlichen Situationen auch organisatorische und inhaltliche Arrangements treffen, die gegebenenfalls entstehende Überforderung einzelner Fachkräfte mit der gleichzeitigen Wahrnehmung von Schutz-aufgaben für das Kind und Unterstützungsaufgaben für die Familie entgegenwirken.

Insbesondere dort, wo nicht einzelne Fachkräfte für einzelne Bezirke zuständig sind, sondern ASD-Teams die Gesamtverantwortung für bestimmte Stadtteile oder Regionen haben, ließe sich ein „Konzept der geteilten Rollen“ praktizieren. Hierbei über-nähme eine Fachkraft die Rolle, für die Familie optimale Hilfsangebote zu entwickeln und bereitzustellen (Umsetzung des Leistungskonzeptes), während die andere Fachkraft - auch explizit gegenüber der Familie - die Rolle über-nähme, im Auge zu behal-ten, ob und inwieweit das Kindeswohl gewährleistet ist und eine adäquate Versorgung und Förderung des Kindes gegeben ist (Umsetzung des Schutzkonzeptes). Eine solche Aufteilung des doppelten gesetzlichen und gesellschaftlichen Auftrags der Jugendhilfe (Leistung und Kontrolle) trüge - sofern die Rollenteilung kompetent und zuverlässig durchgehalten wird - zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei den Familien bei.

Merkmale und Rahmenbedingungen qualifizierter ASD-Arbeit

Die bisher beschriebene sozialpädagogische Fachlichkeit im ASD ergibt sich nicht - wie man in der Praxis leicht beobachten kann - automatisch aus dem Selbstverständnis der Fachkräfte oder aus der Struktur des zu bewältigenden Handlungsalltags. Um eine qualifizierte ASD-Arbeit realisieren zu können, muß vielmehr eine Reihe von Rah-menbedingungen gegeben sein. Diese unverzichtbaren Voraussetzungen lassen sich auf drei Ebenen fixieren:

1. Auf der Ebene der Fachkräfte

Um den Anforderungen an eine qualifizierte sozialpädagogische Fachlichkeit gerecht werden zu können, sind zentrale berufliche Kompetenzen auf seiten der Fachkräfte un-verzichtbar. Zu solchen unverzichtbaren persönlich-fachlichen Kompetenzen, die durch Ausbildung erworben und durch Fort- und Weiterbildung vertieft werden müs-sen (Stichwort: Personalentwicklung) und gegebenenfalls unterstützt durch Supervi-sion und Praxisberatung auf den Arbeitsalltag übertragen beziehungsweise angewandt werden müssen, gehören

- Die Fähigkeit, einen „Fall“ unter fachlichen Kriterien zu verstehen und einzuschät-zen. Hierzu bedarf es eines differenzierten Wissens über die körperlichen, psychi-

schen und sozialen Entwicklungs- und Reifungsprozesse von Kindern und das Wissen um entwicklungsfördernde und entwicklungshemmende Faktoren in der Erziehung von Kindern in körperlicher, psychischer und sozialer Hinsicht.

- Die Fähigkeit, kompetent mit den Adressaten in Form von Beratung und aktivierender Beteiligung zusammenzuarbeiten als eine berufsspezifische Form der kommunikativen Kompetenz.
- Die Fähigkeit, plausible mögliche Hilfe-Arrangements im Hinblick auf die Problemkonstellation im Einzelfall zu entwickeln.
- Die Fähigkeit, im Rahmen eines Fachkräfteteams Perspektivendifferenzen produktiv bearbeiten zu können.¹

2. Auf der Ebene der Organisation des Arbeitsfeldes des ASD

Auch acht Jahre nach Inkrafttreten des KJHG wird immer wieder deutlich, daß viele Jugendämter keine hilfreichen Organisationsformen entwickelt haben, um den komplexen Anforderungen moderner ASD-Arbeit unter den Ansprüchen des KJHG gerecht zu werden. Insbesondere fehlt es an verbindlichen Strukturen, wie das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte durch kollegiale Beratung als das gesetzlich verbindlich vorgeschriebene Verfahren bei der Hilfeplanung umzusetzen ist. Ein hohes Maß an Handlungsunsicherheit von ASD-Fachkräften ist als „hausgemacht“ anzusehen, da ihnen solche verbindlichen, Sicherheit schaffenden Arbeitsformen nicht angemessen zur Verfügung stehen.

Als solche **Arbeitsformen** wären anzusehen:

- **Die uneingeschränkte Fallverantwortung der fallführenden Fachkraft:** Sie muß sich - wie wir im Extrem an den strafgerichtlichen Verfahren sehen - für die Qualität ihrer Beratungen und Entscheidungen rechtfertigen. Das Team kann ihr diese individuelle Verantwortung nicht abnehmen, muß den einzelnen aber in der Wahrnehmung seiner Verantwortung stärken. Dies geschieht durch die eben beschriebene kollegiale Beratung und Kontrolle und über die fachlichen Aushandlungsprozesse über Problemwahrnehmung und Hilfeperspektiven.

Findet eine solche kollegiale Beratung und Aushandlung - insbesondere in unsicheren Fällen - nicht statt, wird die individuelle Fallverantwortung nicht professionell wahrgenommen. Der Versuch, bindende Teamentscheidungen zum Entscheidungsmodus im Jugendamt zu erheben, entbindet die Fachkraft nicht ihrer individuellen Verantwortung, schwächt ihre Position gegenüber der Familie und ist ein Schritt in die falsche Richtung (organisierte Unverantwortlichkeit).

¹ vgl. Merchel, Joachim: Der mißverständene Charakter von Hilfeplanung: Anmerkungen zum Beitrag von Udo Maas im Zentralblatt für Jugendrecht 3/1997, In: Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ); 84 (1997); Nr. 10; S. 368 - 372

- **Verankerung der Verpflichtung zur kollegialen Beratung, Reflexion und Kontrolle in den Arbeitsplatzbeschreibungen der ASD-Fachkräfte und Schaffung eines verbindlichen organisatorischen Rahmens (Zeiten, Orte) für diese Arbeitsform:** Als Qualitätskriterium hierfür gilt für Schrapper, der sich mit Qualitätskriterien der Arbeit des ASD beschäftigt hat,¹ daß mindestens 30 Prozent der Arbeitszeit für Teamgespräche und kollegiale Beratung zur Verfügung stehen, 20 Prozent für einzelfallübergreifende Aufgaben (zum Beispiel GWA, JHP), „nur“ 50 Prozent für unmittelbar fallbezogene Arbeit, wovon wiederum nur ein Teil für direkten Klientenkontakt zur Verfügung steht.
- **Absicherung der kollegialen Beratung, Reflexion und Kontrolle durch die kompetente Wahrnehmung von Leitungsaufgaben (ASD-Leiter):** Die Leitungsverantwortung bezieht sich dabei einerseits auf das Verhältnis nach „innen“ auf die ASD-Fachkräfte und Teams (zur Begleitung, Moderation, Beratung, Kontrolle), zum anderen aber auch auf die Rahmenbedingungen der Arbeit. Leitung ist verantwortlich dafür, daß professionelle kollegiale Beratung stattfinden kann und auch tatsächlich auf einem guten Niveau stattfindet. Gegebenenfalls hat Leitung in diesem Zusammenhang auch externe Unterstützung und Beratung in Form von Supervision und Fallberatung zu sichern. Leitung trägt die Prozeßverantwortung für die Einhaltung von Standards und Verfahren im Rahmen der ASD-Arbeit beziehungsweise Hilfeplanung.

Eine persönliche Beobachtung: In den meisten Jugendämtern wird die Leitungsaufgabe nicht ihrer Bedeutung entsprechend wahrgenommen und bewertet. Es wird nicht erkannt, daß gerade in diesem Feld eine spezifische Leitungskompetenz gefordert ist, die auch ausgebildet und durch stete Qualifizierung gesichert werden muß. Fachliche Leitung in diesem komplexen Feld ist etwas anderes, als das Besetzen einer hierarchischen Position in der Verwaltung durch verdiente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leitung ist meines Erachtens die Schlüsselposition zur Gewährleistung eines qualifizierten, motivierten und engagierten ASD.

3. Auf der Ebene der zur Verfügung stehenden Infrastruktur an Hilfen zur Erziehung

Der ASD ist bei bestehendem Erziehungshilfebedarf zentral darauf angewiesen, daß es vor Ort ein leistungsfähiges Angebot an Erziehungshilfen gibt. Die qualifizierteste Aufgabenwahrnehmung auf den ersten beiden genannten Ebenen versandet, wenn die „notwendigen und geeigneten“ Hilfen nicht zur Verfügung stehen.

Die sozialpädagogische Fachlichkeit ist also davon abhängig, daß die *„erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen*

¹ vgl. Schrapper, Christian: „Gute Arbeit machen“ oder: „Die Arbeit gut machen“? - Entwicklung und Gewährleistung von Qualitätsvorstellungen für die Arbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Qualität in der Jugendhilfe. Münster: Votum (1998); S. 286 ff.

Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“, wie es wörtlich in § 79 SGB VIII als Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe formuliert wird. Im Rahmen seiner fachlichen, fachpolitischen und kommunalpolitischen Verantwortung ist es also Aufgabe des jeweiligen öffentlichen Trägers, dafür Sorge zu tragen, daß der Hilfebedarf von Kindern und Familien auch befriedigt werden kann.

Da die Begriffe „erforderlich“, „geeignet“, „rechtzeitig“ und „ausreichend“ aber unbestimmte Rechtsbegriffe sind, ist es wiederum Aufgabe des ASD, aus der Praxis der von ihm zu bewältigenden Aufgaben zu formulieren, an welchen Stellen und wie das örtliche Hilfe- und Unterstützungsangebot Lücken aufweist und durch welche Maßnahmen diese Lücken zu schließen sind (Jugendhilfeplanung).¹

Qualifiziertes Handeln - nicht nur - in Gefährdungssituationen von Kindern setzt voraus, daß auf allen Ebenen hinreichend gute Voraussetzungen bestehen oder geschaffen werden. Erst der Dreiklang von persönlicher Qualifikation der Fachkräfte (inklusive der Bereitschaft und der Möglichkeit, sich ständig weiter zu qualifizieren), qualifizierten Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufen im ASD (Stichwort „Verfahrensqualität“) sowie einer hinreichend entwickelten Infrastruktur im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist Garant dafür, daß Eltern und Kindern eher, zuverlässiger und problemangemessener Hilfe und Unterstützung zuteil werden kann.

¹ vgl. Jordan, Erwin/Schone, Reinhold: Jugendhilfeplanung - aber wie? Eine Arbeitshilfe für die Praxis. Münster: Votum (1992)

Nachfragen

Plenardiskussion zum Thema „Kommunikation und Kooperation - Anforderungen an die Arbeitsweise des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Kontext der Kindeswohlgefährdung“

MODERATION: *Dr. Rolf-Peter Löhr,*
Geschäftsführer des Vereins für Kommunalwissenschaften e. V., Berlin

Dr. Rolf-Peter Löhr: Es liegt auf der Hand, daß wir praktisches Wissen, praktische Fertigkeiten und Fähigkeiten vermitteln wollen. Dazu kann ich im Zusammenhang zu dem Vortrag von Herrn Dr. Schone nur sagen: Nichts ist so praktisch wie eine gute Theorie. Der Vortrag war für mich überzeugend. Ich denke, wenn man das Dargestellte auch auf andere Bereiche bezieht, die mit Jugendhilfe zu tun haben, dann finden wir dieselben Strukturen in so vielen Bereichen der Verwaltung.

Ich kenne das zum Beispiel aus dem Bereich der Stadtplanung, wo ganz ähnliche Dinge diskutiert werden. Dort geht es schon sehr lange um Bürgerbeteiligung, wobei dort lange die Meinung vorherrschte, die Planer wüßten ohnehin besser als die Bürger, was in einem Stadtteil gut ist. Doch die Erfahrungen beweisen, daß gerade die Bürger eine ganze Menge mehr wissen. Man muß sie jedenfalls fragen, man muß sie richtig befragen. Die Antworten sind dann mitunter verblüffend.

Ich kann das wirklich auf alle Bereiche beziehen, wobei immer wieder die Kommunikation im Amt und mit den Betroffenen nach außen das Problem ist. Das hat Herr Dr. Schone in seinem Referat sehr deutlich gemacht. Was mir noch wichtig erscheint, ist der Zusammenhang, daß man vielfach niemandem weh tun will. Das ist dann Kontrolle. Man denkt wohl oft, wenn man Kontrolle ausübt, an den Ausspruch von Lenin: „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser.“ Um diese Art von Kontrolle geht es aber gar nicht!

Im Amerikanischen wird das mit Controlling bezeichnet. Controlling ist schon etwas anderes. Dabei geht es nicht um die rückwärts gewandte Überprüfung, um die Beurteilung dessen, was in der Vergangenheit falsch gewesen ist, sondern um das Ermöglichen zukünftig richtigen Verhaltens. Das ist Controlling.

Wenn man so den Begriff der Kontrolle versteht, ist das gar kein so großer Widerspruch zur Hilfe, sondern es ist sogar die Basis für Hilfe. Und das muß man meiner Meinung nach auch klarmachen. Man kann das beispielsweise auch auf manche der Lehrer beziehen, die denken, wenn sie sich kumpelhaft geben, kommen sie mit den Schülern am besten klar. Nein! Die Schüler wollen auch, daß die Lehrer etwas wollen, ihren Rahmen setzen und Vorgaben machen.

Worum es mir jetzt geht, ist folgendes: Was Herr Dr. Schone vorgetragen hat, klingt in großen Teilen natürlich fast wie eine Zumutung. Es war eine Kritik an Verhaltensweisen von Jugendämtern, wie sie mitunter vorkommen, so sagt es Herr Dr. Schone. Insofern würde ich jetzt dankbar sein, wenn aus dem Auditorium Stimmen kämen, die belegen, daß diese Sichtweise falsch ist, auch Standards benannt und Probleme markiert werden würden. Ich möchte deshalb die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Plenum auffordern, dazu offen Stellung zu nehmen.

Clemens Woerner, *Leiter der Abteilung Soziale Dienste im Kreisjugendamt Böblingen, Baden-Württemberg*: Die Sichtweisen von Herrn Dr. Schone sind nicht neu. Ich frage mich allen Ernstes, wo dabei ein aktueller Aspekt ist, weil ich meine, daß sich im Laufe der Zeit sehr vieles zum Positiven verändert hat. Es ist doch eine Tatsache, daß sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter wohl in allen Regionen bemühen, die Arbeit zu verbessern, Vertrauen zu vertiefen und mehr Öffentlichkeit herzustellen.

Thomas Mörsberger, *Leiter des Landesjugendamtes Baden, Karlsruhe*: Ich möchte nicht auf die Frage eingehen, ob das in der Praxis so ist. Ich möchte aber die Begrifflichkeit ansprechen. Dr. Schone hat interessanterweise das Hilfskonzept und das Schutzkonzept gegeneinandergestellt und hervorgehoben, daß beides parallel laufen müsse.

Ich finde gut, wenn betont wird, daß dies zwei verschiedene Vorgänge sind. Soweit einverstanden. Aber es schimmert ein altes wie leidiges Thema der Jugendhilfe durch, wenn nämlich Schutz gegen Hilfe ausgespielt wird. Dem stelle ich gegenüber: Der Schutz ist - selbstverständlich - ein wesentliches Element der Hilfe. Deutlich wird das Problem auch im Hinblick auf die rechtssystematische Unterscheidung des SGB VIII in Leistungen und sonstige Aufgaben, wenn hier den anderen Aufgaben, nur weil sie nicht „Leistungen“ im Sinne des SGB sind, quasi ordnungsbehördliche Funktionen zugeordnet werden, was schlicht so falsch wie verbreitet ist. Vielmehr dienen die sogenannten anderen Aufgaben - wie die Leistungen - der Hilfe „zugunsten junger Menschen und ihrer Familien“ - so § 2 Absatz 1 SGB VIII. Alles, was da steht, hat auch eine Hilfsfunktion.

Deswegen würde ich die Überschrift „Hilfe“ über beide Funktionen stellen. Hilfe besteht zum einen aus diesen Leistungen und hat zum anderen auch eine Schutzfunktion. Wie gesagt, ich erwähne das nicht aus Gründen der Haarspalterei, sondern weil ich erlebe, wie zum Beispiel immer noch ganz offiziell vom „Doppelmandat“ des Jugendamtes die Rede ist. Das aber heißt übersetzt nichts anderes als Schizophrenie - welches bekanntlich eine Krankheit ist.

Ich glaube nicht, daß Sie, Herr Dr. Schone, mit der Wahl der Begrifflichkeit solcher „Krankheit“ das Wort reden wollen. Aber ich darf anregen, zur Vermeidung von Mißverständnissen andere Begrifflichkeiten in der Gegenüberstellung der Konzeptionen zu wählen!

Dr. Rolf-Peter Löhr: Eine Kollegin aus den hinteren Reihen möchte sich äußern, vielleicht als Zustimmung oder Entgegnung zu dem bisher Gesagten oder zu einem neuen Aspekt. Bitte.

Isa Trippner, Sozialarbeiterin im Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst des Jugendamtes Berlin-Kreuzberg: Ich möchte die Position von Herrn Mörsberger unterstützen, weil ich glaube, daß das vielzitierte Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle, in dem sich die ASD-Arbeit bewegen soll, sehr zu hinterfragen ist.

Herr Dr. Schone hat es auch selbst bereits angedeutet, indem er sagte, es gehe um Schutz. Dabei ist nicht nur der Schutz der Kinder gemeint, sondern auch der Schutz der Eltern vor Mißhandlungen gegenüber ihren Kindern - aus Unwissenheit, Unfähigkeit oder Mangel an Ressourcen. In diesen Fällen hat die Jugendhilfe auch die Aufgabe, die Eltern zu schützen, sie mit ihrem eigenen Verhalten zu konfrontieren und deutlich zu machen, welche Folgen beziehungsweise Konsequenzen ihr Verhalten für die Kinder und für sie selbst haben kann. Ich vermisse im Referat von Herrn Dr. Schone ein kleines bißchen das, was unter dem Stichwort „systemisches Denken“ inzwischen zum methodischen Alltagswissen vieler Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gehört. Ich habe den Eindruck, daß sich das „Problem-Lösungs-Denken“ eher in Lehre und Theorie als in der Praxis findet.

Es zeugt von der Praxisferne mancher Theoretiker, wenn sie meinen, soziales Handeln im ASD bestünde aus dem Erkennen eines Problems, dem Beschreiben eines Lösungsweges und der Dokumentation der Handlungsschritte in der Akte, möglichst noch mit einer Verlaufsbeschreibung des Prozesses einschließlich mit einer detaillierten Beschreibung darüber, wie die Familie ihre Wohnverhältnisse „geordnet“ hat. Ich halte diese Art von Sozialarbeit für antiquiert und unprofessionell. Zumindest für die soziale Arbeit in den meisten Berliner ASD läßt sich sagen, daß sozialarbeiterisches Handeln vorwiegend als ein Hilfeprozeß mit den Familien verstanden wird und nicht als Problemlösung für die Familie mit anschließender Kontrolle durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.

Genau so haben auch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ihre Arbeit beschrieben, die wir im Rahmen eines Forschungsprojektes befragten. Wir haben mit Studenten und Studentinnen einer Fachhochschule die Wirksamkeit der Hilfen durch den ASD untersucht und uns von den einzelnen Familienmitgliedern erzählen lassen, wie sie die Hilfen durch den ASD beurteilen. Es wurde auch die Perspektive der Sozialarbeiter einbezogen. Wir haben uns detailliert den Hilfeprozeß beschreiben lassen und die Akten studiert. Durch die zusätzlichen Praktika der Studentinnen und Studenten in den Allgemeinen Sozialen Diensten erhielten wir so ein sehr deutliches Bild von den institutionellen Rahmenbedingungen.

Zu den wichtigsten Ergebnissen gehört, daß die Wirksamkeit der Hilfen und ihre Qualität bestimmte Mindeststandards voraussetzt. Dazu gehören die Reflexions- und Kooperationsmöglichkeiten in den Arbeitsgruppen genauso wie die Bereitstellung von institutionellen Rahmenbedingungen für eine Kooperation und Vernetzung der Fachkräfte untereinander.

Dr. Rolf-Peter Löhr: Ich bitte um eine weitere Wortmeldung, vielleicht als direkte Anknüpfung an die Gedanken von Frau Trippner...

Sabine Scheufler, *Sachgebietsleiterin im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes der Stadt Köln*: Zu dem Aspekt der Kontrolle des Jugendamtes möchte ich mich kurz äußern. Ich frage mich, was hindert den ASD, diese Rolle anzunehmen? Warum existiert nach meinem Erleben eine Tendenz, diesen Kontrollaspekt auszuklammern?

Das Jugendamt soll diese Kontrollfunktion haben und diese deutlich benennen. Auch den Eltern möchte ich das klarmachen. Ich kann ein Stück des Weges gemeinsam mit einer Familie gehen; wenn es Grenzen gibt, dann können sich die Wege trennen, denn das Jugendamt ist auch Eingriffsverwaltung. Als Sozialarbeiterin habe ich diese Funktion und möchte sie nicht verleugnen. Wenn ich sie ablege - so frage ich mich -, wer guckt dann noch auf die Kinder, wer hat denn die Kontrolle, wenn die Eltern ganz bestimmte Schutzfunktionen nicht mehr wahrnehmen?

Ein Stück weit hat sich für mich nach den Referaten von Dr. Wiesner und Dr. Schone der Kreis geschlossen, nämlich zu dem Thema, einen Fall gut in Schritten zu dokumentieren und darzustellen, warum ich zu welchem Zeitpunkt etwas tue oder nicht tue. Dann ist auch jederzeit nachzuvollziehen, wie der Sachstand in einem bestimmten Moment ist.

Jedoch ist es nach meiner Erfahrung immer noch schwierig, dem ASD zu vermitteln, einen Ist-Stand niederzuschreiben, obwohl die Situation in wenigen Monaten bereits wieder eine andere sein kann. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt etwas passiert, können Einschätzungen und Positionen des ASD nachgelesen und nachvollzogen werden.

Dr. Rolf-Peter Löhr: Es gibt noch aus den hinteren Reihen eine Wortmeldung. Bitte.

Arthur Mosandl, *Stellvertretender Leiter des Allgemeinen Sozialdienstes der Landeshauptstadt München, Fachbereich Jugendhilfe*: Wenn es um Kinderschutz geht, sind Hilfe und Kontrolle nur die zwei Seiten einer Medaille. Der beste Weg, mit diesem Doppelauftrag umzugehen, ist es nach wie vor, die Funktion des Jugendamtes den Eltern so transparent wie möglich zu machen.

In der Praxis steht aber nicht immer nur die abwehrende Haltung der Eltern - sich nicht in die Karten schauen zu lassen - dem insistierenden Versuch des Sozialpädagogen um Kontakt und Anschluß an die Familie gegenüber. Wer sich in dieser Situation vorrangig nur als Helfer versteht, läuft Gefahr, oberflächliche Kooperationsangebote der Eltern zu akzeptieren; wer vorrangig als „Amtsperson“ auftritt, bekommt unter Umständen überhaupt keinen Einblick in die Situation. Es kommt immer darauf an, beide Seiten das Auftrages zu verdeutlichen.

Ganz wesentlich aber ist - und da sehe ich einen Mangel -, daß neben dem Kontakt zu den Eltern eine möglichst differenzierte diagnostische Erfassung der Situation der Kinder möglich sein muß. Daran fehlt es meines Erachtens häufig. Zum einen kommt man an die Kinder doch zuwenig heran, zum anderen fehlen nicht selten entwicklungspsychologisches Fachwissen und auch fachliche Sicherheit hinsichtlich der Frage, was Kinder brauchen. Die Fachdiskussion der vergangenen Jahre um die soge-

nannte Aushandlung geeigneter Hilfen (Hilfeplan) birgt auch die latente Gefahr, daß elementare Bedürfnisse der Kinder übersehen werden.

Wir hatten in München einen Fall, in dem eine Mitarbeiterin des ASD mit einer SPFH-Fachkraft eines freien Trägers über eineinhalb Jahre mit den Eltern zusammenarbeitete. Am Ende erfuhren wir über eine Kinderklinik, daß der Säugling in dieser Zeit mehrmals mit Verletzungen vorgestellt worden war; zuletzt mit einem Schädelbasisbruch, was zum sofortigen Sorgerechtsentzug führte, da die Eltern keine plausible Erklärung hatten. Die früheren Verletzungen waren von den Fachkräften nicht registriert worden...

Christa Möhler, *Pädagogische Mitarbeiterin in der Sozialpädagogischen Fortbildungsstätte Haus Koserstraße, Senatsverwaltung Berlin*: Ich will das Thema „Schwarzer-Peter-Kontrolle“ noch einmal aufgreifen. Die Auseinandersetzung mit dem heutigen Thema sehe ich als Chance, daß der Kontrollaspekt einmal wieder näher untersucht wird, und zwar Kontrolle im konstruktiven Sinn, wie soeben schon angeklungen.

Meines Erachtens gehört Kontrolle zu einem wirksamen, qualifizierten Kinderschutz. Ich habe den Eindruck, daß das familiensystemische Verständnis, wie es inzwischen fast überall in den Jugendämtern vorhanden ist, nicht immer frei von Mißverständnissen ist. Insbesondere dann nicht, wenn es undifferenziert von der Vorstellung gleichgewichteter Machtverteilung in Familien und dem Konzept der Neutralität ausgeht. Dabei wird zu häufig vergessen, daß gerade kleine Kinder in besonderen Belastungssituationen auf parteiliche Unterstützung angewiesen sind.

Es freut mich, daß in dieser Diskussion nicht ein Entweder-Oder, sondern ein Sowohlals-Auch vorherrscht. So erhoffe ich mir auch von der Diskussion dieses Themas in der Fachöffentlichkeit ein Ausräumen mit Mißverständnissen, denn die Mißverständnisse gehen mitunter recht weit. So erinnere ich mich an eine mir übermittelte Aussage einer Leitungskraft, die hervorhob, ein Wächteramt gebe es nicht mehr, seitdem das Kinder- und Jugendhilfegesetz in Kraft sei.

Dr. Rolf-Peter Löhr: Danke, Frau Möhler. Die Zeit wird knapp. Eine Wortmeldung nehme ich noch entgegen. Bitte.

Anath Japke, *Sozialarbeiterin im Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst des Jugendamtes Berlin-Mitte*: Ich möchte mich ganz kurz äußern und mich auf das von Herrn Dr. Löhr erwähnte Zitat beziehen: „Vertrauen ist gut, Vertrauen plus Kontrolle ist besser.“ Ich teile die Position von Frau Möhler. Wir haben einfach bei uns im Team auch gemerkt, je kleiner das Kind ist, desto rigider muß mitunter gerade die Kontrollfunktion ausgeübt werden, weil ansonsten zusätzliche Schäden für ein Kind entstehen können, die einfach irreversibel sind.

Es liegt in der Natur der Sache! Je hilfloser und ungeschützter das Kind ist, umso stärker müssen Kontrollmechanismen von außen wirken, wenn die Eltern selbst nicht in der Lage sind, ihr Kind zu schützen. Ein Dreijähriges verhungert nicht so schnell, ein

Neugeborenes kann innerhalb weniger Stunden austrocknen, ein Zwölfjähriges kann auch schon große Eigeninitiative zeigen.

Dr. Rolf-Peter Löhr: Nun übergebe das Wort an Herrn Dr. Schone zu einigen abschließenden Bemerkungen.

Dr. Reinhold Schone, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Sozialpädagogik der Technischen Universität Berlin: Natürlich ist der Erkenntnisstand auch der hier versammelten Praktiker verschieden. Ich glaube, es gibt keine neuen Erkenntnisse darüber, was eine angemessene Organisation und Arbeitsweise des ASD betrifft. Aber die Praxis hat meines Erachtens einen riesengroßen Nachholbedarf, und deshalb hatte ich mit meinem Referat ja gerade den Auftrag, diese Ansprüche zu formulieren.

Man möchte natürlich gern große, neue Ansprüche finden, aber wir sind noch ziemlich weit weg davon, die bestehenden Ansprüche bereits einzulösen. Hier muß die Praxis oft erst noch „abgeholt“ werden, aktuelle fachliche Standards umzusetzen.

Als nächstes möchte ich mich zum Hilfe- und Schutzkonzept äußern. Mir geht es um den Begriff „**Konzept**“. Der Schutz ist das eine, aber im Moment ist es so, daß nach meinen Erfahrungen in Praxisberatungen Hilfeplanung betrieben wird, auch Wirkungen herausgearbeitet werden, es jedoch kein Konzept zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder gibt. Man macht Sozialpädagogische Familienhilfe, aber man kommt selten auf die Idee zu sagen: „Ihr müßt auch den Schutz des Kindes sicherstellen.“ Das heißt zum Beispiel auch, die Sozialpädagogische Familienhilfe muß das Kind mindestens regelmäßig persönlich sehen. Dieser Teil des Konzeptes fehlt. Die Verantwortung für den Schutz der Kinder wird oft nicht thematisiert und meistens diffus von der fallführenden Fachkraft mit sich herumgetragen.

Aber man kann bestimmte Eckpunkte benennen, davon bin ich überzeugt. Und deshalb lege ich den Schwerpunkt auf den Begriff „Konzept“. Der begrifflichen Klärung, die Herr Mörsberger anmahnt, kann ich mich ganz gut anschließen, also nicht Hilfe und Schutz gegeneinander auszuspielen, sondern Hilfe als Überschrift und dann Leistung, Leistungsplanung, Leistungskonzept einerseits sowie Schutzkonzept andererseits darunter anzusiedeln.

Also es geht um die Hilfe für das Kind. Selbst wenn es bei dem Familienrichter zu einem Entzug des Sorgerechts kommt, dann doch nur, weil man eine bestimmte Hilfe gegenüber dem Kind realisieren will, also den Anspruch des Kindes auf Hilfe realisieren will. Insofern kann ich mich den während der Diskussion vertretenen Aussagen anschließen.

Dr. Rolf-Peter Löhr: Vielen Dank, Herr Dr. Schone. Ich denke, wir können die Diskussion gut beenden, weil wir jetzt eine solide Basis für die Debatte in den vier Arbeitsgruppen haben. Für Ihre rege Diskussion herzlichen Dank.

Bericht: Wenn der Ernstfall eintritt... Ein „Fall“ aus Stuttgart

PETRA HÖRNER

*Persönliche Mitarbeiterin des Leiters des Jugendamtes
der Landeshauptstadt Stuttgart*

Möglicherweise kommt dem einen oder anderen von Ihnen meine Darstellung des Falles „Jenny“, wie er in Veröffentlichungen mehrheitlich genannt wurde, etwas nüchtern oder gar „platt“ vor. Dies hat aber mehrere Gründe, die ich kurz benennen möchte:

Einerseits war und ist dieser Fall sicherlich einschneidend für das Jugendamt Stuttgart, vor allem für die betroffenen Mitarbeiterinnen. Andererseits bin ich mir aber auch sicher, daß eine ganze Reihe der im Plenum dieser Fachtagung versammelten Kolleginnen und Kollegen ähnliche Fälle erlebt und damit Erfahrungen gesammelt haben - auch wenn es dabei nicht zu einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen eine oder mehrere Mitarbeiterinnen des Jugendamtes oder freier Träger kam. Ich berichte also nicht von etwas für Sie absolut „Außergewöhnlichem“ oder gar „Einmaligem“.

Wichtig ist mir außerdem festzuhalten, daß ich bei dieser Fallschilderung nicht auf die fachliche Arbeit, die inhaltlichen Arbeitsschritte der beteiligten und betroffenen Kolleginnen des Jugendamtes oder des gleichfalls beteiligten freien Trägers eingehen werde. Nicht zuletzt deswegen, weil zwar das Verfahren gegen die Stuttgarter Jugendamtsmitarbeiter und -mitarbeiterinnen eingestellt wurde, gegen einige andere Beteiligte aber noch nicht abgeschlossen ist.

Mein Bericht beschränkt sich daher auf die Zeit nach dem Tod des Kindes. Er bezieht sich auf das Vorgehen von Polizei und Staatsanwaltschaft, die Reaktionen der Presse, die Situation der betroffenen Kolleginnen und Kollegen.

Der „Fall“ Jenny

Im März 1996 starb in Stuttgart ein kleines Mädchen an den Folgen schwerster Mißhandlungen. Es wurde zweieinhalb Jahre alt, hatte bis zwei Monate vor seinem Tod mit seiner Mutter in einer betreuten Einrichtung für Alleinerziehende eines freien Trägers in Stuttgart gelebt. Beschuldigt wurden damals als Täter die Mutter des Kindes, deren Lebensgefährtin sowie ein mit beiden befreundetes Paar, das immer einmal wieder das Kind betreut hatte.

Zwei Wochen nach dem Tod des Mädchens wurden strafrechtliche Ermittlungen zunächst gegen den Leiter des Jugendamtes, dann gegen die Leiterin der Abteilung Soziale Dienste, zuständig für den Allgemeinen Sozialdienst, eine Mitarbeiterin des ASD

und Mitarbeiter der bereits erwähnten Mutter-Kind-Einrichtung aufgenommen. Außerdem wurde gegen Mitarbeiter eines norddeutschen Jugendamtes ermittelt, in dessen Einzugsbereich die Mutter bis zum ersten Lebensjahr des Kindes gelebt hatte. So waren nicht nur zwei Jugendämter, sondern auch ein freier Träger betroffen; sie alle standen in der öffentlichen Diskussion.

Im April 1996 hatte die Staatsanwaltschaft Stuttgart einen schnellen Abschluß des Verfahrens zugesagt. Ende Juli 1997 wurde jedoch erst das Verfahren gegen die Mitarbeiterinnen und des Jugendamtes Stuttgart eingestellt und damit abgeschlossen. Jetzt, im November 1998, ist der endgültige Abschluß des Verfahrens gegenüber den übrigen Kolleginnen und Kollegen nach wie vor offen.

Die Empörung in den Medien und in der Öffentlichkeit über diesen Fall war extrem hoch, insbesondere natürlich in der „Zeitung mit den großen Buchstaben“. Die Berichterstattung in der Presse war hoch emotional und äußerst breit; sie stellte vor allem die Arbeit des Jugendamtes und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Frage. Rein quantitativ ausgedrückt: Innerhalb von nur sechs Wochen nach dem Tode des Kindes wurden 35 Beiträge veröffentlicht, in denen die „Schuldfrage“ gestellt wurde. Nach der Einstellung des Verfahrens erschienen allerdings nur noch drei, überwiegend sehr knappe Artikel.

Meines Erachtens kam diese außergewöhnlich große Öffentlichkeit vor allem dadurch zustande, weil der Leiter des Jugendamtes durch einen Zeugen beschuldigt wurde, vor dem Tod des Kindes von den Mißhandlungen gewußt zu haben. Der Jugendamtsleiter aber ist eine „öffentliche Person“. Er wurde mit Bild und teilweise ehrenrührigen Anschuldigungen in den Zeitungen dargestellt. Sehr schnell wurde die Frage aufgeworfen, ob er nicht vom Dienst suspendiert werden mußte, obwohl die Ermittlungen noch liefen, es noch keine Anklage geschweige denn eine gerichtliche Verurteilung gab.

Mit der Anschuldigung gegen den Amtsleiter wurde nicht mehr anonym das Jugendamt oder eine ebenfalls nicht öffentlich bekannte Mitarbeiterin beschuldigt oder deren Arbeit in Frage gestellt, sondern es gab eine darstellbare und identifizierbare Person.

Das hatte zwei Aspekte: Erstens hatte das den Fall für die Presse noch interessanter gemacht. Hier konnte eine Person, der Amtsleiter, persönlich in die Verantwortung genommen werden, und zwar nicht nur als indirekt Verantwortlicher für **das** Jugendamt.

Auf der anderen Seite wurde das Jugendamt Stuttgart seines öffentlichen Repräsentanten beraubt. Denn in anderen Verfahren hatte sich der Jugendamtsleiter schützend vor seine Mitarbeiterinnen stellen können. Er konnte ganz klar nach außen definieren, welche Position und Einschätzung es zu dem Fall im Amt gibt, welche Verfahren eingehalten wurden, daß die Kolleginnen und Kollegen „professionell“ gehandelt hatten und daß er somit hinter ihnen steht. Dies war im Fall „Jenny“ nicht mehr möglich, weil er selbst in das Ermittlungsverfahren einbezogen war.

Wer war in diesem Verfahren beteiligt, und wie liefen die Ermittlungen ab?

Als Folge der bereits genannten Zeugenaussage durch einen Mann - ein Bekannter des oben genannten mitbeschuldigten Paares - wurden selbstverständlich unangekündigt freitagnachmittags Büro und Wohnung des Amtsleiters durchsucht. Bis zum Abschluß der Durchsuchung durfte er keine Kontakte nach außen aufnehmen. Seine Familie wurde von der Ankunft von Polizei und Staatsanwaltschaft überrascht. Nach der Veröffentlichung in der Presse erhielt er eine Reihe von anonymen Drohbriefen, die Familie wurde zu Hause telefonisch bedroht - ebenfalls anonym.

Die Leiterin der Abteilung Soziale Dienste wurde eine Woche später an einem Nachmittag ebenfalls ohne Ankündigung aus ihrem Büro geholt und mehrere Stunden bei der Polizei vernommen. Auch bei ihr wurde eine Hausdurchsuchung angeordnet und durchgeführt. Das Büro wurde durchsucht, Akten beschlagnahmt und anschließend das Büro versiegelt.

Die fallverantwortliche Mitarbeiterin des Jugendamtes wurde im Verlauf der Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft vernommen und unter anderem mit problematischen Fragen konfrontiert, zum Beispiel: Was wäre anders verlaufen, wenn sich das in früheren Jahren zuständige Jugendamt anders verhalten hätte? Diese Frage wurde zu einem Zeitpunkt gestellt, als sowohl gegen sie als auch gegen die Mitarbeiterinnen des anderen Jugendamtes ermittelt wurde.

Woher kam Unterstützung?

Es hat ganz unterschiedliche Formen von Unterstützung für die Betroffenen gegeben. Seitens des Jugendhilfeausschusses wurden Presseerklärungen abgegeben, der Personalrat war an die Presse gegangen; auch freie Träger sowie Fachberatungsstellen - das Kinderschutz-Zentrum zum Beispiel - haben sich an die Öffentlichkeit gewandt. Der ehemalige Oberbürgermeister Stuttgarts, Herr Rommel, stellte sich sehr konsequent hinter den Amtsleiter. Er warf im Zusammenhang mit der Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft zum Beispiel die Frage auf, ob die eingesetzten Mittel noch als „verhältnismäßig“ zu bezeichnen seien. Das alles bedeutete Rückenstärkung sowohl für den Amtsleiter als auch für die betroffenen Mitarbeiterinnen.

Problematisch war in dieser Situation die oft gestellte Frage, wie es eigentlich um den Rechtsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes von seiten ihres Arbeitgebers, der Stadt, bestellt ist. Die Stadt Stuttgart hat natürlich ein Rechtsreferat, und dessen Unterstützung wurde auch in Anspruch genommen. Tatsache ist aber, daß dieses Referat vor allem den Ruf der Stadt und „nur“ in diesem Zusammenhang auch den einzelner Mitarbeiter zu wahren hat. Wäre es zu einem Verfahren gekommen, wären - vorsichtig formuliert - die Möglichkeiten des Rechtsreferats zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeschränkt gewesen. Bei einer Verurteilung wäre das Rechtsreferat letztlich zuständig für disziplinarrechtliche Folgen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Was haben wir als Jugendamt aus diesem Fall gelernt?

Persönliche Verantwortung: Sehr deutlich wurde die persönliche Verantwortung der in den Fall verwickelten Mitarbeiter. Sicherheit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kinderschutz bieten nachvollziehbare fachliche Standards, verbindliche Verfahren und Rahmenvorgaben - im Jugendamt und bei freien Trägern. Notwendig sind klare Kooperations- und Informationsabsprachen sowie eine transparente und nachvollziehbare Dokumentation der geleisteten Arbeit. **Hohe Professionalität und eine fachlich qualifizierte Dokumentation ist der beste Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.** Den Rahmen hierfür zu setzen ist Leitungsaufgabe.

Unterstützung: Die Rückenstärkung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist außerordentlich wichtig. Im geschilderten Fall war dies teilweise schwierig, weil der Amtsleiter diese Funktion nur bedingt wahrnehmen konnte und seine „Schutzfunktion“ für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegfiel. Der Politik und der Verwaltungsspitze war es schwergefallen, dies zu kompensieren.

Rechtsschutz: Die Einschaltung eines persönlichen Anwaltes von Anfang des Ermittlungsverfahrens an ist jedem zu empfehlen.

Öffentlichkeit: Das Jugendamt wird in der Öffentlichkeit sehr schnell als „schuldig“ definiert: es handle zu schnell, zu langsam, zu früh, zu spät usw. Dies kennen Sie alle. In den glücklicherweise seltenen „Extremfällen“ wird die „Angreifbarkeit“ des Jugendamtes aber besonders deutlich.

Wesentlich ist daher der Umgang mit den Medien. **Es ist ausgesprochen wichtig, daß man zu Journalisten und Redakteuren der heimischen Tageszeitungen eine offensive, kooperative Beziehung hat, die nicht nur in Problemsituationen zum Tragen kommt.**

Es ist uns in der damaligen Situation immerhin gelungen, daß drei sogenannte Hintergrundberichte erschienen sind, in denen nicht nur über den konkreten Fall und die einzelnen Betroffenen geschrieben wurde, sondern auch über die Rolle der Jugendhilfe, über das Problem der Gefährdung von Kindern, über das Verhältnis von Ursache und Wirkung sowie über die schwierige Frage von Prognosen.

Dies war wichtig, weil so ein kleines Gegengewicht zu der teilweise negativen, schuldzuschreibenden Berichterstattung gesetzt wurde. Wichtig war dies nicht nur für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wichtig ist dies vor allem, weil nach außen nicht der Eindruck entstehen darf, daß „Kinderschutz“ im Jugendamt und bei Fachleuten freier Träger nicht in guten Händen ist und mögliche Rat- oder Hilfesuchende dadurch „abgeschreckt“ werden.

Bericht der Arbeitsgruppe 1 zum Thema: Prinzipien des fachlichen Handelns bei Gefahr für das Kindeswohl und Anforderungen an die Zusammenarbeit der Fachbereiche im Jugendamt zur Gewährleistung kompetenter und fachlich gesicher- ter Entscheidungen in Fällen familialer Gewalt gegen Kinder beziehungsweise elterlichen Versagens - Möglichkeiten aufklärender Öffentlichkeitsarbeit

SUSANNE POLLER

*Außenstellenleiterin der Abteilung Soziale Dienste des Jugendamtes
der Landeshauptstadt Düsseldorf*

WOLFGANG RUTHEMEIER

*Abschnittsleiter Sozialer Dienst des Fachbereiches
für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Osnabrück*

In der Diskussion der Arbeitsgruppe 1 wurde deutlich, daß in den Jugendämtern verschiedene Grundsätze beziehungsweise Prinzipien des fachlichen Handelns bei Kindeswohlgefährdung angewandt werden oder sich durchsetzen.

1. Rahmenvorgaben

Gerade in Fällen von Gewalt gegen Kinder sind Arbeit und Austausch in den Teams des ASD und die Kooperation mit anderen beteiligten Fachkräften - zum Beispiel des Pflegekinderdienstes, der Erziehungsberatungsstellen, der Wirtschaftlichen Jugendhilfe - sowie die Vernetzung der Angebote vor Ort von hoher Bedeutung für einen gelungenen Hilfeprozeß. Eine störungsfreie Kooperation setzt voraus, daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeder Abteilung beziehungsweise Fachgruppe sich ihrer Rolle, den Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten bewußt sind. Daher sind **Rahmenvereinbarungen im Hinblick auf klare Entscheidungsstrukturen, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten innerhalb der Jugendämter notwendig. Sie müssen strukturelle, fachliche, örtliche und zeitliche Regelungen enthalten.** Nur so bekommt die einzelne Fachkraft die notwendige Sicherheit und Orientierung für ihr fachliches Handeln und einen professionellen Umgang mit Risiken sozialpädagogischer Arbeit.

2. Kollegiale Beratung/Fallreflexionen

Eine verbindliche Form professioneller Reflexion im Team oder einer Gruppe von Fachkräften gehört unabdingbar zu den Prinzipien des fachlichen Handelns, insbesondere bei Gefahr für das Kindeswohl.

Dabei sollten nach einhelliger Meinung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Diskussion in der Arbeitsgruppe folgende **Aspekte** beachtet werden:

- Ort und Zeitpunkt der Beratung sollten festgelegt sein.
- Es müssen genügend Zeitressourcen für die Beratung zur Verfügung stehen.
- Es sollten Regelungen getroffen werden, wer an diesen beratenden Gremien teilnimmt.
- Die Teilnahme sollte nicht beliebig sein und/oder ständig wechseln.
- Die Ergebnisse sollten dokumentiert werden (Ergebnisprotokolle).
- Es sollten klare Vereinbarungen hinsichtlich der einzubringenden Fälle und Themen bestehen, so alle Fälle von Verdacht auf Mißhandlung, Vernachlässigung, sexuellem Mißbrauch, Maßnahmen zum Schutz von Kindern nach § 50 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 1666 BGB, Fragen und Maßnahmen nach einer Inobhutnahme gemäß § 42 und 43 SGB VIII sowie alle Fälle von Hilfen zur Erziehung.
- Die Beratung sollte strukturiert sein, zum Beispiel in Anlehnung an das Vlothoer Modell der kollegialen Beratung (Festlegung von Moderation, Zeitstruktur, Protokollführung, Arbeitsschritten etc.).
- Ein beratendes Setting setzt voraus, daß die fachliche Verantwortung im Sinne von Entscheidungskompetenz bei der beratenden Fachkraft bleibt.

Ziel dieser Beratung ist, den Blickwinkel und die subjektiven Sichtweisen der einzelnen Fachkraft zu erweitern und Vorschläge zu Strategien, Lösungen und Interventionen im Einzelfall zu entwickeln. Dies setzt ein Klima voraus, bei dem sich Kolleginnen und Kollegen nicht belehrt fühlen, sondern ihnen ermöglicht wird, sich mit ihrem fachlichen Handeln kritisch auseinanderzusetzen und mögliche Fehler zu erkennen und zu analysieren.

Ein Arbeitsschritt im Rahmen der Beratung sollte **das „tabulose“ Äußern von Einfällen, Assoziationen, Bildern und Gedanken aller Beteiligten zum dargestellten Fall** sein. Dadurch werden neben den objektiven Fakten auch subjektive Wahrnehmungen zum Fall erarbeitet.

Diese Vorgehensweise macht es notwendig, daß keine Teilnahme von Klienten vorgesehen ist. Dieses würde gerade die „tabulose“ Äußerung im Einzelfall durch die Fachkolleginnen und Fachkollegen erheblich erschweren. Gerade familiensystemische Zusammenhänge könnten von den betroffenen Klienten falsch verstanden werden und zu Rechtfertigungen führen. **Die fallführende Fachkraft ist zentraler Ansprechpartner der Familien und hat die Aufgabe, im Rahmen des Hilfeplanungsprozesses dafür Sorge zu tragen, daß die Sichtweisen und Bedürfnisse der Familien nicht**

verlorengehen und Ideen und Vorschläge aus der kollegialen Beratung mit der Familie rückgekoppelt werden.

Formen der kollegialen Beratung beziehungsweise **Fallreflexionen** halten in immer stärkerem Maße Einzug in die Jugendämter. In der Diskussionsrunde der Arbeitsgruppe war strittig, ob kollegiale Beratung die Anwesenheit von Leitung ausschließt. Gegen die Teilnahme von Vertretern der Leitung sprach aus Sicht einiger Teilnehmerinnen und Teilnehmer, daß Beratung einen weisungs- und hierarchiefreien Raum benötigt. Befürworter der Teilnahme von Leitungsvertretern argumentierten, daß der Hinweis und die Betonung der Kontrollfunktionen von Leitung die Tatsache ausblendet, daß jede fachliche Hilfe auch fachliche Kontrolle beinhaltet. Eine wichtige Aufgabe von Leitung sei an dieser Stelle, durch Förderung einer offenen und vertrauensvollen Arbeitsatmosphäre einen ergebnisorientierten Beratungsprozeß abzusichern.

3. Verantwortlichkeiten im Einzelfall

Die Schilderungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppe 1 machten deutlich, daß sich die **Frage der Verantwortung im Einzelfall von Jugendamt zu Jugendamt sehr unterschiedlich** darstellt.

In einigen Jugendämtern liegt die Verantwortung im Einzelfall nicht ausschließlich bei der fallführenden Fachkraft. Oft sind unterschiedliche Hierarchieebenen bis zum Amtsleiter in den Einzelfall mit einbezogen. Gemäß Unterschriftenordnung kann die letztendliche Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung von Hilfekonzepten im Einzelfall oder Anrufung des Familiengerichtes in Fällen von Kindeswohlgefährdung bei der Jugendamtsleitung, der Abteilungsleitung, der Teamleitung oder der fallführenden Fachkraft liegen. In einigen Jugendämtern sind auch Teamentscheidungen handlungsleitend für die fallführende Fachkraft. Ist die fallführende Fachkraft letztendlich verantwortlich, besteht oftmals eine **Informationspflicht gegenüber der Leitung über die Struktur des Hilfeplanverfahrens, über Mitwirkung und Beteiligung sowie über das Zusammenwirken der Fachkräfte.**

Im Laufe der Diskussion der Arbeitsgruppe wurde deutlich, daß es **notwendig** ist, **die fachliche Verantwortung für den Einzelfall bei der fallführenden Fachkraft zu belassen.** Die fallführende Fachkraft ist die einzige Person, die unmittelbar mit der Familie zusammenarbeitet. Nur sie kennt die Familie und hat regelmäßig Kontakt zu dieser. Die fallführende Fachkraft hat die Aufgabe, der Familie geeignete Hilfen vorzuschlagen und zu vermitteln oder bei fehlender Mitwirkung familiengerichtliche Maßnahmen anzuregen. In der Arbeit mit der Familie wird die fallführende Fachkraft nur glaubwürdig sein, wenn sie die geplanten Hilfen und Interventionen auch innerlich mitträgt.

Darüber hinaus muß sich die fallführende Fachkraft auch in Fällen, die staatsanwaltliche Untersuchungen und strafrechtliche Verfahren nach sich ziehen, persönlich verantworten. Nicht das Jugendamt als Institution wird gegebenenfalls angeklagt!

Leitung auf den unterschiedlichen Hierarchieebenen trägt Verantwortung für die Schaffung und Sicherstellung der Rahmenbedingungen, die ein fachlich gutes Arbeiten ermöglicht. Dazu gehört unter anderem das Bereitstellen von personellen und räumlichen Ressourcen sowie entsprechende Finanzen. Von der Teamleitung hängt es ab, daß im Team eine Atmosphäre von Vertrauen und Offenheit geschaffen wird, in der es zur Selbstverständlichkeit wird, Fälle in der kollegialen Beratung kritisch zu reflektieren und zu hinterfragen.

Die Beratung soll kein Selbstzweck werden, sondern ein Element der Zusammenarbeit, wie es der Gesetzgeber im Rahmen des § 36 SGB VIII mit dem Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte auch fordert. Sie dient der Erweiterung der eigenen Sichtweisen und Handlungsmöglichkeiten, der Steigerung der Entscheidungssicherheit, der Eingrenzung persönlicher Risiken im Hinblick auf fachlich richtige beziehungsweise gebotene Entscheidungen, der Evaluation von Hilfen und Hilfeprozessen und somit auch der Qualitätsprüfung und Qualitätssicherung.

Die Aspekte der Qualitätsprüfung und Qualitätssicherung sind auch im Hinblick auf das finanzielle Budget von Bedeutung. „Falsch“ ausgewählte Hilfen werden häufig abgebrochen oder führen nicht zum gewünschten Erfolg. Sie belasten nicht nur die Familie und den Hilfeprozeß, sondern auch das finanzielle Budget.

Darüber hinaus hat Leitung im Rahmen der Fachaufsicht die Aufgabe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in schwierigen Einzelfällen oder risikoreichen Prozeßphasen zu beraten und zu unterstützen. Die Verantwortung von Leitung beinhaltet auch, daß gegebenenfalls bei unzureichenden Rahmenbedingungen die Politik in Form des Jugendhilfeausschusses informiert, mit einbezogen oder gefordert werden muß.

Offen blieb in der Diskussion die Frage, inwieweit Vorgesetzte, die mit ihrer Unterschrift im Einzelfall Verantwortung für fachlich-inhaltliche Einschätzungen und Entscheidungen übernehmen, in einem möglichen Strafverfahren zur Verantwortung gezogen werden.

4. Dokumentation

In Krisen muß die Jugendhilfe oftmals zwischen Unterstützung der Eltern und dem Schutz des Kindes abwägen. Damit bewegt sie sich immer auf einem schmalen Grat. Deshalb sollten insbesondere **alle sogenannten Gratwanderungsfälle ausreichend und sorgfältig dokumentiert werden.**

Die Dokumentation sollte auf jeden Fall beinhalten:

- eine Problemskizze,
- die Einschätzung der fallführenden Fachkraft (sozialpädagogische Annahmen und Erklärungen zur Familien- und Krisensituation),
- Ergebnisprotokolle der kollegialen Beratung/Fallreflexion,

- Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Hilfe,
- Hilfepläne und Hilfeplanfortschreibungen mit einem Schutzkonzept zur Sicherung des Kindeswohls,
- Dokumentation des Hilfeprozesses, das heißt der notwendigen Handlungsschritte, Handlungsergebnisse und getroffenen Vereinbarungen, sowie
- Berichte an das Familiengericht und gegebenenfalls familiengerichtliche Beschlüsse.

Den Gesprächspartnern in der Arbeitsgruppe 1 ist dabei bewußt, daß eine ausreichende Dokumentation des Falles nicht vor Eingriffen durch die Staatsanwaltschaft oder strafrechtlichen Konsequenzen schützt. Dieses belegt auch der sogenannte Osnabrücker Fall, wo die betroffene Mitarbeiterin den Fall in hervorragender Weise dokumentiert hat. **Eine exakte Dokumentation kann aber das Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung oder sogar Verurteilung für die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe minimieren.**

Exemplarisch für die organisatorische Umsetzung der vorgestellten Prinzipien des fachlichen Handelns bei Gefahr für das Kindeswohl wurde in der Arbeitsgruppe 1 das im Rahmen eines Feldversuches „Hilfen zur Erziehung“ in den Sozialen Diensten des Jugendamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf entwickelte Hilfeplanverfahren vorgestellt - **siehe Abbildungen 1 bis 4.**

Wesentliche Elemente des § 36 SGB VIII

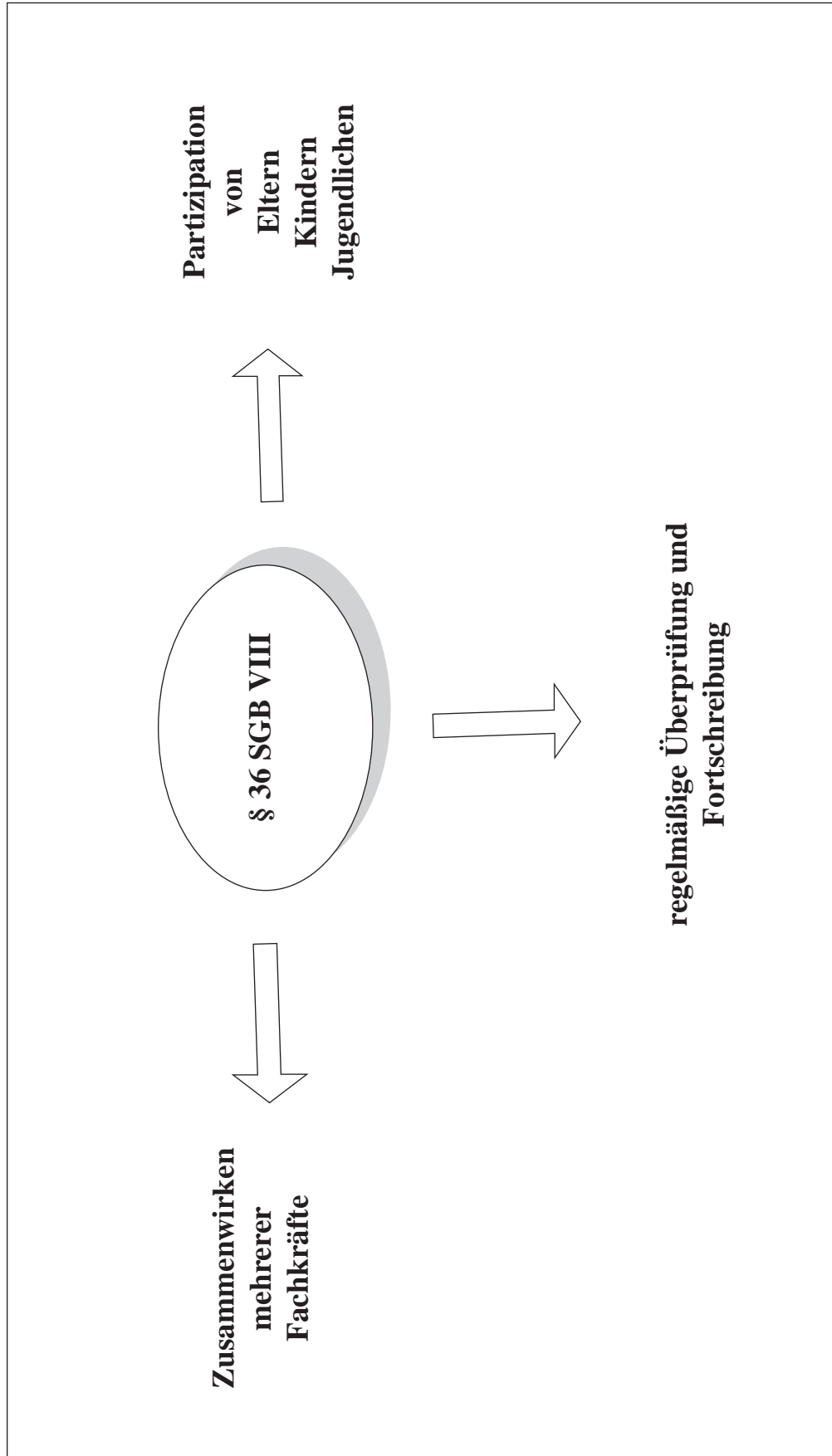


Abbildung 1

Aushandlungsprozess

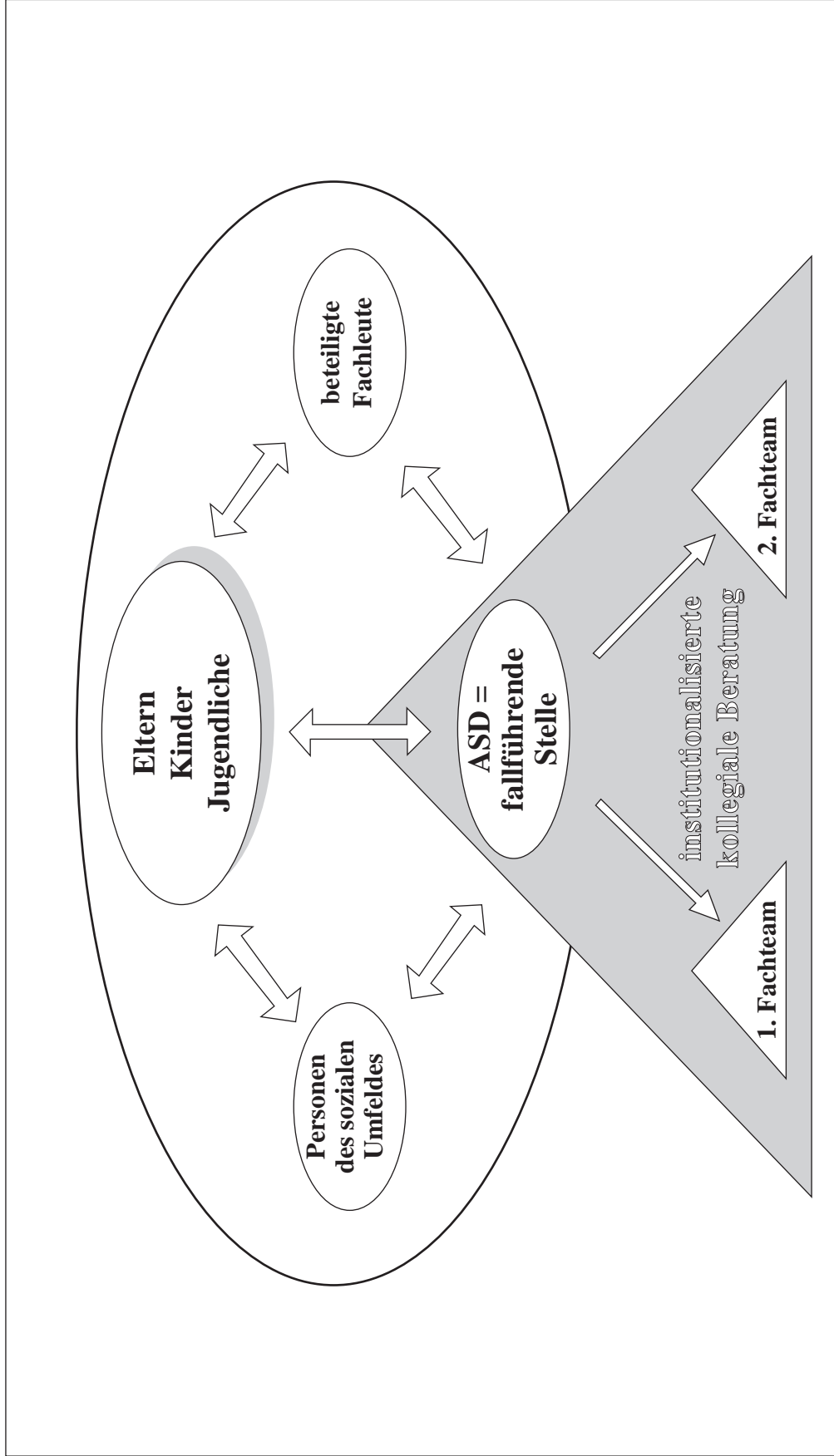


Abbildung 2

Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

**Sozialarbeiterin =
fallführende Stelle**

**Garant
für**

Sichtweisen der betroffenen Familien

1. Fachteam

Sozialraum - Team

**Problemanalyse
und
sozialraumbezogene Lösungen
bei Hilfen, die in geringem Maße auf die Familie
einwirken**

2. Fachteam

**institutionalisierte
Hilfeplankonferenz**

**Problemlösung
flexible, auf den Einzelfall
abgestimmte Hilfen**

Abbildung 3

Hilfeplanverfahren

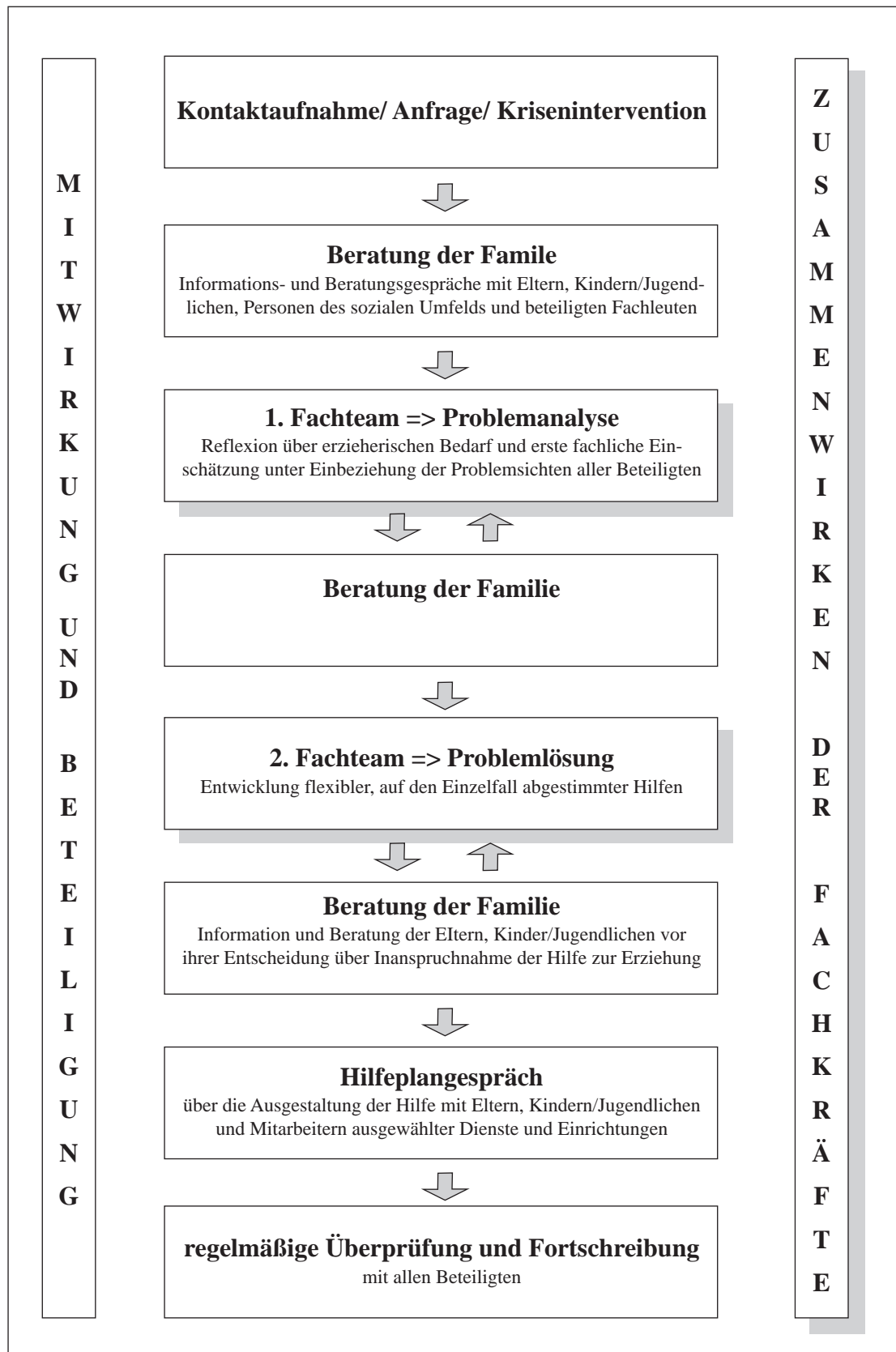


Abbildung 4

© Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Soziale Dienste, S. Poller

Bericht der Arbeitsgruppe 2 zum Thema: Voraussetzungen, Bedingungen und Reglement für die Zusammenarbeit der Jugendämter mit Diensten und Einrichtungen in freier Trägerschaft im Vorfeld von Entscheidungen und in der Fallbegleitung

RENATE BLUM-MAURICE

Fachleiterin des Kinderschutz-Zentrums des Deutschen Kinderschutzbundes Köln

PETRA HÖRNER

*Persönliche Mitarbeiterin des Leiters des Jugendamtes
der Landeshauptstadt Stuttgart*

In zwei Arbeitssitzungen wurden in dieser Arbeitsgruppe Erfahrungen, Positionen und Vorschläge zur Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und freien Trägern bei Kindeswohlgefährdung zusammengetragen und diskutiert. Bei den vorliegenden Inhalten und Ergebnissen ist zu berücksichtigen, daß die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppe ausschließlich aus der öffentlichen Jugendhilfe kamen.

Am ersten Tag wurden zunächst Vorerfahrungen aus Sicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit ihrer jeweils aktuellen Kooperationssituation vor Ort gesammelt. Zu den Themen „Kooperation mit freien Trägern“, „Datenweitergabe“ und „Rollenklärung in Fällen des Kinderschutzes“ wurden anschließend Grundpositionen erarbeitet, die von allen Arbeitsgruppenmitgliedern mitgetragen werden.

1. Vorerfahrungen - Aussagen, Thesen und Fragen

- Bei freien Trägern der Jugendhilfe besteht (mit Hinweis auf die Datenschutzbestimmungen) vielfach Angst vor der Weitergabe von Daten. Gerade bei Kinderschutzfällen wird das von vielen Jugendamtsmitarbeitern als Einschränkung von notwendiger Kooperation erlebt.
- Die konzeptionelle Abgrenzung zwischen öffentlichen und freien Trägern als Träger der Hilfen zur Erziehung scheint vielerorts nicht klar zu sein. Insbesondere wird die Kontrollfunktion des Jugendamtes nicht berücksichtigt.
- Andererseits muß die Frage der fachlichen Verantwortung des freien Trägers (Gewährleistung) gestellt werden, wenn er eine Hilfe zur Erziehung übernommen hat.
- Auch innerhalb des Jugendamtes gibt es oft keine klare Abgrenzung zwischen verschiedenen Aufgaben und Funktionen.
- Bezüglich der Kooperation wird an die Nutzung der Steuerungsinstrumente des

KJHG erinnert: Hilfeplan im Einzelfall (§36) und Jugendhilfeplanung in Grundsatzfragen (§78).

- Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII werden einzelfallunabhängig als Instrument für eine erfolgreiche Kooperation betrachtet.
- Im Einzelfall ist die gute Vorbereitung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst das A und O, wobei dafür eine hinreichende Ausstattung des ASD eine Voraussetzung bildet.
- Für die Kooperation seitens eines freien Trägers ist wesentlich, welche Rolle er dem öffentlichen Träger in der Arbeit mit Betroffenen zuschreibt.
- Ein klares Rollenverständnis und die Abgrenzung der Professionen ist eine Grundbedingung für eine erfolgreiche Kooperation. Eine Frage ist zum Beispiel: Wissen die Sozialarbeiter oder haben sie die Kompetenz zu wissen, welche Hilfe die richtige ist?
- Notwendig sind auf jeden Fall Vereinbarungen über die Erreichbarkeit von allen beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie über die Dokumentation der Arbeit im konkreten Fall.
- Die Rollenklärung soll im Sinne der Aufgabenklärung und der Klärung von Verantwortlichkeiten erfolgen. Welche Verantwortung kann das Jugendamt - der ASD - nicht abgeben?
- Wenn freie Träger Teil des Hilfesystems im Einzelfall sind, entweder weil ihnen Aufgaben übertragen werden oder weil sie im Rahmen freien Zugangs schon mit Familien gearbeitet haben, so müssen sie an der Hilfeplanung beteiligt werden.
- Zu einer klaren Vereinbarung zwischen ASD und freiem Träger gehört: die Festlegung von Bereichen des Datenschutzes und der Datenweitergabe sowie der Dokumentation und eine hohe Transparenz der Aufgabenerfüllung. Dazu muß der Vertrauensschutz des Inhalts von Beratungsgesprächen nicht berührt werden.
- Beispiel Dortmund: Im Vertrag mit freien Trägern wird eine schriftliche Rückmeldung über die Wahrnehmung der Aufgabe fest vereinbart. Diese muß insbesondere dann erfolgen, wenn die Zielbestimmung nicht geleistet werden kann.
- In der Stadt Neubrandenburg (Mecklenburg-Vorpommern) werden vom Jugendamt für den Klärungsprozeß pauschal bis zu 15 Fachleistungsstunden pro Fall übernommen, über die der freie Träger bei ambulanter Erziehungshilfe ohne weitere Rücksprache verfügen kann. Damit sind im Sinne eines erleichterten Zugangs gute Erfahrungen gemacht worden.
- Andererseits: Freie Träger „beschaffen“ sich die Fälle zu oft selbst, vielfach mit dem Motiv, die Auslastung ihrer Einrichtung zu sichern.

- Im Sinne der Verbesserung von Hilfeprozessen und zur Bedarfsabklärung für die Jugendhilfeplanung sollten Maßnahmen regelmäßig zwischen freiem Träger und Jugendamt ausgewertet werden.
- Was soll geschehen, wenn ein Hilfebedarf gesehen wird, die entsprechenden Angebote aber nicht zur Verfügung stehen ?
- Das Finanzproblem bleibt ein Dauerbrenner. Dem Drang zur unspezifischen Deckelung der Hilfen zur Erziehung muß Widerstand entgegengesetzt werden - „Fachlichkeit vor Finanzen“.
- Notwendig erscheint eine bessere Ausstattung des ASD vor allem mit Blick auf die Garantenpflicht der Sozialarbeit.
- Die Öffentlichkeitsarbeit ist grundlegend zu verbessern, am besten über eine umfassende Kooperation mit der regionalen Presse. Der Tendenz zur Negativberichterstattung muß entschieden begegnet werden.
- Auch die Politik muß sich bekennen. Der Jugendhilfeausschuß ist das Gremium, das am ehesten aktuelle Erfordernisse und Forderungen einbringen und stellen kann.

An diese „Bestandsaufnahme“ schloß sich eine ausführliche Diskussion an, in deren Verlauf Erfordernisse formuliert sowie weitere Fragen gestellt wurden, deren Erörterung auch an anderem Ort fortgesetzt werden sollte. So wurde gefragt, inwieweit freie Träger im Hinblick auf die Garantenpflicht für ihre Hilfe geradestehen müssen? Oder: Warum beziehen die Berufsverbände kaum oder zu schwach Position, wenn es um die Ausstattung der Jugendhilfe geht, die eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit im Kinderschutz darstellt? Hinsichtlich der Lösung solcher Probleme sollte mehr Öffentlichkeit hergestellt werden: Im Zusammenhang mit der Garantenpflicht muß das Problem des Rechtsschutzes für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe eindeutig geklärt werden! Es erscheint zwingend nötig, die Defizite hinsichtlich der Personalstandards und der Ausstattung der Jugendhilfe abzubauen!

In der Diskussion hatten sich folgende Themen als wesentlich für die Frage der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern in Fällen des Kinderschutzes herauskristallisiert: Grundlagen und „Regeln“ der Kooperation, Datenweitergabe und Rollenklärung. Zu diesen Themen wurden anschließend Grundpositionen erarbeitet, die von allen Arbeitsgruppenmitgliedern mitgetragen werden.

2. Grundpositionen

2. 1. Kooperation mit freien Trägern

Zusammenarbeit ist immer dann unerlässlich, wenn es um die Entscheidung über Jugendhilfeleistungen zu Hilfen zur Erziehung geht. Schließlich besteht das Ziel darin,

gemeinsam einheitliche Vereinbarungen mit allen Trägern entsprechend ihrer spezifischen Handlungsfelder zu treffen. Das setzt wechselseitige Kenntnisse über Leistungsinhalte voraus. Der ASD hat eine Steuerungsfunktion; er ist kompetent, die Frage zu beantworten: Welche Familie braucht wann welche Hilfe?

Die Vereinbarungen zwischen den Trägern müssen so qualifiziert sein, daß im Einzelfall schnell und kompetent reagiert werden kann, um einen wirksamen Kinderschutz zu gewährleisten. Die Verantwortung der freien Träger besteht vornehmlich darin, die Qualität der jeweiligen Hilfe zu garantieren und zu sichern. Auch in Situationen der Kindeswohlgefährdung sollten die Auftragsklärung und die Kooperationsvereinbarungen im Beisein der Betroffenen stattfinden, soweit es sie direkt betrifft.

2. 2. Datenweitergabe

Datenschutz darf nicht als Alibi oder Selbstschutz verstanden werden. Es sollte vielmehr um ein Mehr an Transparenz vor allem gegenüber den Betroffenen gehen. Die Weitergabe von Informationen sollte mit Zustimmung und sogar in Anwesenheit der Betroffenen erfolgen.

Als Problem wurden die Möglichkeiten und Pflichten freier Träger zur Datenweitergabe in Fällen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung angesehen. Die Weitergabe von Daten ist grundsätzlich nötig, aber zum Beispiel Inhalte von Beratungsgesprächen müssen davon ausgenommen sein, um die Vertraulichkeit als fachliche Basis von Beratung zu sichern. Über die Nutzung des Angebotes der Beratung kann hingegen ein klarer Austausch vereinbart werden. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes bleibt immer ein Restrisiko (Was wissen sie und wie müssen sie handeln?). Es stellt sich die Frage nach dem Maß des Risikos: Wie und wodurch kann es minimiert werden?

2. 3. Rollenklarheit

Die Rolle jedes Kooperationspartners wird von seinem jeweiligen Auftrag bestimmt. Zentrale Grundlage der Zusammenarbeit ist ein Mehr an Klarheit über Auftrag und Rolle. Die Aufgaben, möglichen Aufträge und Rollen von Einrichtung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 78 SGB VIII) einzelfallübergreifend besprochen und festgelegt werden.

Im Einzelfall sollte diese Abklärung und Aufgabenverteilung möglichst konkret in der fallbezogenen Hilfeplanung stattfinden und entsprechend genau dokumentiert werden. Dazu gehören auch Vereinbarungen über die weitere Dokumentation. Diese Vereinbarungen, insbesondere auch über Datenweitergabe und Datenschutz sowie über den Umgang mit Informationen überhaupt müssen für die Betroffenen transparent sein. Jeder muß im Rahmen seines Auftrages **seine** Position beziehungsweise **seine** Dokumentation vertreten.

3. Erwartungen und Positionen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

In der Arbeitssitzung am zweiten Tag der Fachtagung wurden die Erwartungen und Positionen zu den einzelnen, diskutierten Themenschwerpunkten nochmals systematisch im einzelnen erhoben: die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden gebeten, ihre Haltung in aller gebotenen Kürze auf Karteikarten zu notieren. Im folgenden werden die thematisch gesammelten Positionen zu den entsprechenden Themen wiedergegeben:

3.1. Kooperation wann und wie?

- Im Interesse einer guten Zusammenarbeit sollte zunächst generell ein einvernehmliches Konzept zwischen Jugendamt und freien Trägern aufgebaut sein. Dazu gehört auch ein förderliches Klima auf der Leitungsebene.
- Notwendig erscheinen fallübergreifende Konzeptionen zu sein, was erneut die Frage nach Standards aufwirft.
- Welche Inhalte gehören in Vereinbarungen zwischen Jugendamt und freien Trägern? Man sollte sich bemühen, einheitliche Standards für die Makroebene der Zusammenarbeit zu entwickeln.
- Hinsichtlich der Vertragsebene ist eine Überorganisation zu vermeiden. Kooperationsbeziehungen müssen stets aktuell überprüft werden, schon aus Gründen personeller Wechsel, veränderter Infrastrukturen oder unterschiedlicher Einzelfallebenen.
- Kooperation ist immer dann erforderlich, wenn eine Hilfe zur Erziehung oder eine andere Jugendhilfeleistung notwendig erscheint und wenn Hinweise auf die Gefährdung des Kindeswohls erkennbar sind.
- Zusammenarbeit ist bei allen Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII erforderlich, wobei die fallführenden Mitarbeiter des ASD immer einzubeziehen sind.
- Kooperation muß konkret in jedem Einzelfall gestaltet werden; das Maß und die Intensität hängen zweifellos vom jeweiligen Problem ab.
- Eine Zusammenarbeit sollte partnerschaftlich auf der Grundlage klarer Aufträge erfolgen. Es sind klare Absprachen darüber zu treffen, welche Aufgabe der öffentliche auf einen freien Träger delegiert.
- Die rechtzeitige Beteiligung freier Träger der Jugendhilfe bei Teamberatungen ist anzustreben, beispielsweise bei der Beratung mit mehreren Trägern zu einem konkreten Fall unter der Fragestellung: Welches ist die geeignete Hilfe, und wer ist am besten in der Lage, sie zu leisten?

- Kooperation sollte zur Pflicht gemacht werden, wobei ein Austausch über Inhalte und konkrete Ziele regelmäßig erfolgen muß.
- Zusammenarbeit im Einzelfall muß zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen.
- Ein freier Träger, der Hilfen gewährt, muß in die Arbeit des regieführenden Jugendamtes immer einbezogen bleiben. Eine isolierte Hilfeplanung eines Jugendamtes ist grundsätzlich abzulehnen.
- Kooperation sollte überall selbstverständlich werden und im konkreten Einzelfall so früh wie möglich einsetzen. Ab welchem Zeitpunkt sieht sich beispielsweise ein freier Träger verpflichtet, bei einem Verdacht auf sexuellen Mißbrauch das Jugendamt zu informieren?

3. 2. Informationsaustausch, Datenschutz und Datenweitergabe

- Im Verhältnis zwischen ASD und freien Trägern sollten Anforderungen an benötigte Daten benannt werden, möglichst präzise und nachvollziehbar. Die Nachprüfbarkeit muß gewährleistet sein, wobei man sich nicht hinter dem Argument des „Datenschutzes“ verstecken darf.
- Datenschutz ist zu wichtig, um als „Alibi“ herzuhalten.
- Der Informationsaustausch muß dem Klienten angekündigt werden und ihm selbst verständlich und nachvollziehbar sein. Ein gemeinsames Gespräch darüber ist eine Voraussetzung.
- Über das konkrete Angebot, über die Nutzung des Angebotes sowie über Zielbestimmungen kann und soll es einen Informationsaustausch geben, aber nicht über Inhalte.
- Das Maß des Informationsaustausches ist vom Einzelfall abhängig. Bei Anzeichen für Kindeswohlgefährdungen ist die Weitergabe von Informationen zwingend erforderlich, um den Schutz eines Kindes sicherzustellen. Dabei müssen die Eltern über die Weitergabe sowie über die Inhalte informiert werden.
- Die Informationsweitergabe muß für die betroffene Familie möglichst transparent gemacht werden. Probleme im Hilfeplan dürfen nicht abwertend beschrieben werden.
- Bei Gefährdungssituationen kann eine Fachdiskussion auch ohne Betroffene notwendig werden, um verschiedene Hypothesen zu prüfen und Perspektiven zu entwickeln. Dies überfordert in der Regel die Betroffenen; das Ergebnis muß ihnen allerdings vermittelt werden.
- Die Datenweitergabe ist zweckgebunden, dem Wohle des Kindes verpflichtet. Dem Jugendamt muß das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten vorliegen.

- Der freie Träger hat eine unbedingte Informationspflicht, sollte die Entwicklung einen anderen Verlauf nehmen als im Hilfeplan angedacht war.
- Rückinformationen sind auf jeden Fall erforderlich, sollte der Klient die angebotene Hilfe nicht annehmen oder sich verweigern.
- Es ist ein regelmäßiger Informationsaustausch über alle relevanten Daten und Veränderungen anzustreben, die die Kooperationspartner zur eigenen Aufgabenerledigung benötigen.
- Für den Datenaustausch sollten Mindestzeiträume festgelegt werden.
- Die Klienten sind in der Regel in den Austausch einzubeziehen.
- Es sollte gegenseitige Vereinbarungen darüber geben, unter welchen Umständen bei der Gefährdung des Kindeswohles der Datenschutz aufgehoben werden kann. Die Klienten müssen darüber informiert werden.
- Eventuelle Gefährdungsmomente sollten rechtzeitig angezeigt werden. Bei Unsicherheiten hinsichtlich der Weitergabe von Daten und Kenntnissen ist eine Anonymisierung des konkreten Falles anzustreben und in einer Teamberatung das weitere Vorgehen in einem Fall zu erörtern.
- Die Umstände der möglichen Entbindung von der Schweigepflicht sollten bei jedem Hilfeplangespräch festgelegt werden sowie die Klärung des Vertrauensschutzes trotz Schweigepflichtsentbindung erfolgen.
- Die Verantwortung eines freien Trägers wächst bei der Nichtweitergabe von Informationen. Darüber müssen die Kooperationspartner sprechen und gemeinsam Festlegungen treffen.

3. 3. Rollenklärung und Rollenabgrenzung des ASD, anderer Dienste der Jugendämter und freier Träger

- Die Rollenklärung hat im Sinne von Auftragsklärung zu erfolgen, wobei Hilfe und Kontrolle Bestandteile eines einheitlichen Prozesses sind.
- Die Rolle des ASD und der freien Träger ist konkret zu formulieren. Zuvor ist zu klären, wer wann welche Rolle zu übernehmen hat. Welche Aufgabe kann vom ASD an freie Träger abgegeben werden und welche nicht?
- Der Allgemeine Soziale Dienst muß die Probleme zunächst definieren, die Aufträge klar benennen, wobei die Helfer das Hilfekonzept erstellen und den Aushandlungsprozeß mit den Familien leiten. Wichtig sind auch Fragen der Akzeptanz und der Kostenträger.

- Fallführend ist und bleibt der öffentliche Träger, der ASD. Ihm obliegt die Koordination und die Kontrolle des gesamten Hilfeprozesses. Notwendig erscheint eine konkrete und abrechenbare Auftragserteilung an die Hilfeleistenden, was im Hilfeplan festzuschreiben ist.
- ASD und freie Träger müssen klar festlegen, wer wo und unter welchen Umständen die Verantwortung trägt. Dabei ist immer die Garantenpflicht beider Träger zu beachten.
- Der freie Träger hat als Hilfeleistender die Verantwortung für die konkrete Ausgestaltung der Hilfe. Die Auftragsklärung sollte entsprechend der Ziele der Hilfeplanung erfolgen. Der öffentliche Träger als Regisseur hat vor allem die Kontrollfunktion im Rahmen des Hilfeplanverfahrens. Er kann gegebenenfalls andere Dienste - so das Gesundheitsamt etc. - in den Hilfeprozeß einbeziehen.
- Die Frage einer möglichen Schuld wird geringer, wenn zwischen den Partnern die jeweiligen Rollen bei der Hilfe exakt bestimmt werden. Dabei sind auch die Möglichkeiten und Grenzen der Träger zu beachten. Es stellt sich erneut die Frage nach einheitlichen Standards beziehungsweise Kriterien für die Funktion und Aufgaben der Träger.
- Der konkrete freie Träger hat die Verantwortung über die Art und Weise des Vorgehens beziehungsweise der Hilfe. Aufgabe des Jugendamtes ist es, Effektivität und Erfolg beziehungsweise das Scheitern einer Maßnahme zu kontrollieren. Es sollten auch Vereinbarungen zwischen den Partnern hinsichtlich einer Konsultationspflicht getroffen werden, um schnell mögliche Störungen im Hilfeprozeß ausräumen zu können.
- Bleibt der ASD in der Garantenpflicht, wenn er einen anderen öffentlichen Dienst (Pflegekinderdienst, Erziehungsbeistand) mit der weiteren Fallbearbeitung beauftragt hat?
- Wenn ein freier Träger im Hilfeprozeß mitwirkt, haben beide Träger dafür zu sorgen, daß es keine Konkurrenz und kein „Abschieben“ der Fallverantwortung gibt.

3. 4. Wer hat welchen Auftrag, welche Verantwortung?

- Es gilt der Grundsatz: Der ASD ist der Koordinator im Hilfeprozeß, der freie Träger der Leistungserbringer. Wichtig erscheint, mögliche Reibungsverluste durch regelmäßige Absprachen im Hilfeprozeß zu verringern.
- Der ASD bleibt im Hilfeprozeß federführend. Entsprechend seiner Garantenpflicht muß er notfalls die Kinder auch gegen den Willen von Eltern schützen. Der ASD setzt Grenzen, ist für Anträge bei Gericht zuständig, für die mögliche Inobhutnahme sowie für die Kosten für jede konkrete Hilfe.

- Der freie Träger hat die Schutzfunktion vor Ort, ist für die konkrete Hilfeleistung zuständig. Im Falle konkreter Kindeswohlgefährdungen hat der freie Träger eine unmittelbare Informationspflicht gegenüber dem Jugendamt.
- Die Verantwortung muß der Rollenfunktion entsprechen. Bei Auftragserteilung muß die Verantwortung auf jeden Fall festgeschrieben und später gegenüber den Klienten transparent gemacht werden.
- Grundlage für die Verantwortlichkeiten bilden die Leistungsvereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den freien Trägern.
- Für die Qualität der Hilfe ist der jeweilige Träger verantwortlich. Der ASD kann Bedingungen und Standards formulieren, er kann aber nicht für deren Durchführung verantwortlich gemacht werden. Andererseits behält jedoch der ASD den Auftrag, die Situation der Familie und die erbrachten Hilfeleistungen regelmäßig zu überprüfen.
- Auch über die Grenzen von Verantwortung sind Vereinbarungen zu treffen.

3. 5. Erwartungen an die Dokumentation

- Eine exakte, prägnante, zeitlich gegliederte Falldokumentation ist die beste „Versicherung“.
- Die Dokumentation hat zwei Funktionen; sie dient auf der Grundlage des jeweiligen Auftrages dem Nachweis der fachlichen Aspekte und Maßnahmen sowie der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in problematischen Fällen und Situationen.
- Zwischen den Trägern sollte unbedingt mit dem Hilfeplan vereinbart werden, wie und wann die Entwicklung von Hilfen dokumentiert werden soll. Der ASD trägt die Hauptverantwortung für die Dokumentation.
- Die Falldokumentation ist eine wesentliche Hilfe zur Analyse eines Falles, auch für Prognosen und den Nachweis in komplizierten Situationen, vor allem dann, wenn es möglicherweise um allgemeine oder juristische Schuldzuweisungen geht. Notwendig sind die schriftliche Erfassung exakter Daten und Maßnahmen in chronologischer Folge sowie die Darstellung von Handlungsschritten mit kurzer Begründung.
- Diese Dokumentation kann oder sollte sich aus mehreren sogenannten Hilfeplanprotokollen zusammensetzen und fortgeschrieben werden.
- Die Dokumentation beziehungsweise Aktenführung sollte insbesondere im Hinblick auf Akteneinsicht standardisiert werden. Empfehlenswert wären sicherlich standardisierte Vordrucke, die noch erarbeitet werden müßten.

- Die Dokumentationspflicht ist kein Diskussionsthema, vielmehr die Art und Weise, in der sie abgefaßt wird. Wir brauchen eine systematische, schriftliche Dokumentation, und zwar so knapp wie möglich und so ausführlich wie nötig.
- Die Aktenführung, so auch die Dokumentation, wurde in den vergangenen Jahren unter anderem wegen Personalabbaus stark reduziert. Wesentlich sind zur Zeit Hilfepläne, Einzelberichte an die Gerichte. Vermerke im Sinne der Dokumentation eines konkreten Falles sind seltener geworden, was bei dem Problem der Schuldzuweisung an das Jugendamt oder den freien Träger für die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr kritisch werden könnte.
- Zweckmäßig und notwendig scheint die Entwicklung von Standards für die Dokumentation zu sein. Dazu gehören auch komprimierte Einschätzungen nach Kontakten mit der jeweiligen Familie, um Veränderungsprozesse sichtbar machen zu können.
- Es ist zwischen den Trägern klar zu vereinbaren, welche Art der Berichterstattung erfolgen soll.

3. 6. Nutzung der Steuerungsinstrumente (§ 78 SGB VIII, Jugendhilfeplanung, Hilfeplan)

- Es erscheint notwendig, alle Möglichkeiten des KJHG auszuschöpfen - flexible Angebote, Bedarfsentwicklung, Statistik, Arbeitsgemeinschaften nach § 78, Teamarbeit.
- Die Grundlagen der Zusammenarbeit sollten fallunabhängig zwischen den Kooperationspartnern vereinbart werden. Dazu bieten sich Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII oder ähnliche Gremien an. Für einzelne Hilfearten sollten Konzeptionen entwickelt werden, die die Grundsätze der Arbeit beinhalten. Dazu müßte sich auch der Jugendhilfeausschuß äußern und entscheiden.
- Die Tendenz zu einer stärkeren Regionalisierung der Arbeit ist notwendig und positiv zu bewerten. Hilfen können so im Verbund mit anderen Einrichtungen vor Ort effektiver eingesetzt werden. So wird auch Prävention eher möglich.
- Notwendig ist eine fallübergreifende Vernetzung von bereichsweiser und sozialräumlicher Jugendhilfeplanung, um einen kontinuierlichen fachlichen Austausch zu gewährleisten. (Konzeptentwicklung, Bedarfsorientierung, Erarbeitung fachlicher Standards usw.)
- Eine fallunabhängige Kooperation in Form von Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften ist zweckmäßig, um sich gegenseitig über Arbeitsweisen, Aufgaben, Störungen etc. informieren und abstimmen zu können.
- Es wäre schön, wenn bei der Jugendhilfeplanung künftig der Bereich „Hilfen zur Erziehung“ stärker zur Kenntnis genommen werden würde. Der ASD sollte in die-

sem Zusammenhang seine Erwartungen an die Jugendhilfeplanung schriftlich darlegen. In der Jugendhilfeplanung kommt zudem das Thema „Prävention“ zu kurz.

- Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sollten verstärkt genutzt werden, um Probleme der Jugendhilfe öffentlicher zu diskutieren. Solche Arbeitsgemeinschaften ermöglichen eine schnellere Anpassung an veränderte Situationen sowie eine Bereitstellung veränderter Angebote. Die Konzepte sind oft noch zu allgemein. Auch eine konkrete Einzelfallbearbeitung erscheint häufig schwierig, weil freie Träger die konzeptionellen Grundlagen nicht schaffen können.
- Sozialraumanalysen müssen örtlich vorhandene Hilfsquellen und deren Schwächen/Hindernisse mit einbeziehen.
- In den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII muß eine Verständigung über grundsätzliche Fragen des Kinderschutzes erfolgen - so über Vorgehensweisen, Verantwortlichkeiten und die Vernetzung von Hilfen und Angeboten im jeweiligen Sozialraum.
- Die Jugendhilfeplanung sollte hauptsächlich der Entwicklung von geeigneten oder modifizierten Angeboten zur Hilfe dienen. In die analytische Arbeit der Jugendhilfeplanung ist auf jeden Fall der regionale Bedarf einzubeziehen, über den der ASD Aussagen machen muß.
- Größerer Wert sollte künftig auf Regionalkonferenzen in Wohngebieten, auf die Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie auf die Zusammenarbeit von ASD und Gerichten gelegt werden.
- Hinsichtlich einer vernetzten Kooperation kommt der Arbeit des Jugendhilfeausschusses eine besondere Bedeutung zu. Es sollte in diesem Gremium vor allem um eine konstruktive Auseinandersetzung mit dem Bereich der offiziellen Kinder- und Jugendarbeit gehen, auch um die Bewertung der Arbeit des ASD, und zwar nicht nur des Kostenfaktors.
- Der Jugendhilfeausschuß hat auch beim Thema der Kooperation zwischen den Trägern im Falle der Kindeswohlgefährdung eine klare Steuerungsfunktion; er ist das wichtigste Instrument der Jugendhilfe. Auch der JHA muß planen, die Sicherung von „Pfründen“ sollte endlich der Vergangenheit angehören.
- Das Hilfeplanverfahren stärkt die Beteiligung der jeweiligen Familie sowie die Akzeptanz der konkreten Hilfen.
- Durch den häufigen Kontakt zu freien Trägern im Rahmen der Hilfeplanung ist eine Verdichtung des Netzwerkes sowie eine Verbesserung der Kooperation möglich.
- Werden mehrere Helfer in einen Fall einbezogen, sollten sie alle an der Hilfeplanung beteiligt werden.

4. Abschließende Bemerkungen

Es war eine bereichernde Erfahrung festzustellen, wie viele wichtige Orientierungen fachlich qualifizierter Arbeit in der Gruppe zusammengetragen und gemeinsam herausgearbeitet werden konnten. Damit wurden Vorlagen für ein Verständnis von **Standards der Arbeit** gegeben, die ja immer wieder gewünscht wurden. In den vielfältigen Beiträgen aus der Gruppe wurde deutlich, wie sehr Bestimmungen und Arbeitsverständnis des KJHG heute die Arbeit prägen und die Grundlage auch der Zusammenarbeit mit freien Trägern darstellen.

Neben vielen gemeinsamen Punkten und Schwerpunktsetzungen wurden aber auch Fragen und Unterschiede deutlich: **Unterschiede bezüglich der jeweils lokalen oder regionalen Ausstattung des Hilfesystems, aber auch bezüglich der genauen Regelungen und Erwartungen in der Zusammenarbeit mit freien Trägern** - und man kann sich vorstellen, daß noch mehr solcher Unterschiede zum Tragen gekommen wären, hätten auch freie Träger mit am Tisch gesessen.

Einige der deutlich gewordenen **Grundfragen** wollen wir hier formulieren:

- Im Verhältnis der öffentlichen Träger zu den freien Trägern stellt sich immer mehr die Frage, ob es sich um eine partnerschaftliche Orientierung im Sinne des Subsidiaritätsprinzips handelt (Hilfebedarf und Hilfeorientierung werden gemeinsam besprochen und entwickelt, beide tragen Verantwortung für den Stand des Hilfesystems und die Entwicklung von Konzeptionen) oder eher um eine zunehmende Marktorientierung, mit der der öffentliche Träger Leistungen beim freien Träger einkauft, der nur noch für die Qualität seines jeweiligen Angebotes zuständig ist? Letztere Haltung würde die Verantwortung für das Hilfesystem und für einzelne Hilfen in bedenklicher Weise vereinseitigen.
- Bei der Besprechung und Entscheidung über anstehende Hilfen stellt sich auch in Kinderschutzfällen neben der Kooperation die Frage nach dem Wahlrecht der Familien. Die Einschätzung des Bedarfs der Familie beim Allgemeinen Sozialen Dienst erfordert hier hohe Kompetenz, die Fähigkeit zur möglichst weitgehenden Einbeziehung der Familie sowie zur kooperativen Abstimmung mit anderen Helfern. Allerdings muß und sollte diese Aufgabe nicht als eine einsame verstanden werden, sondern als Abstimmung vor allem mit Helfern, die die Familie schon kennen. Auch die Entwicklung von diesbezüglichen Standards sollte gemeinsam mit anderen stattfinden.
- Ob der gesetzliche Auftrag des ASD und seine Koordinationsfunktion letztlich seine alleinige (auch strafrechtlich relevante) Verantwortung bei Kindeswohlgefährdung bedeuten, bleibt eine auch in den einzelnen Jugendämtern ungeklärte Frage. Das spiegelte sich in der Arbeitsgruppe wieder. Plädieren möchten wir jedenfalls für ein Verständnis, das die in die Hilfe involvierten freien Träger in die Hilfe-Verantwortung mit einbezieht und das offensiv gemeinsam nach außen so vertreten wird.

- Auch in Kinderschutzfällen gilt ein Vertrauensschutz der Klientinnen und Klienten, der eine Qualität der Arbeit darstellt und unter Umständen einen Zugang sichert. Zwischen dem Schutz der Qualität des Angebots und gegebenenfalls des Zugangs zu Klienten und der Weitergabe von Informationen zum Schutz des Kindes muß immer wieder abgewogen werden. Klienten sollten vorher erfahren, in welchen Situationen Informationen weitergegeben werden.

Sicher, das wesentlichste Ergebnis ist neben den aufgeführten, vielfältigen und teilweise sehr konkreten Vorschlägen **die gewonnene Überzeugung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, daß das Thema „Kooperation im Kinderschutz“ verstärkt oder ganz neu in den jeweiligen Jugendamtsbezirken diskutiert werden muß.** Ziel muß sein, zu verbindlichen Kooperationsvereinbarungen zwischen freien Trägern und Jugendämtern zu kommen. Grundlage dafür sind die jeweiligen regionalen Gegebenheiten. Anforderungen, Erfahrungen und Grenzen in der praktischen Arbeit und notwendige Justierungen auch gemeinsam mit freien Trägern zusammenzutragen und weiterzuentwickeln, wäre ein wünschenswertes Ziel für eine weiterführende Diskussion.

Bericht der Arbeitsgruppe 3 zum Thema: Voraussetzungen, Bedingungen, Reglement und gegebenenfalls Grenzen der Kooperation des Jugendamtes mit Justiz und Polizei

CHRISTA MÖHLER

*Pädagogische Mitarbeiterin in der Sozialpädagogischen Fortbildungsstätte
Haus Koserstraße, Senatsverwaltung Berlin*

ILONA KÖHLER

*Leiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes
des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam*

1. Einleitende Bemerkungen

Die Maxime des „modernen Kinderschutzes“, der sich in den letzten 25 Jahren entwickelt hat, heißt „Hilfe statt Strafe“; sie stellt mit dem gesetzlichen Auftrag, Aushandlungsprozesse über Hilfen mit Eltern und Kindern zu gestalten und in eine qualifizierte Hilfeplanung münden zu lassen, einen zentralen Bestandteil des KJHG dar. Einen hiervon abweichenden Perspektivenwechsel gemäß § 2 Absatz 3 SGB VIII der Aufgabenwahrnehmung zum Schutz eines Kindes unabhängig von den Vorstellungen der Beteiligten ist nur über die hohe Eingriffsschwelle der §§ 1666 und 1666 a BGB vorgesehen und erfordert ein dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechendes differenziertes Beurteilen und Abwägen.

Der Gesetzgeber betont hierbei die Notwendigkeit zur Kooperation der Helfer. **In der Praxis der freien und der öffentlichen Jugendhilfe gestaltet sich aber eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der Helfer keinesfalls reibungslos** - nicht einmal innerhalb der eigenen Berufsgruppe, geschweige denn außerhalb, also in der Zusammenarbeit mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Vormundschafts-, Familien- und Strafgerichten.

Heftige Kontroversen und Unsicherheiten in der Jugendhilfe ergeben sich aus dem Dilemma, komplexe Sachverhalte, wie zum Beispiel die Tragfähigkeit familiärer Beziehungen - die Veränderungs- und Lernbereitschaft von Eltern -, **und die Belastungsfähigkeit von Kindern zu beurteilen und zukünftige Entwicklungen einschätzen zu können**. Unsicherheiten ergeben sich auch bei der Fragestellung, wovor das Kind in erster Linie zu schützen ist. Ist es vor Mißhandlung, vor Vernachlässigung oder sexuellem Mißbrauch zu schützen? Ist ein Kind davor zu schützen, daß die von der Jugendhilfe beantragte Maßnahme abgelehnt wird und das Kind die Folgen zu tragen hat, oder vor dem Verlust seiner Familie beziehungsweise vor „Bestrafung“ durch Fremdunterbringung, vor sekundärer Viktimisierung durch Befragung von Polizei, Staatsanwaltschaft und im Rahmen eines Gerichtsverfahrens?

Diese Güterabwägung ist für jedes Kind neu zu entscheiden. Das bedeutet für die zuständige fallführende Fachkraft eine hohe Verantwortung. Dabei stellt sich dazu die

Frage: Kann durch Kooperation diese Verantwortung - und wenn ja, wie - auf mehrere Schultern verteilt werden, nicht nur zur eigenen Absicherung, sondern auch im Interesse eines wirksameren Kinderschutzes? Das wurde in der Arbeitsgruppe 3 breit erörtert.

2. Verteilung der Verantwortung unter den Kooperationspartnern

2. 1. Wichtige Themen und Fragen der Diskussion

- Wie weit geht die Garantenpflicht?
- Wer alles teilt diese Pflicht beziehungsweise das Wächteramt aufgrund welcher Rolle und mit welchen rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen?
- Worin besteht in diesem Zusammenhang die Pflicht der Leitung? Hierbei geht es vor allem um die Qualitätssicherung als Leitungsaufgabe.
- Wann sind die Grenzen der Jugendhilfe erreicht und andere Dienste und Institutionen einzubeziehen? Wann ergibt sich eine rechtliche Verpflichtung zur Kooperation mit dem Familiengericht, mit der Polizei und mit der Staatsanwaltschaft?
- Wo liegen die Grenzen der Zusammenarbeit? Es bestehen zum Beispiel nach wie vor rechtliche Unsicherheiten hinsichtlich des Datenschutzes.
- Wodurch kann beziehungsweise muß Handlungssicherheit gestärkt werden? Wodurch können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgesichert und damit geschützt werden? Hierbei taucht der Wunsch nach Standards für eine Dokumentation auf.

Die Diskussionspartner in der Arbeitsgruppe 3 vertraten eine einhellige Position dazu. Sie hoben zugleich hervor, daß es **keine Patentrezepte für den kooperativen Umgang mit Kindesmißhandlung, Vernachlässigung und sexuellem Mißbrauch gibt, wohl aber Rahmenbedingungen und Orientierungsmöglichkeiten.**

2. 2. Welchen Rahmen setzt die aktuelle Rechtsprechung?

2. 2. 1. Die Verantwortung des „federführend“ zuständigen Mitarbeiters

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kommunalen Jugendämtern und Sozialdiensten sowie die von ihnen beauftragten Mitarbeiter von Trägern der freien Jugendhilfe haben als Beschützergaranten kraft Pflichtübernahme strafrechtlich dafür einzustehen, daß von ihnen mitbetreute Kinder nicht durch „*vorhersehbare vorsätzliche Mißhandlung körperlich verletzt werden oder zu Tode kommen*“.¹

¹ siehe OLG Stuttgart vom 28. Mai 1998

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. September 1968¹ und in der Neuregelung zum § 1666 a BGB liegt die **Betonung auf dem verfassungsrechtlichen Vorrang elterlicher Erziehung, den es zu unterstützen gilt.** „*Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen begegnet werden kann.*“²

Dem Jugendamt beziehungsweise der zuständigen Fachkraft - sie bleibt federführend verantwortlich - **steht hier ein eigenständiger Beurteilungsspielraum insbesondere zu den Hilfen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII zur Verfügung** (kraft Gesetz und Rechtsprechung).

Nach neuerer Rechtsprechung wird jedoch für die Verwaltung die Notwendigkeit von Konzepten und Ablaufverfahren betont, die eine Kontrolldichte sicherstellen. Außerdem wird die Verpflichtung hervorgehoben, Entscheidungen nachvollziehbar zu begründen. Die Begründungen müssen einer gerichtlichen Nachvollzugskontrolle standhalten können. In den Begründungen muß deutlich erkennbar sein, aus welchen Quellen sich die Entscheidung speist und in welchem Ausmaß die jeweilige Quelle zu der Entscheidung beiträgt.

2. 2. 2. Verantwortung und Pflichten der Leitungsebene

Die Verantwortung und Pflichten der **Leitungsebene** ergeben sich hinsichtlich der Qualitätsanforderungen an den organisatorischen Handlungsrahmen im Jugendamt. An diesen sind nach den vorgenannten Erkenntnissen und Meinungen der Gesprächsteilnehmer der Arbeitsgruppe 3 **folgende Aufträge** zu stellen:

- Absicherung der kollegialen Beratung, Reflexion und Kontrolle durch verbindliche organisatorische Regelungen und institutionelle Rahmenbedingungen - Arbeitsplatzbeschreibungen, fachliche Konzepte, dienstliche Weisungen; durch verbindliche, organisatorische Regelungen für Besprechungen, Abstimmungen und Entscheidungen; eine ausreichende Begleitung und gegebenenfalls Kontrolle durch die Leitung; durch die erforderlichen Angebote der Anleitung, Beratung und Fortbildung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Klärung der Fragestellung hinsichtlich der internen eigenen Möglichkeiten und Grenzen (kritische Reflexion) der Hilfemöglichkeiten. Wann sind andere Professionen, Institutionen mit welchem Ziel zu beteiligen?
- Vorhalten und zur Verfügungstellung von leistungsfähigen, ausreichenden und flexiblen Hilfeleistungen, Einrichtungen und Diensten durch den Träger der öffent-

¹ vgl. dazu ausführlicher Simitis, Spiros/Zenz, Gisela (Hrsg.): Seminar, Familie und Familienrecht, Bd. 2, Frankfurt/M. (1995), S. 14

² siehe § 1666 a Absatz 1 BGB

lichen Jugendhilfe im Rahmen der fachlichen und fachpolitischen Gesamtverantwortung.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppe 3 hatten sich darauf geeinigt, die Diskussion vor dem Hintergrund der aktuellen, während der Tagung thematisierten Vorkommnisse zu diskutieren, bei denen die besonders schutzbedürftigen kleinen Kinder betroffen waren.

3. Rollenverteilung und ihre Auswirkungen aus der Praxiserfahrung

3. 1. Interne Strukturen, Verfahren und Verantwortlichkeiten

Die Diskussionspartner der Arbeitsgruppe 3 brachten zu Organisationsstrukturen, Verfahrensweisen und organisatorischen Regelungen recht unterschiedliche Erfahrungen mit. Der Tenor der Diskussion war jedoch: Besonders in den Fällen, in denen kleine Kinder betroffen sind, ist zunächst einmal intern sehr sorgfältig zu prüfen, was man hier selbst (noch) leisten kann. Der Gefahr, zum Beispiel durch längere Betreuung und einen „guten Kontakt“ zu den Eltern, möglicherweise „betriebsblind“ zu werden, müsse durch **Hausbesuche zu zweit** begegnet werden. **Dies sollte grundsätzlich bei Meldungen von besonders gravierend erscheinenden Gefährdungssituationen gelten**, damit möglichst objektive Beurteilungskriterien in der späteren Beratung herausgearbeitet werden können.

Hierbei gehe es oftmals weniger um „anspruchsvolle“ pädagogische Kompetenzen und Anforderungen, sondern vielmehr um ganz lebenspraktische. So sei **im Umgang mit den Eltern in der „besonderen Situation“ ein klares Auftreten erforderlich**; man sollte sich das Kind auch zeigen lassen. Zudem seien Kompetenzen zur Beurteilung der Versorgungssituation, des Entwicklungsstandes und der gesundheitlichen Verfassung des Kleinkindes gefragt.

Möglicherweise sind dabei andere Kooperationspartner mit besseren fachlichen und personellen Ressourcen zu beteiligen. In einigen Regionen bestehen sehr hilfreiche Kooperationsbeziehungen zum ambulanten Bereich der Kinderkliniken. Auch wurden in diesem Zusammenhang die besonderen Kompetenzen von Kolleginnen der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge hervorgehoben, die mancherorts leider Einsparungen zum Opfer gefallen sind.

Das Reglement sollte möglichst differenziert und klar in Dienstanweisungen, Vereinbarungen usw. aufgezeigt werden. Das Rad müsse hierbei nicht neu erfunden werden. Es gibt dazu verschiedene Möglichkeiten und Regelwerke aus den verschiedenen Regionen, Städten und Landkreisen, so beispielsweise die Vorlage des Instituts für Soziale Arbeit Münster/Nordrhein-Westfalen sowie die den Tagungsteilnehmern zur Verfügung gestellte „Arbeitshilfe für Sozialpädagogisches Handeln bei Gewalt-handlungen an Kindern und Jugendlichen“ des Sozialreferates der Landeshauptstadt München.

Darüber hinaus sollte vor dem Hintergrund der bekanntgewordenen Problemkonstellationen immer wieder **kritisch hinterfragt werden: Stehen vor dem Hintergrund der Wächteramtsfunktion des Jugendamtes und der Garantenpflicht in der konkreten Region ausreichend personelle Ressourcen und Fachdienste zur Verfügung?** Was ist gegebenenfalls auszubauen beziehungsweise besser zu nutzen? Hier kann eine besondere Verantwortung der Leitung liegen, indem sie die fiskalischen Möglichkeiten genau prüft, haushaltsrechtlich besonders fit ist und offensiv auf Jugendhilfeplanung und Kommunalpolitik Einfluß nimmt.

3. 2. Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Mitverantwortung auf die Schultern anderer Institutionen - wie Polizei, Staatsanwaltschaft und Familiengericht - gelegt werden sollte beziehungsweise muß, wurde das sehr weitreichende Kerpener Kooperationsmodell diskutiert. Dr. Reinhold Schone wies darauf hin, daß dieses Modell seiner Meinung nach nur bezogen auf sehr spezielle Fallkonstellationen rechtlich abgesichert sei, in denen Kinder vor den zu erwartenden Sanktionierungen beziehungsweise vor Beeinflussung durch die Eltern nach dem Konfrontationsgespräch zu schützen sind. Dieser Schutz sei in diesen speziellen Fällen des sexuellen Mißbrauchs nur durch ein vorab genau abgestimmtes Verfahren, einschließlich einer zeitlichen Ablaufplanung zwischen den beteiligten Institutionen zu erreichen.

3. 2. 1. Zur Kooperationsbereitschaft der Familiengerichte

Die Kooperationsbereitschaft der Familiengerichte im Falle einer notwendigen fachlichen Vorklärung wird von den Diskussionspartnern eher als gering eingeschätzt und überwiegend auch nicht erwartet. Der „Neutralitätsgrundsatz“, dem der Richter unterliegt, und seine Befürchtung der Befangenheit durch Kooperation im Vorfeld möglicher Verfahren, sei zu akzeptieren. Dagegen wird gehalten, daß, ebenso wie die Datenschutzbestimmungen, der Neutralitätsgrundsatz häufig dazu mißbraucht werde, in den begründeten, besonderen Fällen Kooperation zu verweigern.

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen, weist in seinem, der Arbeitsgruppe vorliegenden Fachartikel aus der Zeitschrift NRW. JUSTIZ¹ darauf hin, daß nach seinem Eindruck in diesen Kinderschutzverfahren die Amtsmaxime gelte, die die eigene Initiative der Richter fordere. Die durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgegebene Kooperationspflicht rechtfertige eine frühzeitige Kontaktaufnahme. So hätten sich in den vergangenen Jahren in verschiedenen Regionen der BRD Vormundschaftsgerichte an einer konkreten Vernetzung im Einzelfall beteiligt und sogenannte Beteiligtenkonferenzen durchgeführt.

¹ vgl. Raack, Wolfgang: Für ein familiengerichtliches Sonderdezernat für Sorge- und Umgangsregelungen in Fällen der Mißhandlung, der Vernachlässigung und des Mißbrauchs von Kindern, In: NRW. JUSTIZ 10/1998

Unstrittig war in der Arbeitsgruppe, daß **regelmäßige, fallunabhängige Besprechungen mit den Richterinnen und Richtern der eigenen Region sinnvoll sind, um das gegenseitige Verständnis über die jeweils andere Funktion und Arbeitsweise zu fördern, Anregungen aufzunehmen und dadurch eine verbesserte Kooperation zu erreichen.**

Diese regelmäßige Beziehungspflege habe einen hohen Wert, sei jedoch offenbar nur in überschaubaren Zusammenarbeitsstrukturen realisierbar. In Berlin sind beispielsweise gemäß der neuen Regelungen des KindRG seit dem 1. Juli 1998 zwei große Familiengerichte zuständig - mit einer Geschäftsverteilung, die weniger Orientierung gibt als zuvor. Hier gelte es, über zusätzliche Regelungen - wie zum Beispiel die Einrichtung von Sonderdezernaten - nachzudenken -, mit dem Ziel, Transparenz zu sichern und zeitliche Abläufe so zu gestalten, daß sie auch das kindliche Zeiterleben hinreichend berücksichtigen. Grundsätzlich wird für sinnvoll befunden, über interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltungen und Runde Tische einen gemeinsamen Kenntnisstand zu sichern.

3. 2. 2. Über die Grenzen der Zusammenarbeit

Die Kooperation mit der Polizei wurde von den Gesprächspartnern in der Arbeitsgruppe eher als Ausnahme beschrieben beziehungsweise als Zusammenarbeit im Grenzbereich. Sie sei nur gerechtfertigt und hilfreich, wenn deutlich wird, daß die eigenen Möglichkeiten, ein Kind oder Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, erschöpft sind. Die Frage sei dabei immer: Ist die andere Instanz wirklich und ganz konkret wie und wodurch besser in der Lage, das Kind zu schützen? Die Abwägung wird sich auch im Spannungsfeld zwischen dem Schutz des Kindes vor sekundärer Traumatisierung im Zuge eines folgenden Verfahrens beziehungsweise Hilfeprozesses und dem Schutz vor weiterhin bestehender Gefahr für Leib und Leben - Wiederholungsrisiko - bewegen.

In jedem Fall sollte die Entscheidung sorgfältig begründet sein und dokumentiert werden, damit sie gegebenenfalls später unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls vertretbar nachgewiesen werden kann. Als Beispiel für die Weitergabe an die Polizei wurde der Fall eines kleinen Kindes geschildert, bei dem Erzieherinnen der Kita wiederholt unerklärliche Verletzungen feststellen. Weder seitens der Kita noch seitens des Jugendamtes gelang es durch Gespräche mit den Eltern, Aufhellung zu erreichen. Deshalb wurde entschieden, daß die Polizei ihre Ermittlungen aufnehmen sollte.

In einem anderen Fall wurde ein erhebliches Gefährdungsrisiko vermutet und die Polizei gebeten, die Wohnungstür zu öffnen, um Zugang zum Kind zu erreichen. Grundsätzlich ist die Polizei an den Ermittlungsauftrag beziehungsweise an die Anzeigenaufnahme gebunden, so daß die Kooperation zugunsten einer abgestimmten, die Kindesinteressen berücksichtigenden Verfahrensweise risikoreich ist. Auf verschiedene Beispiele für gelungene Kooperationsformen - erinnert sei an das Göttinger und das Kerpener Modell - kann verwiesen werden.

So wird auch in Berlin von dem Leiter der Fachinspektion für Kinderschutz und Sexualdelikte in besonders begründeten Fällen von dem allgemeinen Grundsatz abgewichen. In diesem Polizeidezernat gilt: *„Der über allen Maßnahmen stehende Grundsatz, daß es keine (Straftaten-)Aufklärung um jeden Preis geben darf und schon gar nicht um den Preis des Opfers ... die Fachinspektion steht ... auch für die Beratungen und Auskünfte zur Verfügung, ohne daß es automatisch zu einer Anzeigenaufnahme kommen muß, sofern die Sachverhalte nicht konkretisiert werden und Namen ungenannt bleiben.“*¹

Dennoch wurde seitens der Gesprächspartner in der Arbeitsgruppe 3 aufgrund der noch zu wenig rechtlich abgesicherten Situation und auch einschlägiger negativer Erfahrungen eher zu einem behutsamen und vorsichtigen Vorgehen geraten. Offenbar ist das Vertreten und Einhalten solcher Prinzipien persönlichkeits- und beziehungsabhängig.

4. Abschließende Bemerkungen

Die Diskussion in der Arbeitsgruppe machte **deutlich, daß grundsätzlich die Kooperation mit anderen Institutionen und Diensten zu qualifizieren ist.** Genügend Beispiele und Anregungen aus dem Teilnehmerkreis beziehungsweise aus der vorliegenden Fachliteratur stehen als Diskussionsgrundlage für den Transfer in die eigene Region zur Verfügung. Der Schwerpunkt wird jedoch in dem Themenzusammenhang der Tagung darin gesehen, zunächst die internen Rahmenbedingungen, Qualitätsmerkmale, die fixierten verbindlichen Schwellen, Absprachen und Handlungsschritte neu zu überprüfen.

Die zur Verfügung gestellten konkreten Arbeitshilfen erschienen nützlich und geben vielerlei Anregung, ähnliches für den eigenen Bereich zu entwickeln, falls noch nicht beziehungsweise unzureichend vorhanden.

¹ siehe Klös, Jörg Michael: Arbeitsgrundsätze der Fachinspektion für Kinderschutz und Sexualdelikte des Landeskriminalamtes Berlin, In: Berliner Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport (Hrsg.): Vom Umgang der Jugendhilfe und der Justiz mit dem Kinderschutz. Vernachlässigte, körperlich und seelisch mißhandelte und sexuell mißbrauchte Kinder zwischen Recht und Unrecht. Bericht über die interdisziplinäre Fachtagung der Sozialpädagogischen Fortbildungsstätte Haus Koserstraße vom 25. bis 26. September 1996. Berlin (1997); 154 S.; Bezugsadresse: Sozialpädagogische Fortbildungsstätte Haus Koserstraße, Koserstraße 8-12, 14195 Berlin-Dahlem

Bericht der Arbeitsgruppe 4 zum Thema: Voraussetzungen, Bedingungen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Ärzten, Schulen und Kindereinrichtungen

HELGA SCHMIDT-NIERAESE

Leiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes der Stadt Mannheim

Vorbemerkung

In einem ersten Schritt wurde in der Arbeitsgruppe 4 unter dem Eindruck der Referate nochmals herausgearbeitet, daß Kooperation grundsätzliche Bedeutung für die sozialpädagogische Arbeit hat, insbesondere in risikobelasteten Fällen. Dabei wurde hervorgehoben, daß **fallbezogene Kooperation** zwischen Fachkraft und Eltern/Personensorgeberechtigten und im Rahmen des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte gemäß § 36 SGB VIII **dann an Qualität und Wirkung gewinnt, wenn sie auf der Grundlage institutionalisierter, fallunabhängiger Kooperation stattfindet.**

Das **Jugendamt** - und hier insbesondere die Leitungskräfte - ist im Rahmen seiner Gesamtverantwortung **aufgerufen, institutionalisierte Kooperationsstrukturen zu schaffen**, die alle Fachdienste im eigenen Amt, aber auch außerhalb des Amtes einbeziehen, die mit Fragen des Kinderschutzes und der Förderung des Kindeswohls befaßt sind.

Voraussetzungen und Bedingungen für die Zusammenarbeit

In einem zweiten Schritt wurden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Diskussion in der Arbeitsgruppe 4 gelungene Kooperationsprojekte vorgestellt und gleichzeitig deutlich gemacht, welche **Voraussetzungen zum Gelingen** beigetragen haben. Dazu gehört folgendes:

- Fachberatung Jugendhilfe - Schule über eine Koordinatorenstelle als Ansprechpartner,
- institutionalisierter Austausch mit einer ärztlichen Beratungsstelle,
- Stadtteilbüro mit offenem ASD-Sprechtag für alle Kooperationspartner,
- Fachberatung für die Leiterinnen der Kindertagesstätten durch den ASD,
- Arbeitskreis „Kinder in Not“,
- Arbeitskreis zum Hilfebedarf im Stadtteil mit Vertretern freier Träger,
- themenorientierte Arbeitskreise (zum Beispiel zum sexuellen Mißbrauch oder zur schulischen Förderung),
- Fachtagungen mit Familienrichtern,
- „Amtsgerichtsfeten“, das heißt, das Amtsgericht lädt alle Kooperationspartner einmal im Jahr zu einer „Fete“ ein,
- Stadtteilkonferenzen,

- Fortbildung für Lehrerinnen und Lehrer,
- Schulveranstaltungen zu Themen der Jugendhilfe für Eltern.

Als hilfreich für die Organisation und Durchführung der Projekte wurde genannt:

- Kooperation der Leitungsebenen,
- gemeinsames Verständnis und Grundwissen zum Thema „Kinderschutz“,
- persönliches Kennenlernen außerhalb einer Krise,
- sozialräumliche Jugendhilfeplanung,
- Festlegung eines strukturierten Zeitrahmens für die Zusammenkünfte verschiedener Dienste, Verbindlichkeit der Mitarbeit.

Erfordernisse für eine erfolgreiche Kooperation

Die Gesprächspartner in den Diskussionsrunden der Arbeitsgruppe 4 verständigten sich zugleich über Erfordernisse für eine erfolgreiche Kooperation. Die Kriterien sollen im folgenden wiedergegeben werden:

1. Fallbezogene Kooperation muß in den Jugendämtern verbindlicher geregelt werden; sie ist gegenwärtig zu häufig der Initiative einzelner Fachkräfte überlassen.
2. Es ist notwendig, Leitungskräfte dafür zu sensibilisieren, institutionalisierte Kooperation innerhalb des eigenen Amtes, aber auch außerhalb des Amtes mit anderen Diensten und Institutionen zu fördern.
3. Kooperation heißt für alle mit Kinderschutzfragen in irgendeiner Weise beschäftigten Dienste und Institutionen in einer Stadt: sich gegenseitig über Aufgabenstellungen zu informieren, klare Kooperationsabsprachen zu treffen, kontinuierlich Kontakt zu halten und zu pflegen, gemeinsam Verantwortung zu übernehmen, in diesem Rahmen aber auch die jeweils eigenen Zuständigkeiten zu klären.

Das setzt voraus: Jeder Dienst informiert über seine Aufgaben und Angebote. Jeder Dienst zeigt Möglichkeiten, aber auch Grenzen und Einschränkungen auf. Jeder Dienst, der einen Auftrag übernimmt, klärt nachdrücklich, was genau von ihm erwartet wird, damit er Möglichkeiten und Grenzen des eigenen Angebotes deutlich machen kann.

4. Leitungskräfte müssen durch ihr eigenes Einbringen und Handeln die Bedeutung von Kooperation unterstreichen, den Einsatz von Zeit und damit personellen Ressourcen für Kooperationsprozesse als wichtig und notwendig herausstellen sowie für die Festlegung von Kooperationsvereinbarungen Sorge tragen.

Diese Kriterien gelten insbesondere auch für die Kooperation zwischen Sozialen Diensten und Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Kooperation zwischen Sozialen Diensten und Ärzten/Krankenhäusern.

Abschließende Bemerkungen

Im Blick auf die Risiken in der Arbeit mit Familien in gefährdeten Lebenslagen hat **die Sicherstellung von institutionalisierten Kooperationsstrukturen**, das heißt die sichtbare Förderung von Kooperationsprozessen innerhalb des Jugendhilfesystems, aber auch mit Institutionen außerhalb des Jugendhilfesystems - beispielsweise mit Schulen, Ärzten und Krankenhäusern -, **einen hohen Stellenwert**.

Gegenseitige Information über Aufgabenstellungen und Angebote der einzelnen Dienste und Institutionen dient der für die Kooperation nötigen gegenseitigen Akzeptanz und schafft so auch die Gelegenheit zur Verständigung über Möglichkeiten, aber auch Grenzen und Einschränkungen der jeweiligen Dienste und Institutionen.

Solcherart „fallunabhängige“ Kooperation trägt dazu bei, daß die Fachkräfte der unterschiedlichen Dienste und Institutionen vertrauensvoller zusammenarbeiten und frühzeitiger wagen, gegenseitige Beratung zu suchen, wenn sie Beobachtungen machen, die auf Gefährdungen von Kindern hinweisen.

In der Praxis zeigt sich häufig, daß sich Ärzte und Therapeuten auf ihre Schweigepflicht berufen, obwohl sie Gefährdungsanzeichen sehen, daß Kindergärtnerinnen und Lehrer Sorge haben, den Datenschutz zu verletzen, wenn sie mit uns über Gefährdungen von Kindern sprechen. Alle Professionen haben erhebliche Konflikte damit, Eltern über ihre Beobachtungen zu informieren und zu konfrontieren. Genauso schwer fällt ihnen, die Verantwortung zu übernehmen, den Weg zum Jugendamt/ASD zu ebnen.

Das führt nicht selten dazu, daß das Jugendamt/ASD erst in zugespitzten Situationen mit der Erwartung angesprochen wird, die anderen Professionen von ihrer Verantwortung zu entlasten, indem zum Beispiel der ASD die Gefährdungssituation durch Eingriffe in die elterliche Sorge beendet. Vor diesem Hintergrund sind **insbesondere Leitungskräfte im Jugendamt/ASD verstärkt gefordert, themenzentrierte Kooperationsprozesse zu institutionalisieren und unterstützend zu begleiten, damit auf diese Weise Hilfeplanungsverfahren qualifiziert stattfinden können**.

Offene Abschlußdiskussion zum Thema:

Dilemma oder Herausforderung? Positionen der Tagung zum Umgang mit den Risiken sozialpädagogischen Handelns bei familialer Gewalt gegen Kinder und Kindesvernachlässigung

MODERATION: THOMAS MÖRSBERGER,
Leiter des Landesjugendamtes Baden, Karlsruhe

Dr. Rolf-Peter Löhr, *Geschäftsführer des Vereins für Kommunalwissenschaften e. V., Berlin*: Wir wollen nun ein Abschlußgespräch im Plenum führen, in welchem noch einmal kurz einzelne bewegende Fragen oder Themen angesprochen werden sollen, die in den Diskussionen der Arbeitsgruppen offengeblieben sind. Unsere Absicht als Veranstalter besteht darin, den Versuch zu unternehmen, diese Fragen und Themen im Dialog mit Herrn Mörsberger als profundem Kenner der Materie - sowohl von praktischer als auch von rechtlicher Seite her - zu beantworten. Ich bitte nunmehr Herrn Mörsberger, einige einführende Positionen zu markieren.

Thomas Mörsberger: Ich habe während der Tagung vernommen, daß bei manchen Kolleginnen und Kollegen nach wie vor Unsicherheit hinsichtlich des Problems strafrechtlicher Haftung besteht. Oder sogar Angst. Die will ich vorab dämpfen, indem ich relativiere: Wenn Sie nach der Veranstaltung ins Auto steigen sollten, dann können Sie sicher sein, daß das strafrechtliche Risiko, das sie damit eingehen, um ein Tausendfaches höher ist als das hier thematisierte Risiko im beruflichen Kontext.

Ich setze noch eins drauf: Trotz aller „Restrisiken“ stimmt der prognostische Satz fast ausnahmslos: Wenn Sie fachlich korrekt arbeiten, also auch versuchen, das Erforderliche in den Grenzen der gesetzlichen Befugnisse in Erfahrung zu bringen beziehungsweise weiterzugeben, dann haben Sie das Risiko deutlich minimiert, welches letztlich nie - hier wie anderswo - auszuschließen ist. Das wiederum ändert nichts daran, daß wir uns um die einzelnen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Stichwort „Garantenpflicht und Jugendamt“ auftauchen, kümmern müssen, und zwar sorgfältig und differenziert.

Aber zunächst noch eine weitere Vorbemerkung: Wenn sich einzelne vor den Schranken der Strafjustiz verantworten müssen, dann hoffe ich, daß dies nicht dazu führt, wie ich es zum Beispiel auch in Osnabrück und anderswo erlebt habe, daß die erste Reaktion vieler Kolleginnen und Kollegen der Jugendhilfe in Zweifeln besteht, ob nicht irgendwo doch etwas falsch gemacht worden ist.

Ferner: Die Strafjustiz in Deutschland befindet sich gegenwärtig in einer gewissen Phase der Neuorientierung, nämlich was ihre Steuerungsfunktionen im normativen

Sinne angeht. Ich belasse es bei diesem Hinweis, ohne hier also auf Einzelheiten einzugehen. Sicherlich ist aber wichtig, daß die Diskussion innerhalb der Justiz, aber auch mit anderen gesellschaftlichen Institutionen, nicht zuletzt der Jugendhilfe, forciert wird. Das jedoch werden wir heute in diesem Plenum nicht ersatzweise schaffen können. An anderer Stelle sollten da Initiativen ergriffen werden, nicht zuletzt durch die Landesjugendämter.

Zum weiteren Prozedere: Ich appelliere an Sie, anknüpfend an die Diskussionen in den Arbeitsgruppen ihre Fragen und persönlichen Einschätzungen einzeln einzubringen, also nicht etwa abstrakte Zusammenfassungen aus den Gruppen. Das wird nach meiner Erfahrung anschaulicher. Jetzt hoffe ich, daß - scherzhaft ausgedrückt - alle meine Versuche, Sie zu „blockieren“, dazu geführt haben, daß wir in der nächsten Stunde die wichtigsten Fragen zum Thema erörtern können. Meine Frage lautet so gleich: Wer fängt an?

Arthur Mosandl, *Stellvertretender Leiter des Allgemeinen Sozialdienstes der Landeshauptstadt München, Fachbereich Jugendhilfe*: Ich habe zwei Fragen aus der Arbeitsgruppe 3, die sehr eng zusammenhängen und an die gestrige Diskussion über die Garantenpflicht anknüpfen. Was bedeutet denn der Amtsermittlungsauftrag für den Familienrichter und welche Verantwortung für das Kindeswohl beinhaltet dieser? Anders ausgedrückt: Kann es eine möglicherweise abzuleitende Garantenpflicht für den Richter geben, da doch nicht bloß das Jugendamt das Wächteramt verantwortet, sondern auch die Richter mit in der Pflicht sind?

Thomas Mörsberger: Ich versuche eine kurze Antwort. Bitte ergänzen Sie aus Ihrer Sicht oder signalisieren Sie Widerspruch. Es gilt im Haftungsrecht der Grundsatz: Jeder haftet für seine Aufgabe. Welche Aufgabe haben die Richter? Sie haben nach den Kriterien des FGG und der ZPO sachgerecht zu entscheiden, was bedeutet, daß die Richter selbst keine „Beschützergaranten“ sind, sondern daß sie nur für eine sachgerechte, richtige Entscheidung stehen. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß Richter adäquat im Sinne des Amtsermittlungsgrundsatzes zu ermitteln haben.

Aber es gibt Richter, die von ihren Jugendämtern so „erzogen“ worden sind, daß sie sich möglichst um nichts kümmern. Dann haben die Jugendämter prompt auch eine entsprechend stärkere Pflicht, Informationen beizubringen. Es gibt jedoch auch Jugendämter, die sich korrekt verhalten und konsequent dem Richter das lassen, was des Richters ist, und das für sich beanspruchen, was ihre Sache ist.

Die Sache der Jugendhilfe ist die Hilfe und nicht die Entscheidung. Die Entscheidung ist sozusagen nur ein Stück Schicksal, das man beeinflussen kann. Das jedoch ist nicht der eigentliche Hilfeprozeß. Da aber in der Hilfe eine entsprechende Nähe zu den Betroffenen entsteht - das ist ein Punkt, der bisher in den Entscheidungen bisher kaum so ausgesprochen worden ist - entwickeln sich Erwartungen, die erfüllt sein wollen. Bei den Hilfebedürftigen - zumeist sind es verallgemeinernd gesagt die Eltern - entstehen Erwartungen, daß der Berater des Jugendamtes zur Verfügung steht. Und dies wiederum ist durch Sie zu steuern, welche Erwartungen da geschürt wer-

den, wobei diese Erwartungen viel damit zu tun haben, was sich an Garantenpflicht ergibt, entwickelt.

Was aber bedeutet Garantenpflicht konkret für das Jugendamt? Hier gibt es noch keine juristische Klarheit, weil diese Frage noch kontrovers diskutiert wird. Prof. Bringewat aus Lüneburg geht in seinen Urteilsanmerkungen zum Osnabrück-Fall sehr weit, er konstruiert schon aus der Tatsache des näheren Kontaktes besondere Pflichten. Ich meine, daß seine Argumentation die Rolle von Eltern und ihre Verantwortlichkeit falsch bewertet. Das hat übrigens wieder etwas mit Begriffen zu tun!

So empfehle ich Ihnen zum Beispiel dringend, den Begriff „Betreuung“, der im ASD regelmäßig verwendet wird für jegliche Kontaktform zu einer Familie, gewissermaßen zu „vergessen“, weil die Betreuung üblicherweise in der Öffentlichkeit sowie in Justizkreisen anders verstanden wird als im ASD, nämlich ähnlich der Erzieherarbeit im Heim oder der Pflege in der Altenhilfe, stationär wie ambulant, also gekennzeichnet durch den direkten und alltäglichen Kontakt des Helfers zum Hilfebedürftigen. Man überträgt dieses Bild der Betreuung auf den Kontakt, die Hilfeangebote und einzelnen Beratungsgespräche des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

Ich denke, durch den Sprachgebrauch und die Rücksichtnahme auf das Verständnis dieser Begriffe in der Öffentlichkeit können wir einiges dazu beitragen, daß hier keine Mißverständnisse produziert werden. Es nützt jedenfalls nichts, wenn wir sagen, daß endlich die Öffentlichkeit verstehen müsse, was der ASD eigentlich macht und benutzen anderweitig besetzte Begriffe.

Und dann: Es gibt nach wie vor und aus gutem Grund - im FGG - den Amtsermittlungsgrundsatz: Der Jugendhilfe ist zu wünschen, daß sie endlich auch deutlicher sagt, wo ihre Grenzen liegen. Viele Helferinnen und Helfer neigen erwiesenermaßen zu der mit Machtphantasie verbundenen Vorstellung: Alles, was andere nicht können, kann die Jugendhilfe. Was ist das für eine Botschaft? Jedenfalls soll man sich nicht wundern, wenn die Strafjustiz reagiert und sagt: Wenn die Jugendhilfe Versprechungen macht, muß sie diese auch einhalten. Dabei hat sie weder die dafür erforderlichen Befugnisse noch die praktischen Möglichkeiten.

Wie aber versteht sich die Justiz? Sie beansprucht für sich als Selbstverständlichkeit, daß von ihr nur abverlangt wird, was im Rahmen der Prozeßordnung liegt. Na eben. Und entsprechendes gilt auch für die Jugendhilfe. Sie muß ihre Identität klarer darstellen.

Wolfgang Ruthemeier, *Abschnittsleiter Sozialer Dienst des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Osnabrück*: Ich will mich kurz und knapp über die Begriffswahl äußern. Mir fällt auch immer wieder auf, daß in Zeitungen geschrieben wird, das Jugendamt entziehe das Sorgerecht. Doch dies ist die Aufgabe der Familiengerichte. Man hat manchmal den Eindruck, daß zu leichtfertig mit Sprache und rechtlichen Bezügen umgegangen wird und daraus Mißverständnisse wie auch Fehler erwachsen. Deshalb kann ich nur unterstützen, was Herr Mörsberger über die Begriffswahl gesagt hat.

Thomas Mörsberger: Darf ich ein weiteres Beispiel für eine problematische Begriffswahl in der Jugendhilfe nennen: Viele Leute sagen, das Jugendamt würde Kinder aus der Familie „herausholen“. Aber wo bleibt das Kind dann eigentlich nach dem „Herausholen“? Man darf frei assoziieren, also daß sich das Kind „schon irgendwo“ befinden wird. Wer aber nicht weiß, wie die Jugendhilfe arbeitet und wie diese Arbeit organisiert ist, macht sich prompt falsche Vorstellungen, bis hin zu Horrorvorstellungen. Es nützt nämlich nichts, wenn man erklärt, das Jugendamt rufe das Familiengericht an, wenn nicht genau die Konsequenz dieser Anrufung auch sofort mit beschrieben wird.

Daß das Jugendamt in Wirklichkeit leistungsgewährende Stelle ist und praktisch in aller Regel eine Einrichtung in Anspruch nimmt, auch das ist nicht vertraut. Auch das sollte man aber im Sprachgebrauch berücksichtigen.

Isa Trippner, Sozialarbeiterin im Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst des Jugendamtes Berlin-Kreuzberg: Ich will noch einmal auf unser Berufsrisiko zu sprechen kommen. Herr Mörsberger hat sicherlich recht, wenn er das strafrechtliche Risiko beim Autofahren höher einschätzt als unser Berufsrisiko. Wir wissen aber alle: Ein Restrisiko bleibt!

Die Frage ist, wie läßt sich dieses Risiko minimieren und wie können wir besser mit dem öffentlichen Druck umgehen? Dazu gehört auch die Frage: Haften Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter eigentlich für die Folgen mangelhafter Arbeitsplätze? Ich wünsche mir sehr, daß deutlicher als bisher gesagt wird, was die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den ASD leisten können - und auch, was sie nicht oder nicht mehr leisten können.

Ich finde die Anregung sehr gut, sich endlich von diesem Betreuungsbegriff zu distanzieren und von der Haltung, die hinter diesem Begriff steckt. Wir werden sonst weiter mit der Meßlatte gemessen, die an die alte Maßnahmenfürsorge gelegt wurde. Denn diejenigen, die „Maßnahmen“ in den Familien einleiten, sie „betreuen“ und „kontrollieren“, dürfen sich nicht wundern, wenn auch versucht wird, sie für das Fehlverhalten von Familien verantwortlich zu machen.

Bettina Manegold, Leiterin der Abteilung Erziehungshilfe/Jugendgerichtshilfe im Jugendamt der Stadt Delmenhorst: Welche Aufgabe hat eigentlich die Leitung in bezug auf die Garantspflicht? Es ist ja so, daß der fallführende Sozialarbeiter oder die Sozialarbeiterin letztendlich zur Verantwortung gezogen wird. Aber wie steht es mit der Amtshierarchie, mit Abteilungsleitung, Amtsleitung oder möglicherweise noch darüber hinaus?

Thomas Mörsberger: Zum einen müssen wir zunächst strafrechtsdogmatisch - Dr. Wiesner hat in seinem Referat darauf hingewiesen - die Art der Straftaten danach unterscheiden, ob sie in der Form des Tuns oder des Unterlassens begangen wurden. Es kann denselben Unrechtsgehalt haben, wenn ich durch aktives Tun jemanden umbringe, wie wenn ich jemanden umkommen lasse, nachdem ich das Opfer in eine aussichtslose Lage habe „rennen“ lassen, ihn dann aber nicht rette.

Unterlassen ist selbstverständlich nicht per se strafbar, aber doch, wenn ein konkretes Tun verpflichtend gewesen wäre. Das bedeutet, daß sowohl für die Basissozialarbeiter beziehungsweise Basissozialarbeiterinnen als auch für die Amtsleiterin oder den Amtsleiter wieder der gleiche Grundsatz zum Tragen kommt, den ich bereits bei der Verantwortung der Richter angesprochen hatte: Jeder haftet letztlich - auch im Sinne des Unterlassens - für seine Aufgabe und wird daran gemessen.

Für die Leitungskraft heißt das zum Beispiel, daß sie danach bewertet wird, ob sie ihrer Leitungsfunktion gerecht wird, also beispielsweise den Rahmen sichert, der da sein muß, um entsprechende Arbeit nach dem KJHG betreiben zu können. Oder war unter Umständen ein Amtsleiter in die Einzelfallentscheidung involviert? - eine Frage, die sich natürlich je nach Betriebsgröße der Einrichtung unterschiedlich stellt.

Heiß wird es an dem Punkt, wenn politische Gremien gefragt werden, ob sie nicht durch mangelnde Entscheidungen oder durch ausbleibende Entscheidungen mit dazu beigetragen haben, daß bestimmte Initiativen gar nicht möglich wurden oder noch konkreter: Was ist, wenn ein Dezernent sagt: „Ich behalte mir die Entscheidung des Einzelfalles vor“? Ich bin aufgrund mancher kontroverser Debatten schon sehr offen angegriffen worden, indem mir gesagt wurde: „Wie kommen Sie dazu? Sie können doch nicht einem Landrat oder Bürgermeister absprechen, daß er sich in einen Einzelfall einmischt und sich die Entscheidungskompetenz vorbehält?!“

Das ist einer der wenigen Augenblicke, indem ich denjenigen, die das so behaupten, wünschen würde, daß einmal ein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet werden würde, weil sie sich eine Einzelfallentscheidung angemaßt haben, ohne den Fall konkret kennen zu können. Denn Familien in Not sind nicht nur die Familien in der Akte! Denn wenn jemand die Familie nicht aus dem direkten Kontakt kennt, würde ich im Sinne des Prima-facies-Beweises sagen: Er hat im Zweifel falsch entschieden. Also gibt es da - zu Recht - auch für Amtsleiter ein handfestes Risiko, nämlich wenn er etwas - positiv oder negativ - beurteilt hat, was er im Einzelfall gar nicht adäquat beurteilen konnte.

Siegfried Stasik, *Sozialarbeiter im Jugendamt der Stadt Bielefeld*: Gegen einen Kollegen von mir läuft ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bielefeld. Ihm wird eine Mitschuld an der Tötung eines Kindes durch den Vater in Verbindung mit unterlassener Hilfeleistung vorgeworfen. Frage: Muß sich dieser Kollege auch den polizeilichen Ermittlungen stellen oder kann er sich als Beschuldigter mit seinem Anwalt direkt an den Staatsanwalt wenden, der ermittelt?

Thomas Mörsberger: Ob dieser Kollege überhaupt mit der Polizei zusammenarbeitet, sondern nur mit der Staatsanwaltschaft - das pauschal zu beantworten, ist sehr schwierig. Taktisch muß man meines Erachtens sehr genau danach schauen, was jeweils vorgeht. Es ist richtig, daß die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu keiner Aussage verpflichtet sind, schon gar nicht als Beschuldigte, noch nicht einmal als Zeuge gegenüber der Polizei. Aber man muß sich im Einzelfall genau überlegen, was taktisch klüger ist. Mehr möchte ich dazu hier nicht sagen.

Renate Blum-Maurice, *Fachleiterin des Kinderschutz-Zentrums des Deutschen Kinderschutzbundes Köln*: Die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern war das Thema der Arbeitsgruppe 2. Die erste Frage paßt zu der These, daß jeder für seine Aufgabe und seinen Aufgabenbereich verantwortlich ist. Auch in dieser Arbeitsgruppe hatte sich die Frage nach der Eingrenzung des Restrisikos gestellt.

Eine zweite Frage aus der Gruppe möchte ich so formulieren: Wie steht es mit der Verantwortung zwischen öffentlichem und freiem Träger, wenn Hilfen eines freien Trägers eingesetzt worden sind? Das ist zum Beispiel auch in Osnabrück ein Thema gewesen, daß der freie Träger der Sozialpädagogischen Familienhilfe aus der Infragestellung des Hilfeprozesses ausgenommen zu sein schien. Nach Einschätzung der Kolleginnen und Kollegen in der Gruppe bleibt eine Unsicherheit, wenn es hart auf hart kommt. Wird dann nicht der öffentliche Träger beziehungsweise der einzelne ASD-Mitarbeiter letztlich auch für die Hilfeleistung durch den freien Träger verantwortlich gemacht?

Thomas Mörsberger: Zur ersten Frage gibt es eine kurze und knappe Antwort: Das Restrisiko bleibt. Im Zusammenhang mit der zweiten Frage möchte ich hervorheben: Ich kann nicht für etwas verantwortlich gemacht werden, was nicht meine jeweilige Aufgabe war. Die Aufgabe bestimmt sich auch danach, was vertraglich vereinbart worden ist. Das heißt: Wenn man mit einem freien Träger eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat, dann kann nicht gesagt werden, daß man - obwohl man eigentlich mit der Familie nichts mehr zu tun hat - „direkt“ haftet.

Wie Dr. Wiesner bereits hervorhob, haftet man aber gegebenenfalls für ein Verschulden in Form mangelnder Sorgfalt bei der Formulierung der Vereinbarung. Das KJHG läßt hier viel Spielraum. Das Risiko besteht insbesondere darin, daß Mißverständnisse produziert werden. Das ist wie bei der Aufsichtspflicht im Kindergarten: Die schlimmsten Unfälle und Haftungsrisiken passieren, weil der eine sagt, er dachte, der andere sei verantwortlich. Oder weil Eltern glaubten, der Kindergarten kümmere sich um das Kind, während der Kindergarten annahm, das Kind sei bei den Eltern. So entstehen mitunter die schlimmsten „Unfälle“ und die schwierigsten rechtlichen Probleme.

Deshalb müssen Vereinbarungen zwischen den Trägern auf jeden Fall präzise und transparent sein. Wenn etwas Schlimmes passiert ist - wie zum Beispiel in Osnabrück -, versucht jeder, gut herauszukommen und betont, dies und das sei nicht seine Sache. Deshalb bedarf es klarer Absprachen im vorhinein. Dahinter steckt natürlich ein fachpolitischer Sprengsatz ersten Ranges. So mag man als Jugendamt hingehen und den freien Träger mit der Verlockung, er hafte dann nicht so streng, in stärkerer Abhängigkeit halten, als dies methodisch-fachlich geboten wäre. Um sich auch selbst abzusichern. Eine schlechte Konsequenz. Eher ein unbedachtes Ausspielen von Macht.

Ich denke, es ist ausgesprochen wichtig, in fairer Partnerschaft zu klären, was sinnvollerweise Sache des öffentlichen Trägers ist und was in der Eigenverantwortung des jeweiligen freien Trägers liegen soll. Seitens des freien Trägers muß dann allerdings

auch die Bereitschaft vorhanden sein, eigenverantwortlich das zu übernehmen, was das Jugendamt an Verantwortung abgibt.

Aber nun noch zur Familie, Stichwort „Kontrolle“ einerseits und „Notwendigkeit des Kontrakts mit der Familie“ andererseits: Wenn besondere Gefahrenmomente da sind, darf dann „kontrolliert“ werden oder nicht? Wenn das eine Ausgangslage ist, wo bestimmte Risiken existieren - das, was Dr. Schone unter Schutzkonzept ansprach - wenn das notwendig ist, dann muß auch bitte mit dem freien Träger vereinbart werden, daß er gegebenenfalls die entsprechenden Konsequenzen zieht. Aber eben nach entsprechenden Kontrakten mit der Familie, nicht hinter ihrem Rücken!

Es ist ausgesprochen wichtig, daß öffentliche und freie Träger voneinander wissen, was ihre Sache ist und worin konkret die Arbeitsteilung bestehen soll. Wir haben durch das KJHG die Vorgabe, daß der freie Träger relativ viel Verantwortlichkeit übernehmen kann. Wenn das jedoch nicht geklärt ist oder wird, gerät das Jugendamt in einem strafrechtlichen Verfahren in Erklärungsnot.

Das ist wie bei der Aufsichtspflicht: Derjenige, der gewissermaßen vorab die Verantwortung hatte, muß gegebenenfalls darlegen, daß er gegenüber demjenigen, der die Aufgabe übernimmt, die Dinge klargestellt hat. Da bleibt ein Risiko beim Jugendamt. In diesem Zusammenhang kann ich Sie nur zugunsten eines Klärungsprozesses ermutigen, der viele Varianten haben kann und wo auf beiden Seiten Risiken bleiben müssen.

Übrigens: Es ist ein Gerücht und schlichtweg falsch, daß ein freier Träger oder eine Beratungsstelle nicht das Vormundschaftsgericht anrufen könnte. Das kann sehr wohl in Eigenverantwortung mit allen Konsequenzen auch der freie Träger; es muß nur wegen § 1666 a BGB parallel auch das Jugendamt mitwirken. Aber bei einer entsprechenden Konstellation kann auf einen freien Träger die Eigenverantwortung übertragen werden, also auch dafür Sorge zu tragen, daß gegebenenfalls das Familiengericht angerufen wird.

Udo tor Haseborg, *Leiter des Amtes für Jugend und Familie des Kreises Weilheim-Schongau, Weilheim*: Was ist in dem soeben geschilderten Zusammenhang über die weisungsfreie Honorarkraft zu sagen?

Thomas Mörsberger: Die Honorarkraft haftet direkt für ihre Aufgabe, während die Institution oder Person, die der Honorarkraft Aufgaben übertragen hat, dafür haftet, daß hier keine Überforderung absehbar ist beziehungsweise die Rahmenbedingungen „stimmen“. Man kann bestimmte Aufgaben selbstverständlich delegieren, aber nur soweit, wie man diese mit entsprechender professioneller Einschätzungsfähigkeit beurteilen kann - es ist eine Pflicht, das gegebenenfalls zu lernen. Dazu muß man gegebenenfalls etwas tun; dazu muß man möglicherweise Dinge noch klären und Erprobungsphasen einbauen. Auch eine Honorarkraft übernimmt Verantwortung; sie muß es aber wissen. Und daß sie es erfährt, dafür haften die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter.

Wolfgang Ruthemeier: In der Arbeitsgruppe 1 tauchte die Frage auf, ob es aufgrund der bisherigen Fälle, die vor Gericht verhandelt wurden, Vorschläge gibt, wie Strukturen im Jugendamt beschaffen sein müßten, damit sich eine einigermaßen hohe Sicherheit für die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergeben kann. Welche Strukturvorschläge könnte man in diesem Zusammenhang machen?

Thomas Mörsberger: Da sehe ich keine Möglichkeit. Hier gilt wirklich der Grundsatz - etwas locker formuliert - „der Kandidat muß sich bemüht haben“, natürlich kompetent bemüht haben. Wenn einzelne Leute meinen, das Stichwort „Garantenpflicht“ hätte ganz bestimmte organisationsstrukturelle Konsequenzen, kann ich nur sagen, daß das für mich rechtlich nicht nachvollziehbar ist. Da wird mitunter ein ganz anderes Geschäft mit „untergejubelt“. So habe ich schon Leitungskräfte gehört, die allen Ernstes meinten, die Kollegin in Osnabrück hätte verurteilt werden müssen, damit sie wieder mehr Stellen im ASD bekommen. Ja, das habe ich mehrfach gehört. Da kann ich nur sagen: Bitte die Dinge auseinanderhalten. Die individuelle Schuldprüfung und taktische Überlegungen zur Personalplanung dürfen nicht in einen Zusammenhang gestellt werden.

Petra Hörner, Persönliche Mitarbeiterin des Leiters des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart: Welche Möglichkeiten hat denn der einzelne ASD-Mitarbeiter, notwendige Rahmenbedingungen einzufordern? Oder andersherum ausgedrückt, es wurde in der Arbeitsgruppe 2 gefragt: Sind eigentlich die Rahmenbedingungen, die der ASD heutzutage hat, so gesichert und müssen sie gesichert werden, daß all die Erwartungen an den Allgemeinen Sozialen Dienst auch erfüllbar sind?

Thomas Mörsberger: Man sollte bitte - so jedenfalls meine Empfehlung - die Diskussion um die strafrechtliche Haftung auch als Chance verstehen, nämlich Klarheit zu schaffen in Grundfragen konzeptioneller, personeller und rechtlicher Hinsicht. Falls die Leitungsebene interne Problemlagen noch nicht adäquat mitbekommen hat, müssen sie ihr eben vermittelt werden. Das allerdings könnte auch haftungsrechtlich ein relevanter Aspekt sein, gedanklich ähnlich dem Remonstrationsrecht bei Beamten, hier eher als Pflicht gemeint. Es kann eine Verpflichtung sein, auf erkennbare Überforderungssyndrome bei sich selbst oder im Kollegenkreis hinsichtlich der Anforderungen aufmerksam zu machen.

Und es mag auch erforderlich sein, dies schriftlich zu dokumentieren. Ich bin da etwas zögerlich, weil es natürlich Kolleginnen und Kollegen gibt, die sich dann möglicherweise jede zweite Woche den Frust von der Seele schreiben, zumal die Erfahrung allzuoft zeigt, daß solches hauptsächlich Mitarbeiter schreiben, die nicht so engagiert arbeiten, während diejenigen, die sehr engagiert und viel arbeiten, sich nicht trauen, so etwas aufzuschreiben, weil sie meinen, sich damit zu blamieren. Das führt bei vielen Führungskräften dazu, daß sie Hinweise der empfohlenen Art überhaupt nicht mehr ernst nehmen. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Gudrun Raßbach, Leiterin des Regionalen Sozialdienstes im Jugendamt Berlin-Kreuzberg: Ich möchte dazu gern noch etwas bemerken. Wir erwarten von den Trä-

gern, daß sie im Rahmen der Erbringung ihrer Leistungen auch bestimmte Rahmenbedingungen sicherstellen. So gibt es überall Ausführungsvorschriften über die Anzahl von Plätzen und dazugehörige Personalzahlen.

Wir haben im Sozialpädagogischen Dienst solche Zahlen nicht, aber wir haben Leistungen und Qualität zu erbringen. Niemand - und ich weiß, daß ist überall ein Tabuthema - definiert, was eigentlich im Höchsthfall zu erbringen ist. Ich finde, daß es auch Obergrenzen geben muß. Ich weiß, daß ganz unterschiedliche Rahmenbedingungen existieren. Es gibt Kolleginnen und Kollegen, die mit Fallzahlen von 40 oder 50 an die Öffentlichkeit treten und sagen, sie seien überlastet. Es gibt aber auch doppelt so viele Fallzahlen.

Ich meine, daß ist ein so eklatant unter den Tisch gekehrtes Problem, wobei ich weiß, daß es sehr brisant ist und vielfältige Auswirkungen hat, auch Kostenauswirkungen. Aber ich finde, es ist wirklich höchste Zeit, daß dieses Problem oder Thema auch einmal öffentlich im Rahmen einer Fachtagung debattiert werden müßte.

Thomas Mörsberger: Ich kann die Meinung nicht teilen, daß dieses Problem tabuisiert würde. Ich erlebe vielmehr tagtäglich nichts anderes als die Diskussion über diese Frage. Was tabuisiert wird, ist die Antwort, ist die adäquate Reaktion, nämlich ausreichend Personal vorzuhalten. Wir befinden uns wohl jetzt weniger beim Ob als beim Wie, beim Streit um den richtigen Weg. Es würde jedoch den Rahmen dieser Veranstaltung sprengen, wenn wir über Qualitätsstandards der Jugendhilfe debattieren würden.

Was ich noch einmal aus dem Vortrag von Dr. Wiesner aufgreifen möchte, ist, daß wir im Rahmen des neuen Entgeltsystems Gott sei Dank gezwungen sind, präzisere Vereinbarungen zu treffen. Ich glaube auch nicht, daß die Frage der Qualität versteckt wird, sondern es ist doch ein gemeinsamer Suchprozeß, was denn Qualität von Jugendhilfe ist. Und ich finde es sehr erfreulich, daß wir endlich von dem Begriff der Qualitätssicherung weggekommen sind - hin zu dem Begriff der Qualitätsentwicklung. Qualitätssicherung heißt nämlich in der Praxis zumeist nur Stellensicherung, während man gar nicht bestimmt hat, was Qualität ist. Aber das nur als Nebenbemerkung.

Aber es ist ähnlich wie in anderen Zusammenhängen. Auf jeden Fall wichtig ist beim Strafrecht, daß derjenige, dem - vorsichtig formuliert - ein Vorhalt gemacht wird, weil etwas Schlimmes passiert ist, dartin kann, daß er sich sehr verantwortlich und gründlich mit dieser Frage befaßt hat. Ich empfehle zu vereinbaren, wo dies mit welchen Verantwortlichkeiten diskutiert und dann festgehalten wird.

Die freien Träger - und das sollten die Jugendämter den freien Trägern auch sehr klar sagen - sollten aufpassen, daß sie keine Vereinbarungen abschließen, die sie nicht einhalten können, nicht nur hinsichtlich des Geldes, sondern auch hinsichtlich der Qualität. Es existieren schon Anbieter mit Dumpingpreise, die von einigen politischen Kräften in den Kommunen sozusagen dankbar entgegengenommen werden.

Es wird aber dabei oft übersehen, welche Risiken - und zwar meine ich jetzt nicht strafrechtliche Risiken, sondern Risiken von Schädigung - da bestehen. Selbst wenn es in diesem Zusammenhang keine Konflikte zwischen den Vertragsparteien gibt, besteht eine Verpflichtung, Klarheiten zu schaffen und Sorgfalt zu üben. Sie merken an meiner Formulierung, wie schwierig das Thema ist, aber ich möchte es zumindest angesprochen haben.

Ulrike Rodenbüsch-Buchner, *Mitarbeiterin für Organisationsentwicklung im Amt für Soziale Dienste Bremen*: Wie schätzen Sie ein, warum zum jetzigen Zeitpunkt oder seit ungefähr zwei Jahren die Justiz gerade die Sozialarbeit „verfolgt“? Warum hat es das früher nicht gegeben? Was hat sich verändert?

Thomas Mörsberger: Das ist ein interessantes Thema. Was ich sagen kann, ist sehr subjektiv und bleibt Spekulation. Aber ich nehme an, Sie wollen auch Spekulationen hören. Das eine ist meine Deutung des Ganzen. Die Justiz repräsentiert an diesem Punkt für mich die Verunsicherung der Gesellschaft, die merkt, daß in schwieriger werdenden Verhältnissen sie nicht mehr alle Probleme vom Tisch „wischen“ kann.

Für mich wird diese Verunsicherung besonders deutlich in dem Umstand, daß der Gesetzgeber hingeht und gesetzlich verbietet, daß Eltern - als „pädagogische Amateure“ - in der Erziehung keine Gewalt anwenden dürfen, daß zum gleichen Zeitpunkt ebenfalls von seiten des Parlaments die Stimmen immer lauter werden, die bei besonders schwierigen Jugendlichen Gewaltanwendung sogar verlangen - durch Professionelle, und zwar in einer der schlimmsten Formen von Gewalt, die Einschließung. Das ist für mich symptomatisch. Es gibt also interessanterweise völlig widersprüchliche Tendenzen, die meines Erachtens ein Indiz für die allgemeine Verunsicherung sind.

Die Sozialarbeit hat sich schon immer angeboten, „Ausputzer“ für alle Problemlagen der Gesellschaft zu sein, aber auch für Defizite anderer Institutionen. Demgegenüber war die Justiz schon immer „Weltmeister“ darin, Lösungen oder Ergebnisse zu verheißeln, bei denen jeder immer schon wußte, daß die Justiz diese Ergebnisse kaum erfüllen kann. Die Strafjustiz ist wahrlich ein typisches Beispiel dafür. Aber in dieser Verunsicherung scheint die Justiz durch mehr Härte die Hoffnung zu vermitteln, daß die Welt wieder überschaubarer wird und daß man auf die Ambiguitäten, mit denen man glaubt, nicht mehr leben zu können, daß man die damit ein bißchen zur Seite schiebt, Scheinklarheiten hat und es sich deshalb im übertragenen Sinne weiter vor dem Fernseher gemütlich machen kann.

Meine spontane Deutung ist gewiß vor allem aus Zeitgründen etwas verkürzt. Die Quintessenz des Ganzen ist mir jetzt wichtiger als die bisherigen etwas feuilletonistischen Anmerkungen. Die Quintessenz kommt für mich in der Frage zum Ausdruck: Welche Signale gibt in dieser Verunsicherungssituation die Sozialarbeit, gibt die Institution „Jugendamt“?

Wenn sie weiterhin das Signal gibt, sie könnte alles und sogar ohnehin alles besser, dann darf man sich nicht wundern, daß man sich anderswo darüber entweder ärgert

oder aber es ausnützt, manchmal beides. Beispiel: Das familiengerichtliche Verfahren, Beispiel: das Jugendstrafverfahren. In der Kooperation mit der Psychiatrie oder der Schule läßt sich das auch präzise nachweisen. Die Sozialarbeit signalisiert aber trotzdem immer, daß sie zur Verfügung steht, sie grenzt sich nicht genügend ab.

Deshalb gibt es wohl den Reflex, daß staatliche Autoritäten über die Strafjustiz „zuschlagen“ und sagen, jetzt wollen wir doch einmal sehen, was sich hinter diesen Fassaden alles verbirgt. Kurzum: Sich auf die eigene Aufgabe zu beschränken, fällt der Sozialarbeit traditionell schwer.

Aber ich mag nicht in die Schelte derer über das Jugendamt einstimmen, die nur einen Prügelknaben suchen, um sich selbst aus der Verantwortung zu stehlen. Das ist nämlich die andere Seite der Medaille. Und leider wird in der Öffentlichkeit und der Politik nicht genügend zur Kenntnis genommen, welche wichtige und effektive neue Hilfsansätze in den letzten Jahren entwickelt worden sind. So deckt die Jugendhilfe heutzutage ein Bedarfsspektrum ab, auf das die Sozialarbeit früher überhaupt nicht reagiert hat. Ich meine beispielsweise die Sozialpädagogische Familienhilfe. Das heißt, hier sind mit überschaubarem Aufwand bedarfsgerechte Möglichkeiten entwickelt worden, Kinder zu unterstützen, die es früher gar nicht gab.

Aber die Sozialpädagogische Familienhilfe ist überhaupt nur möglich - es ist ja die Hilfeform, die am massivsten in das Alltagsleben von Familien eingreift -, weil dadurch eine tragfähige Basis zwischen Eltern und Helfern entsteht, was ein Beispiel für die Erfolge ist, die die moderne Jugendhilfe hat. Ich erlebe aber kaum in der Öffentlichkeit, daß hervorgekehrt wird, was alles entwickelt wurde. Stattdessen läßt sich die Sozialarbeit wieder in die Ecke treiben - Stichwort „geschlossene Unterbringung“, die an die Idee der Anstalt anknüpft, die mit ihrer Anstaltsgewalt seit jeher so etwas wie ein Eigenleben geführt hat. Dabei sind wir in einem Defensivkampf. Würden wir offensiver sagen, was Jugendhilfe heutzutage alles zu bieten hat, würden wir mit den geschilderten Problemen nicht umgehen müssen.

Isa Trippner: Was Sie erläutert und wie Sie das Problem bewertet haben, kann ich freimütig unterstützen. Wir hatten soeben hier mit meinem Nachbarn in der Runde einen kleinen Dialog. Es ging darum, daß sich der Sozialpädagogische Dienst auch eine Menge Aufgaben zuweisen läßt und sich in der Pflicht fühlt, diese Aufgaben zu erfüllen.

Es wurde in dem Randgespräch jedoch hervorgehoben, die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sollten sich verstärkt darauf besinnen und konzentrieren, wirklich auch das zu machen, was sie machen müssen. Es geht mir hier in der Diskussion darum, deutlich zu machen, welche Aufgaben der ASD wirklich erfüllen kann und will. Er muß künftig selbstbewußt verstärkt öffentlich machen, was er kann und will. Genauso deutlich muß gesagt werden, was beispielsweise Sache der Schule oder der Schulverwaltung ist, der Eltern oder der Politik. Diese Abgrenzungen müssen meines Erachtens künftig viel deutlicher benannt werden, damit keine Überforderungssituationen entstehen, die in der Fachöffentlichkeit dann immer kritisch beschrieben werden.

Thomas Mörsberger: Ich möchte einmal eine Szene aus dem Prozeß in Osnabrück in der zweiten Instanz benennen, weil diese Szene symptomatisch ist und vielleicht die ganzen Zusammenhänge etwas plastischer macht. Vom ersten Tag an war dort als Stimmung in der Luft: Mitleid mit der „armen“ Mutter. Man ist natürlich in der Jugendhilfe immer geneigt, für Leute, die nicht klarkommen, sehr viel Verständnis aufzubringen bis hin zu Selbstbeschädigung. Das ist auch gut so.

Aber für mich war in Osnabrück eine Grenze überschritten, weshalb ich die Situation schildere. Von seiten der Presse, aber auch von seiten des Gerichts ist die Stimmung verbreitet worden, man hätte erkennen müssen, daß die Mutter überfordert war. Die Mutter aber hat diese Stimmung (anwaltlich beraten) sehr geschickt aufgenommen. Es tut sich also manches Mal eine Koalition auf zwischen Klientinnen und Klienten, die sozusagen biographisch viele Erfahrungen mit Jugendämtern haben und anderen Stellen - ich meine die sogenannten Dauerklienten der sozialen Arbeit -, die gemerkt haben, daß sie ein Echo bekommen, wenn sie sich unfähig darstellen. Und irgendwie scheint es der Jugendhilfe zu gelingen, auf dieser Wellenlänge zu antworten. Die Öffentlichkeit ist auch ansprechbar, weil die Öffentlichkeit ein schlechtes Gewissen hat. Dies ist jetzt nicht mehr nur Spekulation.

Gisela Zenz hat schon Anfang der 80er Jahre in ihrer Habilitationsschrift zum Thema „Kindesmißhandlung“ sehr deutlich diesen Verdrängungsprozeß in der Öffentlichkeit beschrieben. Man kann es sich dadurch leicht machen, daß man da Verständnis entwickelt, weil man damit auch die eigene Schuld des Nichthandelns und der Veränderung von Gesellschaft von sich fernhalten kann.

Und in diesem Zusammenhang sowie bei dieser Dynamik auch in der öffentlichen Diskussion müssen wir sehr aufpassen, daß wir uns nicht von dieser Stimmung führen lassen nach dem Motto des sogenannten klassischen Helfersyndroms: „Da ruft einer, und ich springe!“ Doch es scheint mitunter ausgesprochen wichtig zu sein, sich unter bestimmten Umständen professionell gekonnt auch einmal zu verweigern, weil das hilfreicher sein kann.

Und das ist natürlich das Schlimme dieser Strafprozesse, weil sie unter der Hand wieder diesem Helfersyndrom auf die „Beine“ helfen und wenig Ermunterung bedeuten, dadurch zu helfen, daß man zwar zur Verfügung steht, sich aber weigert, Aufgaben zu übernehmen, die vielleicht ein Anwalt übernehmen sollte oder ein Betreuer übernehmen muß, aber kein Helfer.

Wir können hier über alle möglichen Dinge reden, aber wenn in der Grundhaltung, in der Identität von Sozialarbeit, keine Klarheit geschaffen wird und keine klaren Linien aufgezeichnet werden, dann kann das große „Projekt Jugendhilfe“ nicht gelingen.

Renate Blum-Maurice: Anschließend an diese Beschreibung einer defensiven und zugleich allmächtigen Position, möchte ich mein Bedauern als „Exotin“ dieser Fachtagung zum Ausdruck bringen. Ich bezeichne mich selbst als „Exotin“, weil ich von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieser Fachtagung eine der wenigen bin, die nicht

bei einem öffentlichen Träger arbeitet. Vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Verantwortung von öffentlichen und freien Trägern für die Fallarbeit und für die Jugendhilfeplanung möchte ich nochmals unterstreichen, daß dieses Thema „... und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt ...“ doch nicht nur die Jugendämter etwas angeht.

Ich weiß nicht, wie die Themenwahl erfolgte, ob das auch etwas mit Einladungspolitik zu tun hatte. Ich finde es jedenfalls schade, daß wir zu den Problemen zusammensitzen, die öffentliche und freie Träger angehen, aber weitgehend nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter miteinander diskutieren können. Um offensive Strategien zu entwickeln, um klare Aufgaben und Grenzen zu setzen, um zu sagen, was jeder übernehmen kann und was nicht beziehungsweise was wir auch nicht übernehmen sollten, dazu ist es ganz wichtig, daß nicht nur die Mitarbeiter der Jugendämter zusammenfinden, sondern andere Kooperationspartner hinzukommen, die mit diesem Thema viel zu tun haben, wie eben unter anderem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von freien Trägern.

Klaus Guido Ruffing, *Leiter des Jugendamtes des Saarpfalz-Kreises, Homburg*: Ich möchte Herrn Mörsberger noch einmal direkt ansprechen. Sie haben teilweise in den Mittelpunkt Ihrer Ausführungen gesetzt, daß die Eltern Leistungsberechtigte sind. Können sie zumindest teilweise zu anderen Ergebnissen, wenn Leistungsberechtigter und Antragsberechtigter das Kind wäre?

Thomas Mörsberger: Nein, das wäre aus verfassungsrechtlichen und auch fachlich-methodischen Gründen Augenwischerei. Alles wäre nur eine Umbenennung, allenfalls Symbolik. Aber das Grundgesetz wird nicht durch diese Debatte verändert. Ich gehöre zu denen, die immer gesagt haben, daß sich die Rechtslage nicht dadurch ändert, daß wir aus Kindern Leistungsberechtigte machen, wo die Leistung unter dem Vorbehalt steht, daß Eltern zustimmen, denn das ist durch die Verfassung vorgegeben.

Ich denke, es wäre ein problematisches Signal, Eltern dadurch, daß sie nicht Leistungsberechtigte werden, aus ihrer Verantwortlichkeit zu entlassen. Und da wir mittlerweile soweit sind, daß in Hilfeprozessen gesagt wird, daß Kind eben nicht zum Symptomträger zu machen, sondern die Familie im Ganzen zu sehen, ist es mir wichtiger, daß auf diese Weise auch formal von vornherein Eltern in dieser Pflichtenrolle gesehen werden.

Ich bedanke mich für Ihre Mitarbeit.

Dr. Rolf-Peter Löhr: Danke sehr, meine Damen und Herren, vielen Dank, Herr Mörsberger. Ich denke, es ist nicht das Mißverständnis aufgetaucht, daß damit alle Fragen beantwortet, sämtliche Probleme geklärt sind. Aus meiner Sicht ist es aber auch nicht so, daß der Vorhang zu ist und alle Fragen offen sind. Ich weiß aus Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen am Rande der Fachtagung, daß es in vielerlei Hinsicht schon eine Klärung von Problemen gegeben hat. Das war natürlich auch das Ziel des Veranstalters.

Ich hoffe, Sie erkennen, daß ein Risiko, angeklagt zu werden, immer bleiben wird. Entscheidender ist das Risiko, verurteilt zu werden. Ich finde, daß man gerade dieses

Risiko mit den Ansätzen, die während dieser Fachtagung diskutiert worden sind, sehr weit vermeiden kann.

Ich glaube, wenn man sich fachlich vernünftig verhält, in einem nachvollziehbaren bestimmten Rahmen handelt und wenn dokumentiert wird, welches die Gründe für ein bestimmtes Tun oder Unterlassen sind, kann Ihnen nicht viel passieren! Ich möchte darauf hinweisen, daß die gesellschaftliche Situation so ist, daß in Fragen familialer Gewalt einerseits, in Fragen adäquaten Handelns des Jugendamtes in diesen Fällen andererseits, heute eine größere Sensibilität besteht, nicht nur immer aus sachlichen Gründen. Daher gibt es eben heute Strafverfahren, was früher nicht der Fall war. Das ist einfach so. Dem können Sie nur entgegen durch drei Dinge:

Sie müssen erstens offensiv, auch schriftlich auf die Problematik Ihrer Arbeit hinweisen, weil Sie nur so die Leitung mit in die Verantwortung hineinbekommen. Die Leitung ist nicht für die Fallbehandlung zuständig, aber für die Organisation. Und wenn die Leitung nicht weiß, daß es ein Organisationsproblem gibt, dann entlasten Sie selbst die Leitung und nehmen alle Verantwortung auf sich. Das muß nicht sein. Man muß das Problem sozusagen nach oben tragen.

Der zweite Aspekt, auf den ich aufmerksam machen möchte, besteht darin: Sie müssen versuchen, auch den Jugendhilfeausschuß offensiv mit einzubeziehen, also auch die Öffentlichkeit, um auf diese Weise klarzumachen, was eigentlich soziale Arbeit in diesem heiklen Problemfeld heißt, um so ein größeres Verständnis dafür zu gewinnen.

Ein dritter Aspekt: Sie müssen dokumentieren. Es muß von außen, wenn der Fall eintritt, immer klar sein, mit welcher Zielrichtung, mit welchen Mitteln, aus welchen fachlichen Gründen dieses und jenes gemacht oder unterlassen wurde. Dies müssen Sie wirklich lückenlos schriftlich darlegen. Dazu kann natürlich kollegiale Beratung sehr hilfreich sein. Ich würde das nicht für zwingend halten. Aber ich denke, es ist schon sehr wichtig, daß man nicht allein mit seinen Entscheidungen dasteht, sondern gravierende Probleme auch mit Kollegen bereden kann.

Das Problem taucht immer dann auf, wenn Sie denken, es kommt keines. Solange Sie annehmen, es könnte ein Problem auftreten, führt jeder schon von sich aus so eine Dokumentation. Und wenn Sie denken, das Problem ist gelöst, dann hören Sie vielleicht damit auf, und dann passiert etwas. Es wird dann die Frage gestellt, warum die Dokumentation lückenhaft ist. Diese Situation sollten Sie vermeiden, weil Sie dann sofort unter Erklärungszwänge geraten und auch aus solchen formalen Gründen in der Defensive sind. Inhaltlich dagegen können Sie Ihr Verhalten sicherlich immer gut begründen, aber es sollte keine nachträgliche Rechtfertigung sein.

Insofern hoffe ich, daß die Tagung Ihnen etwas an Verhaltens- und Handlungssicherheit gegeben hat. Ein Restrisiko bleibt immer. Aber es gibt keinen Grund, Angst zu haben, denn schließlich ist das Leben immer gefährlich, und ich hoffe, daß der Veranstalter etwas dazu beigetragen hat, daß Sie trotz allem Spaß und Freude am Leben haben. Ich danke Ihnen allen für die engagierte Mitarbeit während der Fachtagung.

Literaturhinweise

Balloff, Rainer

Kindlicher Opferschutz aus rechtspsychologischer Sicht.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Carl Heymanns; 84 (1997); Nr. 3

Berliner Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport (Hrsg.)

Vom Umgang der Jugendhilfe und der Justiz mit dem Kinderschutz.

Vernachlässigte, körperlich und seelisch mißhandelte und sexuell mißbrauchte Kinder zwischen Recht und Unrecht.

Bericht über die interdisziplinäre Fachtagung

der Sozialpädagogischen Fortbildungsstätte Haus Koserstraße

vom 25. bis 26. September 1996.

Berlin (1997); 154 S.

Bezugsadresse: Sozialpädagogische Fortbildungsstätte Haus Koserstraße,
Koserstraße 8-12, 14195 Berlin-Dahlem

Biewen, Thomas

„Am besten verlegen wir das Kind in eine andere Abteilung“.

Aufgaben des Sozialdienstes im Akutkrankenhaus bei der Behandlung von mißhandelten und mißbrauchten Kindern.

Blätter der Wohlfahrtspflege, Stuttgart: Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg;
145 (1998); Nr. 9+10

Blum-Maurice, Renate/Martens-Schmid, Karin

Gewalt gegen Kinder als gesellschaftliches Problem.

In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Bonn (1990); Nr. 40-41

Brandenburg, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Potsdam (Hrsg.)

Kinderschutz. Hilfeangebote bei familiärer Gewalt

gegen Kinder im Land Brandenburg.

Potsdam (1997); 59 S.

Bringewat, Peter

Kommunale Jugendhilfe und strafrechtliche Garantenhaftung.

In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), München: Beck (1998); Nr. 14

Bringewat, Peter

Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken.

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband e.V.

- EREV -; 73 (1996); Nr. 2

Bringewat, Peter

Tod eines Kindes. Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken.

Baden-Baden: Nomos (1997); 163 S.

ISBN 3-7890-4745-7

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.)
**Gewalt - Folgerungen für die soziale Arbeit. Dokumentation
des 73. Deutschen Fürsorgetages 1993 in Mainz.**

Frankfurt/Main: Selbstverlag (1994); 626 S.
ISBN 3-17-006730-3

Dickmeis, Franz

**Keine Schweigepflicht der Ärzteschaft
bei Gewalttaten an Frauen und Kindern.
Ein Beitrag zur interdisziplinären Zusammenarbeit
der Jugendhilfe insbesondere mit Kinder- und FrauenärztInnen.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Carl Heymanns; 82 (1995); Nr. 11

Fegert, Jörg M.

**Kindeswohlgefährdung.
Mögliche ärztliche Beiträge zur interprofessionellen Zusammenarbeit.**

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 3 (1997); Nr. 1

Frehsee, Detlev

**Zwischen Normalität, Hilflosigkeit und Änderungsbereitschaft.
Ein Forschungsbericht zu Gewalt in der Familie.**

In: Jugend & Gesellschaft, Hamm: Hoheneck (1995); Nr. 2

**Freispruch einer Sozialarbeiterin des Stadtjugendamtes Dresden
vom Vorwurf der Verletzung der Fürsorgepflicht.**

Urteil des LG Dresden vom 8. Juni 1998 - 12 Ns 609 Js 50762/96.

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband;
76 (1999); Nr. 1

Frings, Peter

**Sozialpädagogische Familienhilfe: Kontrolle oder Hilfe zur Selbsthilfe?
Juristische Aspekte und Anmerkungen vor dem Hintergrund
eines konkreten Falles, verhandelt beim Landgericht Osnabrück,
Geschäftszeichen Nr.22 ND (VII 124/95).**

In: Jugendwohl, Freiburg i.Br.: Lambertus; 78 (1997); Nr. 4

Graebner, Gernot/Mauntel, Christiane/Püttbach, Elke (Hrsg.)

**Gefährdungen von Kindern.
Problemfelder und präventive Ansätze im Kinderschutz.**

Opladen: Leske + Budrich (1993); 209 S.
ISBN 3-8100-1027-8

Hamburg, Amt für Jugend (Hrsg.)

**Hilfe und Schutz für vernachlässigte Kleinkinder und ihre Familien.
Dokumentation der Fachtagung**

vom 31. Oktober bis 1. November 1996 in Hamburg.

Hamburg (1997); 112 S.

Bezugsadresse: Amt für Jugend / J 24: Förderung der Erziehung in der Familie,
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg

Harnach Beck, Viola

**Auf Gedeih und Verderb. Der Auftrag des Jugendamtes bei Vernachlässigung
und anderen Gefährdungen des Kindeswohls.**

In: sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 21 (1996); Nr. 7-8

Hege, Marianne/Schwarz, Gotthart (Hrsg.)

Gewalt gegen Kinder.

Zur Vernetzung sozialer Unterstützungssysteme im Stadtteil.

München: Fachhochschulschriften Prof. Dr. Jürgen Sandmann (1992); 329 S.

ISBN 3-929221-004

Honig, Michael-Sebastian

**Verhäuslichte Gewalt. Sozialer Konflikt, wissenschaftliche Konstrukte,
Alltagswissen, Handlungssituationen.**

Eine Explorativstudie über Gewalthandeln von Familien.

Frankfurt/Main: Suhrkamp (1992); 439 S.

ISBN 3-518-28457-6

(Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft; 857)

Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft

„Hilfeplanung für vernachlässigte und mißhandelte Kinder“, Hannover (Hrsg.)

Kindeswohlgefährdung - Suche nach Orientierung.

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 3 (1997); Nr. 1

**Kindesmißhandlung, fahrlässige Tötung durch Unterlassen,
Garantenpflicht (von Mitarbeitern kommunaler Jugendämter
und Sozialdiensten sowie die von ihnen beauftragten Mitarbeiter
von Trägern der freien Jugendhilfe).**

Beschluß des OLG Stuttgart vom 28. Mai 1998 - 1 Ws 78/98.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 85 (1998); Nr. 9

Klees, Katharina/Friedebach, Wolfgang (Hrsg.)

Hilfen für mißbrauchte Kinder. Interventionsansätze im Überblick.

Weinheim: Beltz (1997); 376 S.

ISBN 3-407-62334-8

Kretzer, Dieter

Hilfe und Schutz für vernachlässigte Kleinkinder und ihre Familien.

**Fachtagung des Amtes für Jugend in Hamburg in Kooperation mit der
Gesundheitsförderungskonferenz am 31. Oktober und 1. November 1996.**

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 34 (1996); Nr. 6

Kron-Klees, Friedhelm

Von der Fremdmeldung zur Hilfe.

Reflexionen aus der Praxis Öffentlicher Jugendhilfe.

In: sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 21 (1996); Nr. 7-8

Mörsberger, Thomas/Restemeier, Jürgen

Helfen mit Risiko. Anmerkungen zu einem Strafverfahren gegen eine Sozialarbeiterin in Osnabrück.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 35 (1997); Nr. 2

Mörsberger, Thomas/Restemeier, Jürgen (Hrsg.)

Helfen mit Risiko.

Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes bei Kindesvernachlässigung.

Dokumentation eines Strafverfahrens

gegen eine Sozialarbeiterin in Osnabrück.

Neuwied: Luchterhand (1997); 220 S.

ISBN 3-472-02767-3

München, Sozialreferat, Allgemeiner Sozialdienst (Hrsg.)

Entwicklung der Gewalt in privaten Beziehungen in den Arbeitsfeldern des ASD.

Möglichkeiten der Prävention und Handlungsbedarf.

München (1997); 68 S.

(Beiträge zur Praxis kommunaler Sozialarbeit im ASD; 4)

Bezugsadresse: Sozialreferat, ASD-LG, Frau Graf, Orleansplatz 11, 81667 München

München, Sozialreferat, Allgemeiner Sozialdienst (Hrsg.)

Arbeitshilfe für sozialpädagogisches Handeln bei Gewalthandlungen an Kindern und Jugendlichen.

München (1997); 53 S.

(Beiträge zur Praxis kommunaler Sozialarbeit; 2)

Bezugsadresse: Sozialreferat, ASD-LG, Frau Graf, Orleansplatz 11, 81667 München

Ollmann, Rainer

Strafanzeige des Jugendamtes bei sexuellem Kindesmißbrauch.

Zulässigkeit und Schadensersatzpflicht.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Carl Heymanns; 85 (1998); Nr. 9

Proksch, Roland (Hrsg.)

Rettet die Kinder jetzt.

Zum Spannungsverhältnis: Elternrecht - Kindeswohl - staatliches Wächteramt.

Frankfurt/Main: ISS-Selbstverlag (1993)

ISBN 3-88493-103-2

(ISS-Pontifex 4/1993)

Recht, Peter

Hilfesysteme bei Mißbrauch und Misshandlung von jungen Menschen.

Eine empirische Studie zur Kooperation professioneller Dienste.

In: Jugendwohl, Freiburg i.Br.: Lambertus; 79 (1998); Nr. 5

Rothe, Sabine

Gewalt in Familien.

In: Familie und Recht, Neuwied: Luchterhand; 7 (1996); Nr. 1

Schone, Reinhold/Gintzel, Ullrich/

Jordan, Erwin/Kalscheuer, Mareile/Münder, Johannes

Kinder in Not.

Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit.

Münster: Votum (1997); 260 S.

ISBN 3-930405-54-7

Seibert, Ulrich

Nochmals: „Vernachlässigte Kinder“ und „Behandeln unter Zwang“.

In: sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 22 (1997); Nr. 4

Sozialarbeiterin des Jugendamtes rehabilitiert.

Landgericht Osnabrück hebt erstinstanzliche Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung auf.

LG Osnabrück, Urteil vom 6. März 1996 - 22 Ns (VII 124/95)

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 34 (1996); Nr. 3

Sozialpädagogisches Institut des Landes Nordrhein-Westfalen -SPI-, Köln (Hrsg.)

Gewalt gegen Kinder. Anforderungen und Grenzen von Fachberatung.

Fachkongreß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

des Landes Nordrhein-Westfalen für Fachberaterinnen und Fachberater

für Tageseinrichtungen für Kinder vom 7. bis 9. März 1994

in Schloß Eringerfeld bei Geseke. Dokumentation.

Köln (1994); 153 S.

Bezugsadresse: Sozialpädagogisches Institut des Landes Nordrhein-Westfalen,

An den Dominikanern 2-4, 50668 Köln

Stumpf, Thomas W.

Opferschutz bei Kindesmißhandlung.

Neuwied: Luchterhand (1995); 313 S.

ISBN: 3-472-02038-5

(Schriftenreihe Familie und Recht; 9)

Tauche, Almuth

Sozialarbeiter/-innen vor Gericht.

Sozialarbeit zwischen Dienstleistung und Fürsorglichkeit.

In: neue praxis, Neuwied: Luchterhand; 26 (1996); Nr. 4

Wahl, Klaus

Studien über Gewalt in Familien.

Gesellschaftliche Erfahrung, Selbstbewußtsein, Gewalttätigkeit.

München: Verlag Deutsches Jugendinstitut (1990); 175 S.

ISBN 3-87966-313-0

Wais, Jutta

**Erfahrungsbericht einer Sozialarbeiterin und Reflexion über die Frage:
Wieviel Verantwortung trage ich?**

In: sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 20 (1995); Nr. 10

Zum Urteil des OLG Oldenburg vom 2. September 1996.

Zu den §§ 1 KJHG und 13 StGB:

Garantenstellung der Jugendhilfebehörde bleibt

- auch bei Übertragung von Aufgaben auf freie Träger.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Carl Heymanns; 84 (1997); Nr. 2

**Zur Frage der Garantenpflichten einer SozArbeiterin, Begriff „Jugendhilfe“,
Stellung freier Träger. Urteil des LG Osnabrück vom 6. März 1996.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Carl Heymanns; 83 (1996); Nr. 12